

Peter Bußjäger (Hg.)

Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat

SCHRIFTENREIHE

102

BRAUMÜLLER



Institut für Föderalismus

Peter Bußjäger (Hg.)

Katastrophenschutz als
Verantwortung im
Bundesstaat

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 102

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat

von
Peter Bußjäger
(Herausgeber)



BRAUMÜLLER

Zitiervorschlag: *Bußjäger, Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat* (2007) [Seite]

Bibliographische Information Der Deutschen Bibliothek

Die deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind im Internet über <http://ddb.de> abrufbar.

Printed in Austria

Alle Rechte, insbesondere das Recht der Vervielfältigung und Verbreitung sowie der Übersetzung, vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (durch Photokopie, Mikrofilm oder ein anderes Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Verlages reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme gespeichert, verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

© 2007 by Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H., A-1090 Wien

ISBN: 978-3-7003-1631-2

Satz: Institut für Föderalismus
Druck: Fa. Novographic, Wien

Vorwort

Die Organisation eines effizienten Katastrophenschutzes ist in jedem Staatswesen eine essentielle Herausforderung, in der regionale Besonderheiten, von den naturräumlichen Gegebenheiten über die Wirtschafts-, Siedlungs- bis hin zur Bevölkerungsstruktur zu berücksichtigen sind. Dabei kommt dem Zusammenspiel der verschiedenen betroffenen Ebenen, von der Gemeinde über die Länderebene bis hin zu Bund und Europäischer Union, besondere Bedeutung zu. Gerade angesichts einer zunehmenden Häufung von Katastrophensituationen in den letzten Jahren, die sowohl durch technische als auch durch naturräumliche Gefahren bedingt waren, wurde diese Notwendigkeit immer sichtbarer.

Das Institut für Föderalismus veranstaltete daher am 23. Juni 2006 in Rankweil/Vorarlberg eine Tagung zum Thema „Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat“, in deren Mittelpunkt die Aufgabenverteilung zwischen den maßgeblichen Entscheidungsebenen und deren Koordination stand. Wert wurde auch auf die Praxisbezogenheit der Veranstaltung gelegt und Vertretern maßgeblicher Einsatzorganisationen Gelegenheit gegeben, ihre Positionen näher darzulegen.

Der vorliegende Band fasst die in dieser Tagung gehaltenen Referate und Statements zusammen.

Einleitend wird vom Direktor des Instituts für Föderalismus, Innsbruck, *Peter Bußjäger*, die „Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz“ dargestellt. In der Folge befasst sich *Karl Weber*, Institut für Öffentliches Recht, Staats- und Verwaltungslehre der Universität Innsbruck, mit dem Katastrophenschutz im Verwaltungsrecht und den damit verbundenen neuralgischen Rechtsfragen des Vollzugs.

„Die Aufgaben des Bundes im Katastrophenschutz“ bildet das Thema des Beitrags von *Petra Unterweger* vom Bundesministerium für Inneres, Wien, während sich *Kurt Kalcher*, Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Graz, mit der „Landesebene als Drehscheibe des Katastrophenschutzes“ auseinandersetzt. *Georg Fröwis*, Bürgermeister der Gemeinde Bezau, stellt die „Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde vor Ort – Probleme und Herausforderungen“ dar.

Die Rolle der Europäischen Union wird im Beitrag von Franz-Josef Molitor, Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, Bonn, in seinem Beitrag „Die Rolle der EU im Katastrophenschutz – Einschränkung der Organisationsautonomie oder notwendige Standards?“ veranschaulicht.

Im Anschluss sind die Statements von Vertretern von Einsatzorganisationen sowie Diskussionsbeiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der Veranstaltung wiedergegeben.

Das Institut für Föderalismus hofft, mit der Publikation der Referate und Statements einen Beitrag, der die Vielschichtigkeit dieses komplexen Rechtsgebietes veranschaulicht und auf die föderale Bedeutung des Katastrophenschutzes hinweist, zu leisten.

Innsbruck, im März 2007

Peter Bußjäger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	V
Inhaltsverzeichnis.....	VII
Einleitung.....	1
Begrüßung und Eröffnung durch Landtagspräsident Gebhard Halder	3
Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger „Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz“	7
Univ.Prof. Dr. Karl Weber „Der Katastrophenschutz im Verwaltungsrecht. Neuralgische Rechtsfragen des Vollzugs“	31
Diskussion	
Dr. Leo Walser	45
Dr. Wolfgang Koizar	47
DI Andreas Reiterer	47
Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger.....	48
Univ.Prof. Dr. Karl Weber	48
Dr. Petra Unterweger „Die Aufgaben des Bundes im Katastrophenschutz“	51
Dr. Kurt Kalcher „Katastrophenschutz und behördliches Krisenmanagement in der Steiermark“	61
Diskussion	
Dr. Josef Siegele	67
Univ.Prof. Dr. Karl Weber.....	67
Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger.....	67
Dr. Wolfgang Koizar	68
Ing. Georg Fröwis „Die Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde vor Ort – Probleme und Herausforderungen“	69
Franz-Josef Molitor „Die Rolle der EU im Katastrophenschutz – Einschränkungen der Organisationsautonomie oder notwendige Standards?“	73

Diskussion	
Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger.....	85
Dr. Herbert Walter.....	85
Werner Meisinger.....	86
Ing. Georg Fröwis.....	86
Dr. Herbert Wimmer.....	86
Dr. Bernhard Wolfram.....	87
Dr. Dietmar Schennach.....	87
RR Egon Rauter.....	89
Franz-Josef Molitor.....	90
Ing. Georg Fröwis.....	91
Franz-Josef Molitor.....	92
Univ.Doiz.Dr. Peter Bußjäger.....	92

Runder Tisch

Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger, Institutsdirektor.....	93
Major Andreas Eberle, Militärkommando Vorarlberg.....	94
Werner Meisinger, Österr. Rotes Kreuz, Vorarlberg.....	96
Ulrich Welte, Landesfeuerwehrverband, Vorarlberg.....	99
Dr. Markus Maass, Bezirkshauptmann, Landeck.....	102
Michael Beyrer, Österr. Wasser-Rettung, Vorarlberg.....	106
Gebhard Barbisch, Österr. Bergrettungsdienst, Vorarlberg.....	107

Diskussion

Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger.....	109
Dr. Herbert Wimmer.....	109
Dr. Dietmar Schennach.....	111
DI Andreas Reiterer.....	111
Dr. Petra Unterweger.....	112
Dr. Josef Siegele.....	113
MAS Mag. Norbert Altenhofer.....	114
Gebhard Barbisch.....	116
Michael Beyrer.....	117
Dr. Markus Maass.....	117
Ulrich Welte.....	117
Franz-Josef Molitor.....	118
Werner Meisinger.....	119
Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger.....	120

Verzeichnis der Referenten.....	121
Verzeichnis der Teilnehmer am Runden Tisch.....	123
Verzeichnis der Diskussionsteilnehmer.....	125

Einleitung

Institutsdirektor Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger

Ich darf Sie zu unserer Tagung „Katastrophenschutz als Aufgabe und Verantwortung im Bundesstaat“ herzlich begrüßen.

Begrüßen darf ich vor allem Herrn Landtagspräsidenten Gebhard Halder. Es freut mich, dass die Vorarlberger Landesregierung mit zwei Regierungsmitgliedern vertreten ist, ich begrüße Herrn Landesrat Ing. Erich Schwärzler und Herrn Landesrat Dieter Egger.

In Vorarlberg ist eine Feuerwehr eine Körperschaft öffentlichen Rechts, jede Gemeinde hat eine Feuerwehr einzurichten. Ich darf daher für die Gemeinde Rankweil und für die Feuerwehr Rankweil, Herrn Landtagsabgeordneten und Bürgermeister Hans Kohler begrüßen und danken für die Gastfreundschaft, die er gestern den Referenten und heute uns allen gewährt.

Im übrigen möchte ich noch zwei Personen erwähnen, die uns bei der Vorbereitung der heutigen Veranstaltung, die ja wirklich sehr gut besucht ist, sehr behilflich waren, nämlich Herrn Josef Schwarzmann vom Landesfeuerwehrverband Vorarlberg und Herrn Hubert Vetter vom Amt der Vorarlberger Landesregierung, herzlichen Dank.

Ich möchte nun Herrn Landtagspräsidenten Gebhard Halder um seine Grußworte bitten.

Begrüßung und Eröffnung

Gebhard Halder, Präsident des Vorarlberger Landtages

Liebe Mitglieder der Vorarlberger Landesregierung, Erich Schwärzler zuständig auch für Umwelt und Sicherheit und Landesrat Dieter Egger, der auch zuständig für die Wasserwirtschaft ist und daher sind beide auch mit diesem Thema hautnah befasst. Herr Bürgermeister, weitere Bürgermeister als Gemeindeoberhäupter und die vor Ort Oberhäupter, wenn es gilt, Katastrophen zu bewältigen, liebe Expertinnen und Experten, lieber Leiter des Föderalismusinstituts Dr. Peter Bußjäger. Gerne überbringe ich die Grüße des Landes und des Vorarlberger Landtages.

Wir halten so eine Tagung für besonders wichtig, denn die Geschehnisse können ja nicht alle kalkuliert werden und die Erfahrungen, die man macht, soll man austauschen und aus diesem Austausch sollen Verbesserungen entspringen. Die Folgen der Hochwasserkatastrophe im August des vergangenen Jahres in unserem Land sind noch allen – uns jedenfalls – in Erinnerung. Sie führt immer noch zu Diskussionen, auch zu Diskussionen im Vorarlberger Landtag, und immer wieder zu Schlagzeilen in den Medien. Das unterstreicht nicht nur die Besonderheit und Exponiertheit unseres Landes und natürlich auch die der angrenzenden Länder, sondern es wird auch immer wieder darauf hingewiesen, wie diese Katastrophe bewältigt wurde. Es war schön zu sehen und wir sind stolz, dass wir nicht nur sagen können, wir haben ein schönes Land, sondern dass wir auch Länder der Solidarität und der Gemeinschaft sind. Das spürt man im Katastrophenfall am stärksten, wenn es gilt, dem anderen zu Hilfe zu eilen und möglichst Schaden, so gut es eben geht, abzuwenden und Hilfeleistung zu bringen. Es ist eine besondere Herausforderung, rasche und erste Hilfe zu leisten, wenn auf einmal alle Struktureinrichtungen zusammenbrechen. Der bisherige Landesfeuerwehrkommandant hat kürzlich einmal gesagt, wenn wir eine Übung machen würden im Land, wo wir die Annahme voraussetzen, dass keine Straßenverbindung, keine Bahn, kein Telefon, kein Handy, kein Radio, kein Fernseher, kein Computer, nichts mehr läuft, dann würde man sagen, die spinnen, so was gibt es doch gar nicht. Und trotzdem waren wir im August des vergangenen Jahres mit so einer Situation konfrontiert. Uns ist zugute gekommen, dass wir ein eigenes Richtfunknetz haben, wo eben noch Verständigung möglich war, als sogar die Handys ausgefallen sind. Und das zeigt schon, dass erste und

rasche Hilfe eigentlich nur durch Strukturen vor Ort möglich sind. Da kann man dazu stehen wie man will, die einen sagen zu viel, die anderen zu wenig, aber es nützt nichts. Vor Ort Strukturen können nicht erst im Ernstfall eingerichtet werden, vor Ort Strukturen müssen vorgehalten werden und wir sind stolz darauf, dass wir solche Vor Ort Strukturen haben. Innerhalb kürzester Zeit, ja innerhalb nicht nur weniger Stunden, sondern von Minuten, waren tausende Helfer in Vorarlberg unterwegs. Über dem großen Teich dauert das Wochen und nicht Teile von Stunden. Und es war dann auch das Zusammenspiel von ehrenamtlichen Helfern und Profis sagt man, das ist falsch, sagen muss man, von Ehrenamtlichen und Hauptamtlichen, weil unsere Ehrenamtlichen auch Profis sind und die Hauptamtlichen, die haben wieder in diesem besonderen Einsatz viel über ihre Dienstzeit hinaus gearbeitet und daher sind die Hauptamtlichen auch Ehrenamtliche. Es ist das Zusammenspiel von Experten, von gut ausgebildeten Hilfskräften in allen Hilfs- und Rettungsorganisationen, hin bis zum Österreichischen Bundesheer, das uns dann auch zu Hilfe geeilt ist.

Die Bedrohungsszenarien in den Alpenländern können völlig unterschiedlich sein. Wir wissen eigentlich schon damit umzugehen, trotzdem hat mir zB der Lecher Bürgermeister gesagt, wir können mit Sturm, wir können mit Lawinen umgehen, aber mit Hochwasser können wir nicht umgehen, das hat es bei uns die letzten hundert Jahre nicht gegeben. Darum gibt es auch immer wieder neue Herausforderungen. Naturereignisse sind nicht kalkulierbar, man kann sich aber intensiver damit auseinandersetzen und damit auch Bedrohungen abschätzen und Bedrohungen minimieren und den Menschen Schutz bieten, so gut es eben möglich ist. Natur wird nie total beherrschbar sein. Ich habe selber in vielen Gesprächen mit den Betroffenen anlässlich des Ereignisses vom August des vergangenen Jahres erfahren, dass die Leute das Gefühl gehabt haben, es wird rasch geholfen, auch wenn es um die persönliche Existenz gegangen ist. Leider hatten wir zwei Tote zu beklagen. Aber auch die wirtschaftliche Existenz war vielfach in Gefahr, wenn ich zB an das Betriebsgebiet in Nenzing, wenn ich an die Fremdenverkehrsbetriebe in Lech, im Bregenzer Wald oder im Montafon denke. Es war wirklich wirtschaftliche Existenzgefährdung angerichtet und gerade im Nenzinger Gebiet standen einige hundert – bis zu 700 Arbeitsplätze – auf dem Spiel, wenn nicht massive Hilfe das wieder größtenteils in Ordnung gebracht hätte. Wir hatten in den Hotels in den Tourismusregionen teilweise Überschwemmungen von zwei bis zu drei Geschossen – unvorstellbar, man kann sich das nur vorstellen, wenn man das gesehen hat – und

jeder hat gedacht, es ist unmöglich, das bis zum Start der Wintersaison wieder hinzubekommen. Es hat aber funktioniert und die erste Saison nach diesem Unglück, dieser Katastrophe, konnte schon wieder voll genutzt werden. Unsere politische Zielsetzung – das kann man auch parteiübergreifend so sehen – und das Credo unseres Landeshauptmannes war, dass durch diese Katastrophe keiner in der privaten und wirtschaftlichen Existenz gefährdet werden soll. Und soweit wir das jetzt überblicken können, haben wir das geschafft, es war eine recht hohe Anforderung. Naturkatastrophen sind natürlich nicht die einzige Bedrohung. Wenn es auch schon zwanzig Jahre her ist, aber Tschernobyl ist immer noch irgendwo in der Luft oder ein Tsunami oder ein Erdbeben in Katastrophengebieten, also es sind auch diese Dinge letztendlich mit einzubeziehen.

Katastrophen überschreiten manchmal natürlich auch Grenzen und darum sind Grenzregionen übergreifende Diskussionen sicher von Vorteil. Das Zusammenwirken auf allen Ebenen, besonders auf den Ebenen der Gemeinden vor Ort, der Länder, des Bundes und natürlich auch im Gesamten gesehen der Europäischen Union sind notwendig. Länder mit ähnlichem Gefährdungspotential können noch enger zusammenrücken, dort sind die Spezialisten vor Ort, die Spezialisten können sich austauschen und wahrscheinlich im Ernstfall raschere Hilfe leisten, wie wenn Leute helfen wollen, die mit diesem Gefährdungspotential nicht in diesem Maße umgehen können. So soll eine solche Koordination sicherstellen, dass beschränkte Ressourcen besser genutzt werden können. Wo Schwachstellen auftreten, sollen diese ausgemerzt werden können, damit künftige Entwicklungen vielleicht vorab noch besser erkannt werden können, wenn es auch nicht die totale Vorhersage oder die Weissagung gibt. Wir freuen uns, dass das Föderalismusinstitut gerade diese Aufgabe wahrnimmt und solche neuralgische Fragen zur Diskussion stellt. Als Tagungsort wurde auch nicht eine Landeszentrale, sondern eine örtliche Zentrale gewählt, um zu dokumentieren, dass wir eben diese vor Ort Strukturen brauchen und wir auf diese größten Wert legen.

Ich möchte abschließend noch die Leistung der freiwilligen Kräfte, der Kräfte in allen Blaulichtorganisationen, der Kräfte natürlich in den Gemeinden, in den Bezirkshauptmannschaften, im Land, in den Regionen, mit einbeziehen bis hin zum Österreichischen Bundesheer, sie haben in dieser Katastrophensituation Großartiges geleistet. Wir wissen, dass auf sie Verlass ist und ich darf mich herzlich bedanken und wir sind stolz auf Ihre Organisationen.

Ich wünsche der heutigen Veranstaltung einen guten Verlauf. Denkanstöße, die dazu führen, dass sich unsere Bevölkerung, der wir verpflichtet sind, noch mehr auf uns verlassen und noch mehr Schutz genießen kann. Herzlichen Dank.

Die Aufgabenverteilung zwischen Gemeinden, Ländern, Bund und Europäischer Union im Katastrophenschutz

A) Einleitung: Was ist Katastrophenschutz?

Wenn man sich mit der Aufgabenverteilung im Katastrophenschutz auseinander setzen will, kommt man nicht umhin, sich mit dem Rechtsbegriff der Katastrophe näher auseinander zu setzen.

Grundsätzlich kann man den Begriff der Katastrophe als ein Ereignis definieren, bei dem Leben oder Gesundheit einer Vielzahl von Menschen, die Umwelt oder bedeutende Sachwerte in ungewöhnlichem Ausmaß gefährdet oder geschädigt werden und die Abwehr oder Bekämpfung der Gefahr oder des Schadens einen koordinierten Einsatz der dafür notwendigen personellen oder materiellen Ressourcen erfordert.¹ Maßgebliche Kriterien zur Abgrenzung der Katastrophe von einem sonstigen Unglücksereignis sind demnach das „*ungewöhnliche Ausmaß*“² der Gefährdung oder des Schadens sowie (kumulativ)

1 Diese Formulierung lehnt sich an ein Arbeitspapier „Staatliches Katastrophenschutzmanagement“ (SKM) an (Stand 27.03.01), das im Zusammenwirken des Bundesministeriums für Inneres und Ländervertretern erarbeitet wurde. Ähnlich auch Wibmer, Zivil- und Katastrophenschutz in den Gemeinden, ÖGZ 1995/9, 15. Auch die Katastrophenhilfegesetze der Länder stellen – wenngleich im Einzelnen voneinander abweichend – auf das ungewöhnliche Ausmaß des Ereignisses ab: Vgl § 2 Abs 1 Bgld KatastrophenhilfeG; § 1 Nö KatastrophenhilfeG; § 1 Sbg KatastrophenhilfeG; § 1 Abs 2 Stmk KatastrophenschutzG; § 1 Abs 3 T KatastrophenhilfsdienstG; § 1 Abs 2 VlbG KatastrophenhilfeG; § 2 W KatastrophenhilfeG. Krnt und Oö definieren dagegen in ihren KatastrophenhilfeG den Begriff der Katastrophe nicht. Zum Begriff der Katastrophe siehe auch das Papier des Verfassungsdienstes des Amtes der Oö LReg, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen und Katastrophenfällen (2002). Es gibt allerdings noch weitere Zugänge in der Begriffsbildung: So wird in der Notfallmedizin beispielsweise von einer „Massenkatastrophe“ gesprochen und diese in den Begriff des „Großunfalls“ (außergewöhnliche Unzulänglichkeit der medizinischen Versorgungsmöglichkeiten, die durch außergewöhnliche Mobilisierung von Ressourcen überwunden werden kann) und in den Begriff der „Katastrophe“ (Unterbrechung der Einrichtung der Infrastruktur mit einem großen und lange andauernden Ungleichgewicht zwischen den Bedürfnissen und Leistungsfähigkeit der medizinischen Betreuung) zergliedert. Auch diese Definitionen weisen letztlich auf das „Ungewöhnliche“ und das Erfordernis des koordinierten Einsatzes beträchtlicher Ressourcen hin.

2 Dieses Kriterium kommt auch im Aufgabenkatalog des Bundesheeres in Art 79 Abs 2 Z 2 B-VG zum Ausdruck: „Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges“.

das Erfordernis eines koordinierten Einsatzes von Kräften, die zur Abwehr bzw der Beseitigung der Gefahr oder des Schadens herangezogen werden müssen. In der Praxis wird dieser Umstand unmittelbar mit dem „*ungewöhnlichen Ausmaß*“ zusammenhängen, sodass schließlich dieses Kriterium bei der Beurteilung den Ausschlag gibt.

In diesem Zusammenhang ist noch eine Begriffsklärung notwendig, nämlich die Unterscheidung zwischen der Katastrophenprävention (Katastrophenschutz) und der Katastrophenbekämpfung (Katastrophenhilfe). Erstere meint die Abwehr bzw Verhinderung des Eintretens einer Katastrophe, letztere die Bekämpfung, Beseitigung und Verhinderung einer eingetretenen oder unmittelbar bevorstehenden Katastrophe. Maßgebliches Unterscheidungsmerkmal bildet somit der Zeitpunkt des Eintretens einer Katastrophe. Die Unterscheidung ist, wie noch zu zeigen sein wird, für das Verständnis der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern, essentiell.

B) Katastrophenschutz und -hilfe in der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern

I. Grundsätzliches zur Methodik der Ermittlung von Kompetenzzinhalten

Die Begriffe Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung sind bundesverfassungsrechtlich nicht explizit angeführt. Aus dem Schweigen der Bundesverfassung allein kann freilich noch nicht geschlossen werden, dass diese Angelegenheiten gemäß Art 15 Abs 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Ländern fallen.³

Will man die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung inhaltlich erfassen, kann dies nur dadurch geschehen,

3 Diese Fragestellung, nämlich ob eine Kompetenz trotz Schweigens der Bundesverfassung dennoch in die Zuständigkeit des Bundes fällt, ist die methodisch korrekte Vorgangsweise. Verfehlt ist es demgegenüber, beim Eingang in die Untersuchung der Kompetenzverteilung auf dem Gebiet von Katastrophenbekämpfung und Katastrophenschutz zu formulieren: „Der österreichische Kompetenzkatalog enthält in den Art 10 bis 12 B-VG und den übrigen Kompetenzbestimmungen keine abschließende Zuständigkeit des Bundes zur Katastrophenverhütung.“ (so aber das BKA-VD in einer Stellungnahme vom 03.06.1997, GZ 603.431/1-V/4/97, an das damalige Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie).

dass die in Frage kommenden Bundeskompetenzen nach den gängigen Methoden der Kompetenzinterpretation, wie Versteinerungs- und Gesichtspunktetheorie, dahingehend analysiert werden, ob sie Elemente der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung beinhalten.

Diese Prüfung darf allerdings nicht übersehen lassen, dass die Verteilung der Kompetenzen im Sinne einer bundesstaatlichen Kompetenztheorie den Zweck verfolgt, Verantwortungsbereiche festzulegen.⁴ Daraus ergibt sich die Forderung, das so erzielte Ergebnis im Sinne einer aufgabenorientierten Interpretation auf seine Plausibilität zu prüfen.

II. Zuständigkeitsverteilung in der präventiven Gefahrenabwehr

Die Zuständigkeitsverteilung in der präventiven Gefahrenabwehr, also der Verhütung einer möglichen Katastrophe, folgen, wie sich aus der nachfolgenden Aufzählung ergibt, im Regelfall der Zuständigkeit in der jeweiligen Sachmaterie. Daraus ergibt sich folgendes Bild:

a) Zuständigkeiten des Bundes

- 1. *Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie (Art 10 Abs 1 Z 8 B-VG), Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG), Normalisierung und Typisierung elektrischer Anlagen, Sicherheitsmaßnahmen auf diesem Gebiete; Starkstromwegerecht, soweit sich die Leitungsanlage auf zwei oder mehrere Länder erstreckt; Bergwesen (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG); Abfallwirtschaft (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)***

Die präventive Abwehr typischer Gefahren im Rahmen der hier angeführten anlagenrechtlichen Kompetenzen ist Bundesangelegenheit.

Die hier angeführten Bundeskompetenzen bieten allerdings mit Ausnahme des Bergwesens keine Grundlage für Regelungen, die sich auf den Schutz von Gebäuden und Bauwerken vor Naturkatastrophen beziehen. Derartige Regelungen fallen ebenso wie allgemeine feuerpolizeiliche und baurechtliche Vorschriften in die Zuständigkeit der Länder gem Art 15 Abs 1 B-VG.

4 Dazu näher *Pernthaler*, Kompetenzverteilung in der Krise (1989) 142 ff.

Ein besonderes Problem stellen die so genannten „Dominoeffekte“ dar, worunter Ereignisse zu verstehen sind, die ihre Problematik aus der Kumulation verschiedener anderer Ereignisse entfalten (zB ein Hochwasser, das ein Lager mit gefährlichen Abfällen überschwemmt, ein Naturereignis, das zu einem Brand von gefährlichen Chemikalien führt, udgl.). Der Bund ist zuständig für Regelungen, wie sich aus spezifischen Gefahren der konkreten Betriebsanlage ergebende mögliche Dominoeffekte beherrschen lassen. Die Zuständigkeit beschränkt sich dabei ebenfalls auf präventive Maßnahmen. Die Regelung der Katastrophenbekämpfung verbleibt in der Landeskompentenz.

2. Gesundheitswesen; Veterinärwesen (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

In VfSlg 3650 hat der VfGH ausgeführt, dass zum Gesundheitswesen Maßnahmen gehören, die der Abwehr von Gefahren für den allgemeinen Gesundheitszustand der Bevölkerung dienen, *„es sei denn, dass eine für eine bestimmte andere Kompetenzmaterie typische Abart dieser Gefahr bekämpft wird“*. Demnach zählt insbesondere der allgemeine Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen gegen Schäden durch ionisierende Strahlen zum Gesundheitswesen. Die Bundeskompetenz erfasst freilich die Schutzraumbauten nicht.⁵

Das Veterinärwesen umfasst die Maßnahmen, die zur Erhaltung des Gesundheitszustandes von Tieren und zur Bekämpfung der sie befallenden Seuchen sowie zur Abwendung der aus der Tierhaltung und der bei der Verwertung der tierischen Produkte mittelbar der Volksgesundheit drohenden Gefahren erforderlich sind.⁶

3. Luftreinhaltung (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Die Kompetenz Luftreinhaltung umfasst sowohl Maßnahmen vorbeugenden Reinhaltung der Luft als auch der Beseitigung bestehender Belastungen. Maßnahmen einer Katastrophenbekämpfung, die sich aus gefährlichen Luftbelastungen ergeben (etwa im Gefolge eines Brandes einer Betriebsanlage), sind davon aber nicht erfasst.

⁵ Thienel, Kompetenzprobleme des Strahlenschutzes, ÖGZ 1986, 4.

⁶ Vgl Mayer, B-VG³ (2002) 53, mit weiteren Nachweisen.

4. *Arbeitsrecht (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG)*

Nach VfSlg 1636/1948 zählen zum Arbeitnehmerschutz alle jene Maßnahmen, die zum Schutz der Arbeitnehmer gegen Gefährdung ihres Lebens oder ihrer Gesundheit erlassen werden. Die Bundeskompetenz erfasst jedoch lediglich präventive Maßnahmen der Gefahrenabwehr, also der Verhütung von Berufskrankheiten und Arbeitsunfällen bzw Maßnahmen der Unfallforschung.

5. *Forstwesen; Wasserrecht; Regulierung und Instandhaltung der Gewässer zum Zwecke der unschädlichen Ableitung der Hochfluten oder zum Zwecke der Schifffahrt und Flößerei; Wildbachverbauung (Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG)*

In den hier angeführten Kompetenzen sind die Zuständigkeiten zwischen Gefahrenprävention und –bekämpfung besonders eng verzahnt. So erfasst die Forstrechtskompetenz des Bundes nach Auffassung des VfGH nicht nur den Schutz und die Pflege des Waldes, sondern etwa auch die Waldbrandbekämpfung.⁷

Im Falle des Wasserrechts ist die Bundeskompetenz beim Hochwasserschutz auf präventive Maßnahmen beschränkt.⁸ Die Wasserrechtskompetenz schließt auch die Beseitigung entstandener Gewässerverunreinigungen mit ein. Im Katastrophenfall wird eine Landeszuständigkeit allerdings insoweit anzunehmen sein, als es um die Organisation der unmittelbar anstehenden Maßnahmen zur Katastrophenbekämpfung geht, wie es typischerweise bei einem Ölunfall größeren Ausmaßes der Fall ist. Eine solche Gewässerverunreinigung wird in den meisten Fällen von einem Unglücksereignis verursacht, in dessen weiterer Folge allgemeine Hilfs- und Rettungsmaßnahmen erforderlich sind. Ansonsten werden eingetretene Gewässerverunreinigungen, auch wenn sie größere Ausmaße annehmen, spezifisch wasserrechtliche Maßnahmen erfordern, die (schließlich) von der Bundeskompetenz erfasst sind (zB Gewässerverunreinigungen, die von einer Altlast ausgehen).

Hinsichtlich des Kompetenztatbestandes der Regulierung und Instandhaltung der Gewässer ergibt sich schon aus dem Wortlaut, dass

⁷ VfSlg 2192/1951.

⁸ Die Annahme von *Reinberg*, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung, kompetenzrechtliche Aspekte, in: Pernthaler (Hg), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung 73, wonach das Hochwasser in die Bundeskompetenz fällt, ist daher zu weitgehend. Lediglich der Hochwasserschutz ist von der Bundeskompetenz erfasst, nicht die Bekämpfung des Hochwassers.

die Kompetenz auf präventive Maßnahmen des Hochwasserschutzes eingeschränkt ist.

Die Kompetenz „Wildbachverbauung“ umfasst ausschließlich präventive Maßnahmen.⁹ Die Vermeidung von Hangrutschungen, die in den meisten Fällen ursächlich mit dem Wasserabfluss zusammen hängt, wird ebenfalls der Kompetenz „Wildbachverbauung“ zuzurechnen sein.

Nach hM umfasst die erst mit BGBl Nr 268/1925 begründete Kompetenz „Wildbachverbauung“ auch den (präventiven) Lawinenschutz durch Verbauungsmaßnahmen, was allerdings durch den Wortlaut des Kompetenztatbestandes nicht abgedeckt ist. Allerdings hatten die Dienststellen der Wildbachverbauung (über ihren gesetzlichen Auftrag hinaus) bereits vor dem Ersten Weltkrieg Aufgaben der Lawinenverbauung erledigt.¹⁰

Ob dieses faktische Erledigen von Aufgaben ausreichen kann, eine eindeutig über den Wortlaut hinausgehende Erweiterung des Kompetenztatbestandes zu rechtfertigen, ist noch nicht hinreichend abgeklärt.

6. Verkehrswesen (Eisenbahnen, Luftfahrt, Schifffahrt) (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG); Straßenpolizei (Art 11 Abs 1 Z 4 B-VG)

Eisenbahnen

Unstreitig ist, dass zur Bundeskompetenz hinsichtlich des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen die feuer- und unfallsichere Herstellung, Erhaltung und Betriebs der Eisenbahn gehört.¹¹

Die Bekämpfung eines konkreten Brandes oder die Hilfeleistung bei einem Unfall ist jedoch nicht vom Versteinerungsmaterial umfasst.¹² Die Bundeskompetenz erfasst demnach nur die feuersichere Herstellung der Eisenbahnanlagen und Vorkehrungen für den Brandfall, nicht aber die Brandbekämpfung.¹³ Allerdings wird eine Bundes-

9 Killian, Der Kampf gegen Wildbäche und Lawinen im Spannungsfeld von Zentralismus und Föderalismus (1990) Teil II, 138.

10 Vgl dazu etwa Killian, Teil III/1, 171, sowie Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes (2004) 26.

11 Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn: Rechtliche Rahmenbedingungen für Hilfeleistungen (2000) 44 f.

12 Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn 55.

13 Weber, Die Betriebsfeuerwehr – ein Verwaltungsinstitut im Spannungsfeld von Bundes- und Landesrecht, ZfV 1982, 462 f.

kompetenz für die Einrichtung einer „Brandschutztruppe“ angenommen.¹⁴

Luftfahrt

Der Luftfahrtskompetenz unterliegen Regelungen, die der Sicherheit der Luftfahrt dienen (vgl VwGH 30.05.1995, 94/05/0053).¹⁵ Die Zuständigkeit des Bundes ist ebenfalls auf präventive Maßnahmen eingeschränkt.¹⁶ Dem widersprechen allerdings die einfachgesetzliche Bestimmung des § 135 LuftfahrtG betreffend Such- und Rettungsmaßnahmen sowie die in Ausführung dieser Bestimmung ergangene Zivilluftfahrt-Störungsverordnung¹⁷, die jeweils Regelungen über Such- und Rettungsmaßnahmen enthalten. Die Regelung konfligiert bereits auf den ersten Blick mit der durch Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG ausdrücklich den Ländern zugewiesenen Kompetenz des „Rettungswesens“.

Straßenpolizei

Auf der Grundlage dieser Kompetenz können beispielsweise Straßensperren bei Lawinen-, Hochwasser oder sonstigen Gefahren verhängt werden. Die Kompetenz greift daher in die Katastrophenhilfe über. Dies schließt nun allerdings Maßnahmen im Rahmen der Kompetenz der Länder zur Katastrophenbekämpfung nicht aus: Ist eine Katastrophe eingetreten oder akut bevorstehend, so können mE auch verkehrsbeschränkende Maßnahmen auf der Grundlage der Katastrophenschutzkompetenz der Länder ergehen. Dies wäre beispielsweise der Fall, wenn es um die Verhängung von „Ausgangssperren“ ginge oder wenn beispielsweise auf Grund der Intensität von Niederschlägen die generelle Sperre von Verkehrswegen erforderlich ist.

14 Zeleny, Feuerwehr und Eisenbahn 48 ff.

15 Vgl Mayer, B-VG³ (2002) 40.

16 So auch das Gutachten des BKA-VD vom 22.09.2000, GZ 195.000/38-I/1/9/2000.

17 BGBl Nr 152/1978 idF BGBl II Nr 376/1999.

b) Zuständigkeiten der Länder

1. Baurecht

Im Bereich des Baurechts ergeben sich eine Vielzahl von Anknüpfungspunkten der Regelung des präventiven Katastrophenschutzes. Es ist nämlich zu beachten, dass die „versteinerten“ Bundeskompetenzen etwa den nachbarrechtlichen Immissionsschutz des Baurechts nicht abdecken¹⁸. Dazu zählt im Regelfall auch der allgemeine Schutz der Benützer eines Bauwerks. Eine Ausnahme besteht nur dort, wo nach der herrschenden – nicht unanfechtbaren! – Meinung die Bundeskompetenz auch den Bereich des Baurechts abdeckt. Dies ist hinsichtlich Eisenbahnanlagen¹⁹, Anlagen, die dem Regime des Bergwesens²⁰ unterliegen, sowie bei der Errichtung von Bauten, die unmittelbar der Wasserbenutzung dienen²¹, der Fall.

Zum Baurecht gehört auch der allgemeine Schutz von Bauwerken vor Naturgewalten, also der Lawinenschutz, Schutz vor Stürmen und Erdbebensicherheit ebenso wie Vorkehrungen zum Schutz vor Hochwasser. Schließlich wird auch der Brandschutz bei Gebäuden und Bauwerken thematisch im Baurecht der Länder erfasst.

2. Raumordnung

Im Rahmen der Raumordnung bestehen die Zuständigkeiten der Länder darin, für eine vorausschauende Gestaltung des zur Verfügung stehenden Raumes und die Abstimmung der Bebauung im Hinblick auf die Nutzungsansprüche zu achten. Die Raumordnung ist von besonderer Bedeutung für die Katastrophenprävention im Bereich der Abwehr von Naturgefahren (Lawinen, Wasser, Erdbeben sowie Sturm). Das ist eine zentrale Aufgabe und Kompetenz der Länder.

18 Vgl. hinsichtlich der Luftreinhaltung *Bußjäger*, Was bedeutet „Luftreinhaltung, unbeschadet der Zuständigkeit der Länder für Heizungsanlagen?“, ZfV 1996, 529.

19 Vgl. etwa *Zeleny*, Feuerwehr und Eisenbahn 59.

20 Vgl. Mayer, B-VG³ (2002) 41.

21 VfSlg 13.234/1992.

III. Zuständigkeitsverteilung in der Katastrophenbekämpfung (Katastrophenhilfe)

a) (Sonder-)Zuständigkeiten der einstweiligen Gefahrenbekämpfung

1. Allgemeine Sicherheitspolizei (Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG)

Gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG ist Bundessache in Gesetzgebung und Vollziehung die *„Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, jedoch mit Ausnahme der örtlichen Sicherheitspolizei.“* Die *„erste allgemeine Hilfeleistung“* umfasst das Einschreiten der Sicherheitsbehörden bei einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefährdung des Lebens, der Gesundheit, der Freiheit oder des Eigentums von Menschen.²² Die Zuständigkeit besteht ungeachtet *„der Zuständigkeit einer anderen Behörde zur Abwehr der Gefahr“*, jedoch nur *„bis zum Einschreiten der jeweils zuständigen Behörde“* (Art 78a Abs 2 B-VG).

Die Bundeskompetenz ermöglicht lediglich provisorische Sicherungsmaßnahmen der Sicherheitsbehörden, bis die zur Katastrophenabwehr zuständige Behörde einschreitet. Ab diesem Zeitpunkt und ungeachtet dessen, ob die Maßnahmen der zuständigen Behörde ausreichend sind oder nicht, besteht keine weitere Zuständigkeit der Sicherheitsbehörden unter dem Aspekt der Sicherheitspolizei.²³ Es handelt sich somit lediglich um eine Notkompetenz, die auf den Fall typischerweise Anwendung findet, dass die zuständige Behörde vom Ereignis noch nicht informiert ist oder noch nicht einschreiten konnte.

2. Assistenz und Notkompetenz des Bundesheeres (Art 10 Abs 1 Z 15 B-VG, Art 79 B-VG)

Das Bundesheer ist gemäß Art 79 Abs 2 Z 2 B-VG demnach, soweit die gesetzmäßige zivile Gewalt seine Mitwirkung in Anspruch nimmt, zur Hilfeleistung bei Elementarereignissen und Unglücksfällen außergewöhnlichen Umfanges bestimmt. Die Entscheidung über die Anforderung selbst ist Aufgabe der jeweils zuständigen zivilen Behörde des Bundes oder der Länder.²⁴ Bei der Assistenzleistung ist das Bundes-

²² Funk, Das neue Sicherheitspolizeirecht, JBl 1994, 140.

²³ Siehe dazu auch die Ausführungen von Funk, Sicherheitspolizeirecht 144; Weber/Schlag, Sicherheitspolizei und Föderalismus 42.

²⁴ Pernthaler, Der Rechtsstaat und sein Heer: Strukturelemente der österreichischen Wehrverfassung (1964) 133.

heer den sie anfordernden zivilen Behörden untergeordnet.²⁵ Der VfGH folgert aus Art 79 B-VG, dass die Organe des Bundesheeres im Fall einer Assistenzleistung grundsätzlich in jene Befugnisse „eintreten“, die den Behörden zukommen, die die Assistenzleistung des Bundesheeres angefordert haben.²⁶

Die Anordnungen der Behörde dürfen sich nur auf den Zweck beziehen, für welchen die Assistenz angefordert wird.²⁷

Art 79 Abs 5 B-VG begründet – ähnlich wie Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG – eine Art Notkompetenz des Bundesheeres: Selbständiges militärisches Einschreiten zur Durchsetzung der in Art 79 Abs 2 B-VG angeführten Ziele ist im hier relevanten Zusammenhang nur zulässig, wenn die zuständigen Behörden durch höhere Gewalt außerstande gesetzt sind, das militärische Einschreiten herbeizuführen *und* bei weiterem Zuwarten ein nicht wieder gut zu machender Schaden für die Allgemeinheit eintreten würde. Sobald die (zuständige) zivile Behörde in der Lage ist, Befehlsmacht auszuüben, besteht keine weitere Kompetenz des Bundesheeres auf der Grundlage des Art 79 Abs 5 B-VG.²⁸

3. Die Notkompetenzen des Landeshauptmannes (Art 102 Abs 5 B-VG)

Abs 5 enthält eine Notkompetenz zugunsten des Landeshauptmannes, die bisher keine praktische Relevanz erlangt hat. Der Landeshauptmann kann nach dieser Bestimmung durch verfassungsunmittelbare Verordnungen Angelegenheiten regeln, die in die unmittelbare Bundesverwaltung fallen. Damit können aber nicht nur Fälle gemeint sein, die nach Art 102 Abs 2 B-VG unmittelbar von Bundesbehörden vollzogen werden, sondern alle Angelegenheiten, in denen Bundesbehörden tätig werden. Sonst entstünde nämlich die paradoxe Situation, dass der Landeshauptmann wohl in Angelegenheiten der unmittelbaren Bundesverwaltung tätig werden könnte, nicht aber in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, die von den Bundesministern erledigt werden können.

25 Pernthaler, Rechtsstaat 145.

26 VfSlg 13708/1994.

27 Wie die Materialien zur Novelle zum WehrG, BGBl I Nr 140/2000, (300. BlgNR XXI. GP) diesbezüglich zutreffend ausführen, können die angewiesenen Organe des Bundesheeres im Rahmen des Art 20 Abs 1 B-VG lediglich prüfen, ob die anfordernde zivile Einrichtung zur Erfüllung jener Aufgaben, zu welchen sie herangezogen werden sollen, überhaupt zuständig ist.

28 Siehe dazu auch Mayer, B-VG³ (2002) 269.

b) Zuständigkeitsverteilung in der Gefahrenabwehr

1. Allgemeine Zuständigkeit der Länder in der Katastrophenbekämpfung

Es gibt keinen selbständigen Kompetenztatbestand „*Rettung aus Katastrophen*“.²⁹ Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG erklärt das „*Gesundheitswesen mit Ausnahme des Leichen- und Bestattungswesens sowie des Gemeindesaniätsdienstes und Rettungswesens*“ zur Bundesangelegenheit in Gesetzgebung und Vollziehung. Damit ist das Rettungswesen explizit als Zuständigkeit der Länder festgehalten.³⁰

Katastrophenbekämpfung umfasst den gesamten Komplex der Bewältigung einer eingetretenen Katastrophe, somit insbesondere die Hilfeleistung bei plötzlich aufgetauchten Lebens- und Gesundheitsgefahren von Menschen bzw von Gefahren für Sachwerte von erheblicher Bedeutung.³¹ Insoweit, also im Fall einer eingetretenen Katastrophe, bildet das Rettungswesen einen Teil der Landeskompetenz Katastrophenbekämpfung.

Inhaltlich umfasst die Katastrophenbekämpfung alle Angelegenheiten der Koordination der Rettung aus der Katastrophe, zur Abwehr von Sachschäden und zur Herstellung des Zustandes, wie er vor dem Eintritt der Katastrophe bestanden hatte. Die Zuständigkeit der Länder zur Regelung der Katastrophenbekämpfung bezieht sich sowohl auf organisatorische Gesichtspunkte als auch auf die inhaltliche Abwicklung der Katastrophenbekämpfung.

Dazu zählt auch die Anwendung von Zwangsbefugnissen, die Heranziehung fremden Grundeigentums, soweit dies zur Durchführung der Maßnahmen erforderlich ist. Die Katastrophenbekämpfung umfasst alle begleitenden Maßnahmen, die erforderlich

29 Vgl Kolb, Katastrophenbekämpfung, 575.

30 Es ist aber nicht in die Zuständigkeit der Länder „verwiesen“, sondern im Sinne der Terminologie des Art 15 Abs 1 B-VG von der Übertragung des „Gesundheitswesens“ auf den Bund ausgenommen.

31 Im Ergebnis ist es freilich rechtlich unerheblich, ob man der hier vertretenen Meinung folgt, oder jener von *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 1 (1975) 133, der den Kompetenztatbestand „Rettungswesen“ als umfassende Katastrophenbekämpfungskompetenz der Länder begreift und der daher auch die hier angeführten Maßnahmen dem Begriff des Rettungswesens zuordnet. Allerdings birgt die Zuordnung einer Angelegenheit zur der (als Ausnahme von Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG) explizit angeführten Landeskompetenz immer auch die Gefahr einer bundesstaats-theoretisch abwegigen „Versteinerung“ der Landeskompetenzen, was sich bereits am Beispiel des Sachgüterschutzes als Gegenstand der Katastrophenbekämpfung zeigt. Letzterer lässt sich vergleichsweise schwer dem Begriff des Rettungswesens zuordnen.

sind, um die Durchführung der Rettungsmaßnahmen zu gewährleisten und ein weiteres Ausgreifen der Katastrophensituation nach Möglichkeit zu verhindern.

Freilich darf der Begriff der „Katastrophenbekämpfung“ nicht überdehnt werden. Eine zu weite Auslegung würde in die Kompetenz des jeweils zuständigen Materiengesetzgebers zur Gefahrenabwehr bzw. Gefahrenbeseitigung eingreifen. Für die Praxis bedeutet das Auslösen des „Katastrophenalarms“ das maßgebliche Unterscheidungskriterium.

2. Ausnahmen von der allgemeinen Zuständigkeit der Länder

Bergwesen

Die Brandbekämpfung in Bergwerken wird der Bundeskompetenz zugerechnet.³²

Epidemien, Seuchen

Die Abwehr von Seuchen und Krankheiten gehört zum allgemeinen Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen.³³ Auch im Fall des Veterinärwesens ist unbestritten, dass sich die Bundeskompetenz nicht nur auf die Prävention, sondern auch auf die konkrete Bekämpfung der Seuche bezieht. Die Bundeskompetenz wäre auch für den Fall von Terroranschlägen gegeben, bei denen gesundheitsgefährdende Erreger eingesetzt werden.

Waldbrände

Nach Auffassung des VfGH (VfSlg 2192/1951) erfasst die Forstkompetenz des Bundes nicht nur die Verhütung, sondern auch die Bekämpfung von Waldbränden. Unter Ausschöpfung der sich aus Art 10 Abs 2 B-VG ergebenden Ermächtigung sind diese Fragen jedoch inhaltlich durch die Landesforstgesetze geregelt.

32 Mayer, Lassing 203. Diese Meinung wird offenbar auch von den Erläuterungen zur Novelle zum MinRoG geteilt (833. BlgNR XXI. GP) geteilt, wonach eine umfassende Regelung des Rettungswerkes nach einem Bergbauunglück auf Grund des Kompetenztatbestandes „Bergwesen“ ausgeschlossen sei, da dieser Kompetenztatbestand nur dazu ermächtige, Regelungen zu schaffen, die Anordnungen an den Bergbauberechtigten, nicht jedoch auch an Dritte ermöglichten. Die neue Regelung des Grubenrettungswesens (§§ 187a ff MinRoG) unterscheidet zwischen einer betrieblichen Grubenrettung und einem überbetrieblichen Rettungswerk.

33 Siehe auch Mayer, B-VG³ (2002) 49 f. VfSlg 4609/1963 und 5485/1967.

Maßnahmen auf Grund des „Immissionsgrenzwertetatbestandes“ (Art 10 Abs 1 Z 12 B-VG)

Schon der Wortlaut des Immissionsgrenzwertetatbestandes („Maßnahmen zur Abwehr gefährlicher Belastungen der Umwelt ...“), zeigt, dass sich diese Kompetenz auch auf die Katastrophenbekämpfung bei eingetretenen gefährlichen Belastungen der Umwelt bezieht. Die Inanspruchnahme der Kompetenz ist allerdings nach Art II der B-VG-Novelle, BGBl Nr 175/1983, von einer vorangegangenen Vereinbarung zwischen Bund und Ländern gem Art 15a B-VG über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten abhängig.

Praktisch ist die Kompetenz derzeit auf die Überschreitung der in der bestehenden Vereinbarung gem Art 15a B-VG festgeschriebenen Immissionsgrenzwerte für Luftschadstoffe beschränkt.

3. Organisation

Die Organisationshoheit der Länder ist von beachtlicher Bedeutung für die Katastrophenprävention und die Katastrophenbekämpfung. Sie umfasst die Einrichtung von Behörden und Organen sowie deren innere Organisation. Ein Ausfluss der Organisationshoheit ist auch die Einrichtung von so genannten Warnzentralen, die eine effiziente Alarmierung und Koordination der Einsatzkräfte sicherstellen sollen.

Dabei fällt insbesondere die Organisation des Feuerwehresens, als einer maßgeblichen Hilfseinrichtung bei der Katastrophenbekämpfung in die Zuständigkeit der Länder.³⁴ Keine Kompetenz der Länder besteht dagegen für die Organisation der Organe der Sicherheitspolizei (Bundeskompetenz gem Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG) sowie für das Bundesheer.

Soweit Bundesorgane an der Vollziehung mitwirken, bedarf eine derartige gesetzliche Regelung gemäß Art 97 Abs 2 B-VG der Zustimmung des Bundes.³⁵ Liegt eine solche vor, dann sind die Bundesorgane den für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Landesbehörden unterstellt.

Keine Zustimmung ist erforderlich, wenn die Mitwirkung wie im Falle der Assistenzleistung des Bundesheeres ohnehin bereits bundesverfassungsrechtlich angeordnet ist.

34 Moritz, Die verfassungsrechtlichen Grundlagen der Feuerpolizei und des Feuerwehresens, ÖGZ 1989, 17.

35 Dazu auch Jabloner, Die Mitwirkung der Bundesregierung an der Landesgesetzgebung (1989) 159 ff.

Aus der Organisationshoheit des Bundes (Art 10 Abs 1 Z 16 B-VG) ergibt sich, dass dieser Einrichtungen schaffen kann, die Aufgaben auf dem Gebiet der Katastrophenprävention und der Katastrophenbekämpfung erfüllen. Hervorzuheben ist in diesem Zusammenhang die Bundeswarnzentrale als Einrichtung des Bundesministeriums für Inneres. Die Bundeswarnzentrale nimmt in der Praxis Koordinationsaufgaben wahr, die sich jedoch weitgehend im informalen Bereich abspielen und verfassungsrechtlich nicht verankert sind.³⁶

IV. „Besondere Kompetenzbereiche“

a) Zivilrecht (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG)

Die Zivilrechtskompetenz des Bundes ist im Zusammenhang mit Haftungs- und (deliktischen) Schadenersatzfragen relevant. Dagegen ist die Regelung der Inanspruchnahme von Grund und Boden für Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung keine zivilrechtliche, sondern eine solche, die in untrennbarem Zusammenhang mit der Materie steht, der die Katastrophenbekämpfung zuzuordnen ist. Dieses System gilt auch für die Zuständigkeit zur Regelung von Entschädigungen für die Inanspruchnahme (Annexprinzip).

b) Medien

Die Angelegenheiten der Medien (Zeitungen, Rundfunk, Fernsehen) fallen weitgehend in den Zuständigkeitsbereich des Bundes in Gesetzgebung und Vollziehung (Art 10 Abs 1 Z 6 B-VG hinsichtlich des „Pressewesens“, des „Fernmeldewesens“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG)³⁷ sowie Art I Abs 2 des BVG über die Sicherung der Unabhängigkeit des Rundfunks).

Die wichtige Verpflichtung der Medien, zu informieren bzw. Meldungen zu veröffentlichen, fällt in die Bundeskompetenz. Im Zuständigkeitsbereich der Länder verbleibt lediglich die Möglichkeit, bestimmte Organe ihrerseits zu verpflichten, die Medien über eingetretene Katastrophen zu informieren oder bestimmte Verhaltensmaßnahmen zu verlautbaren. In der Praxis sehen allerdings bundesgesetz-

36 Von Bedeutung ist in diesem Zusammenhang die neue Judikatur des VfGH, wonach keine dekonzentrierten Dienststellen von Bundesministerien außerhalb Wiens eingerichtet werden dürfen (03.03.2006, G 105/05 ua).

37 Vgl VfSlg 2721/1954.

lichen Rechtsgrundlagen des Medienwesens die Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an die Bevölkerung vor.

c) Sozial- und Vertragsversicherungswesen (Art 10 Abs 1 Z 11 B-VG)

Die Regelung sozialversicherungsrechtlicher oder sonstiger versicherungsrechtlicher Ansprüche der bei einer Hilfeleistung im Katastrophenfall tätigen Personen obliegt auf Grund der angeführten Bundeskompetenz ausschließlich dem Bundesgesetzgeber.

Die Kompetenz könnte im Zusammenhang mit der diskutierten Verpflichtung einer Pflichtversicherung gegen Naturgewalten Relevanz erhalten.

d) Finanz- und Abgabenrecht

Prinzipiell würde das bestehende Steuererfindungsrecht der Länder die Erlassung von abgabenrechtlichen Vorschriften, die sich auf die Angelegenheiten des Katastrophenschutzes und der Katastrophenbekämpfung beziehen, ermöglichen. Bedingt durch die Verfassungsrechtslage und die auch faktische Dominanz des Bundes verwundert es nicht, wenn in der Praxis keine einschlägigen Vorschriften bestehen.³⁸

Auf Grund der bestehenden Rechtslage auf dem Gebiet des Finanzverfassungsrechts könnte auch der Fall eintreten, dass der Bund bei Katastrophensituationen, die in seine Zuständigkeit fallen, Kostenüberwälzungen auf die Länder vornimmt, ähnlich wie dies im Zusammenhang mit der BSE-Krise erfolgt ist.³⁹

e) Privatwirtschaftsverwaltung

Die Privatwirtschaftsverwaltung hat sowohl für den Bund als auch die Länder im Bereich der Katastrophenhilfe erhebliche Bedeutung. In deren Rahmen erfolgt zum einen die Aufwendung von Mitteln zur Abwehr von Katastrophen, etwa im Zuge der Landesbeiträge zur Wildbach- und Lawinenverbauung⁴⁰, Förderungen an Hilfs- oder Einsatzorganisationen zur Aufrechterhaltung einer effizienten Organisation zur Bewältigung von Katastrophen sowie die Gewährung von Förde-

38 Vergleichbare Modelle gäbe es allerdings in verschiedenen Landesgesetzen im Zusammenhang mit dem Tierseuchenrecht.

39 § 3 KatastrophenfondsG, BGBl Nr 201/1996, idF BGBl I Nr 79/2006.

40 Vgl §§ 6, 9, 28 Wasserbautenförderungsgesetz.

rungen im Rahmen der Beseitigung von Katastrophenschäden insbesondere an Private.

V. Das Einwirken des Gemeinschaftsrechts in die Kompetenzverteilung

Die Europäische Rechtsetzung hat die Katastrophenbekämpfung derzeit noch eher zurückhaltend behandelt. Von den zahlreichen Rechtsakten der EU, die sich auf die Gefahrenprävention beziehen, sei im gegebenen Zusammenhang jedoch nur eine, die so genannte „Seveso II-Richtlinie“ hervorgehoben:

Art 11 Abs 1 lit c der Seveso II-RL sieht für die dort angeführten gefahrgeneigten Anlagen die Erlassung externer Notfallpläne vor. Es handelt sich dabei um spezifische Katastrophenschutzpläne, die sich auf die Umgebung der Anlage beziehen. Die Umsetzung dieser Regelung fällt nach mittlerweile gängiger Praxis in die Landeskompetenz.

Art 12 der Seveso II-RL sieht Bestimmungen über die Überwachung der Ansiedlung von Betrieben vor. Diesbezüglich ist die Landeskompetenz gegeben (inhaltlich „Raumordnung“ im Sinne der landesrechtlichen Vorschriften).⁴¹

VI. Verfassungsrechtliche Aspekte der Gemeindeaufgaben im Katastrophenschutz

Eine Katastrophe wird wegen der Überforderung der Kräfte der betreffenden Gemeinschaft im Regelfall eine Angelegenheit sein, die den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde überschreitet.⁴² Sie fällt dann nicht mehr in den eigenen Wirkungsbereich, wenn das Ausmaß des Ereignisses die Gemeindegrenzen insoweit übersteigt, als sich ein überörtliches Koordinationsbedürfnis ergibt oder wenn das Ereignis

41 Vgl dazu *Attlmayr*, Zur kompetenzrechtlichen Problematik der Umsetzung der Art 11 und 12 der „Seveso II“-Richtlinie 176; *Stangl*, Raumordnung und Industrieunfallrecht, *ecolex* 2002, 231 ff.

42 So ausdrücklich auch die Materialien zum Krnt Katastrophenhilfegesetz (vgl. *Platzer*, Kärntner Katastrophenhilfegesetz 456).

von der Gemeinde mit eigenen Kräften nicht mehr bewältigt werden kann.⁴³

Allerdings wird der eigene Wirkungsbereich insoweit berührt, als es die Bereitstellung geeigneter Hilfskräfte und die Besorgung der Katastrophenabwehr vor Ort betrifft. Die Katastrophenhilfegesetze der Länder unterscheiden sich im Übrigen durchaus wesentlich hinsichtlich der Aufgaben, die sie den Gemeinden zuweisen. Im Regelfall geht es darum, dass den Gemeinden im Rahmen des eigenen Wirkungsbereiches Aufgaben in der Katastrophenvorbeugung zukommen, indem sie Katastrophenschutzpläne zu erstellen haben. Diese Aufgaben besorgen sie außerhalb der Weisungsbefugnis staatlicher Behörden, insbesondere des Landes.

Von Bedeutung sind weiters noch zusätzliche, im B-VG explizit genannte Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde, insbesondere

- örtliche Straßenpolizei (Art 118 Abs 3 Z 4 B-VG),
- örtliche Gesundheitspolizei, insbesondere auch auf dem Gebiete des Hilfs- und Rettungswesens sowie des Leichen- und Bestattungswesens (Art 118 Abs 3 Z 7 B-VG),
- örtliche Baupolizei, soweit sie nicht bundeseigene Gebäude, die öffentlichen Zwecken dienen (Art 15 Abs 5 B-VG) zum Gegenstand hat; örtliche Feuerpolizei, örtliche Raumplanung (Art 118 Abs 3 Z 10 B-VG).

Im Fall der eingetretenen, die Grenzen der Gemeinde überschreitenden Katastrophe kommt der Gemeinde im Regelfall im Rahmen des übertragenen Wirkungsbereiches die Aufgabe der lokalen Gefahrenabwehr zu. Sie sind in diesem Fall an die Weisungen der staatlichen Behörden gebunden.

VII. Koordinationsfragen

a) Hoheitliche Instrumente

Angesichts des erforderlichen Zusammenwirkens von Bundes- und Landesorganen bei Katastrophenfällen scheint die Materie einen ge-

⁴³ In diesem Sinne § 20 Bgld KatastrophenhilfeG; § 4 Oö KatastrophenhilfsdienstG; § 2 Abs 2 Stmk KatastrophenschutzG; § 11 T KatastrophenhilfsdienstG; § 28 VlbG KatastrophenhilfeG.

radezu paradigmatischen Anwendungsfall für Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG darzustellen.⁴⁴ Es überrascht daher, dass in der Praxis dieses Instrumentarium nur vergleichsweise bescheiden, nämlich hinsichtlich einer Vereinbarung über ein gemeinsames Warn- und Alarmsystem⁴⁵ sowie einer Vereinbarung über einen gemeinsamen Hub-schrauberdienst genützt wird.⁴⁶

Es wäre auch zulässig, wenngleich in der Praxis noch nicht angewandt, die Art 15a B-VG-Vereinbarung zur Erleichterung der Zusammenarbeit über Kompetenzgrenzen hinweg im Bereich des Katastrophenschutzes (so etwa zu Gunsten der Länder hinsichtlich der Zugänglichkeit zu Ressourcen des Bundes, zu Gunsten des Bundes bei Katastrophen, die eine länderübergreifende Koordination erforderlich machen), zu nutzen.⁴⁷ Die Art 15a B-VG-Vereinbarung soll ja gerade die Zusammenarbeit über Kompetenzgrenzen hinweg erleichtern.

b) Informale Koordination und Kooperation

Die Praxis ist von einem besonders hohen Ausmaß an informaler Koordination geprägt. Dies bedeutet, dass sich die Organe von Bund, Ländern und Gemeinden informal abstimmen, also außerhalb einer von Rechtsvorschriften angeordneten Zusammenarbeit agieren.

Eine solche Selbst-Koordination kann allerdings dann Schwächen zeigen, wenn etwa mangelnde Kooperationswilligkeit und -fähigkeit der beteiligten Akteure das Zusammenwirken der Organe Schwierigkeiten bereitet.

Von Nachteil ist auch, dass die Zuordnung von Verantwortlichkeiten bei informalem Vorgehen zuweilen verwischt wird. Dies ist nicht nur ein verfassungstheoretisches Problem, sondern auch von handfester praktischer Bedeutung, etwa die Haftungsfrage bei infor-

44 Siehe dazu auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3 (1990) 272.

45 Allerdings darf nicht übersehen werden, dass ein einheitliches System der Warnung und Alarmierung für einen effizienten Katastrophenschutz durchaus von Bedeutung ist (siehe dazu auch *Reinberg*, Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung – Kompetenzrechtliche Aspekte, in: *Pernthaler* (Hg), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung (1984) 71).

46 Siehe dazu die aufgezählten Rechtsvorschriften im Anhang in *Bußjäger*, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat, Bd 89, 95 ff. Siehe zu den beiden Vereinbarungen auch *Pernthaler*, Raumordnung und Verfassung, Bd 3, 269 ff.

47 Siehe dazu auch das Papier des Amtes der Oö LReg – Verfassungsdienst, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen- und Katastrophenfällen.

malem, das heißt auch, ohne gesetzliche Grundlage erfolgtem Vorgehen von Verwaltungsorganen.

c) Einsatzleitung und Katastrophenbekämpfung

Die Bewältigung einer bereits eingetretenen oder akut bevorstehenden Katastrophe verlangt nach einer straffen Führung. Dies zu gewährleisten ist grundsätzlich Aufgabe des für die Katastrophenbekämpfung zuständigen Rechtsträgers und fällt in seine Organisationshoheit. Verfassungsrechtlich betrachtet ist es daher – fast – immer möglich, einen „gemeinsamen Einsatzleiter“ (von Bund und Ländern) zu bestellen⁴⁸. Theoretisch denkbare Ausnahmen sind selten: Etwa das Eisenbahnunglück, das gleichzeitig zu einem Waldbrand führt.

Maßgebliche Aufgabe des Einsatzleiters in der Katastrophenbekämpfung ist die Koordination. Letztere ist umso einfacher, wenn die Einsatzkräfte demselben Organisationsbereich angehören wie die Einsatzleitung. Da der Großteil der bei der Katastrophenbekämpfung eingesetzten organisierten Einsatzkräfte (Feuerwehr, Rettung, Bergrettung, Wasserrettung) dem Vollzugsbereich des Landes (wenngleich teilweise im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde) zuzuordnen sind, ist das quantitative Schwergewicht der Einsatzkräfte im Landesbereich angesiedelt. Im Bereich des Bundes verbleiben vor allem die Organe der Bundespolizei sowie das Militär, aber auch die Organe der Wildbach- und Lawinenverbauung. Daraus ergibt sich in der Praxis sehr häufig ein Koordinationsbedarf der im Organisationsbereich des Landes angesiedelten Einsatzleitung mit den Organen des Bundes.

Für die Heranziehung von Bundesorganen gem Art 97 Abs 2 B-VG ist die Zustimmung der Bundesregierung für das jeweilige Katastrophenhilfegesetz erforderlich. Wurde keine Zustimmung erteilt, kann daher der Fall eintreten, dass der jeweilige Einsatzleiter nicht auf die Organe des Bundes zugreifen kann.

d) Landesgrenzen überschreitende Katastrophen

Im Falle einer die Landesgrenzen überschreitenden Katastrophe, die in die Vollziehungszuständigkeit der Länder fällt, gibt es verfassungsrechtlich keine übergeordnete Instanz, welche die Katastrophenbekämpfung in den Ländern koordiniert. Man denke an heftige Schneefälle, die in mehreren Ländern gefährliche Lawinensituationen

48 Andere Meinung aber das Gutachten des BKA-VD vom 22.09.2000, GZ 600.357/2-V/A/5/00.

auslösen. Ein anderes Beispiel wäre ein Erdbeben, das in mehreren Ländern eine Katastrophensituation auslöst.

Die Katastrophenbekämpfung fällt in diesen Angelegenheiten in die Zuständigkeit der Länder. Zweifellos wird in beiden Fällen ein erheblicher Koordinationsbedarf der Länder untereinander gegeben sein. Noch schwieriger ist die Frage des Zugriffs auf – in der Verfügbarkeit zwangsläufig beschränkte – Ressourcen des Bundes, beispielsweise Hubschrauber des Bundesheeres, zu klären. Die Beurteilung, welche Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung zur Verfügung gestellt werden können, hat derjenige Rechtsträger zu treffen, der sie besitzt. Dies wäre im Falle der angeführten Hubschrauber der Bund, er hätte auch die Entscheidung zu treffen, welche Ressourcen in welchem Land zum Einsatz kommen. Solche Situationen stellen an die Koordinationsfähigkeit und -kompetenz der Akteure hohe Ansprüche. Diese Abläufe können im Übrigen durch Rechtsnormen nur bedingt gesteuert werden. Eine gute Zusammenarbeit ist, wie schon mehrfach erwähnt, durch das Recht kaum determinierbar.

VIII. Katastrophenschutzplanung

Im Zusammenhang mit dem Katastrophenschutz taucht immer wieder der Begriff „Zivilschutz“ auf. Auch dieser Terminus ist kein Rechtsbegriff der Bundesverfassung. Im Allgemeinen werden nach dem in Österreich gebräuchlichen Verständnis in diesen Begriff Maßnahmen einbezogen, die sich auf den Schutz der Bevölkerung vor großflächigen Gefahren beziehen. Geradezu klassisch wird der Begriff des Zivilschutzes im Zusammenhang mit dem Strahlenschutz gebracht. Die in den BauO der Länder verschiedentlich vorgesehenen Schutzraumbauten werden als typische Maßnahme des Zivilschutzes verstanden. Zu beachten ist allerdings, dass europaweit „civil protection“ zunehmend mit dem Katastrophenschutz schlechthin in Verbindung gebracht wird. Von daher könnte sich die Notwendigkeit ergeben, die Terminologie auch in Österreich anzupassen.

Die Zivilschutzmaßnahme bezieht sich nicht auf die Katastrophenprävention (auch wenn ihr ein gewisser präventiver Charakter eigen ist), sondern darauf, im Katastrophenfall die Bevölkerung möglichst effizient zu schützen. Sie fällt daher in den Bereich der Katastrophenbekämpfung.

In der RV zur Bundesstaatsreform⁴⁹ war eine Ergänzung des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG um die Bundeskompetenz „Zivilschutz, hinsichtlich der überregionalen Warnung der Bevölkerung und Koordination“ vorgesehen. Die Einräumung dieser Zuständigkeit hätte dem Bund die Aufgabe übertragen, den überregionalen Zivilschutz ausschließlich zu regeln, wobei unklar ist, ob der Begriff „überregional“ im Sinne von „länderübergreifend“ zu verstehen gewesen wäre.⁵⁰ Nach den Erläuterungen zur RV hätte der Begriff des Zivilschutzes die Gesamtheit der Maßnahmen umfasst, die in den Anlassfällen der umfassenden Landesverteidigung (Art 9a B-VG) sowie im Katastrophenfall den Schutz der Bevölkerung gewährleisten.

Nach dem damaligen Begriffsverständnis wurden als Angelegenheiten des Zivilschutzes Einsatzvorsorgen, Selbstschutzmaßnahmen, Warnung und Alarmierung der Bevölkerung, Schutzraumbau und sonstige behördliche Maßnahmen, wie insbesondere Sanitätsvorsorgen, veterinärmedizinische Vorsorgen und Strahlenschutz betrachtet.⁵¹

Auch Katastrophenschutzpläne lassen sich als Angelegenheiten des Zivilschutzes betrachten. In diesen können die für bestimmte Katastrophen typischerweise erforderlichen Maßnahmen und Warnsignale festgelegt werden. Auch der Schutzraumbau, sofern er noch immer vorgesehen ist, ist eine Maßnahme des Zivilschutzes.

C) Der Katastrophenschutz in der Reformdiskussion

Positionierungen im Österreich-Konvent

Der Katastrophenschutz war auch Gegenstand der Beratungen im Österreich-Konvent, ohne dass eine Übereinstimmung in den Positionen erzielt worden wäre. Immerhin bezogen sich die kontroversen Diskussionen ausschließlich auf die Katastrophenbekämpfung und auch dies nur in legislativer Hinsicht. Eine Änderung der Vollziehungsstrukturen stand nicht zur Diskussion. In den Vorschlägen der ÖVP, des Vorsitzenden des Ausschusses 5, Bußjäger, sowie in den Positionen der Länder war die Katastrophenhilfe als Zuständigkeit der Länder

49 1706. BlgNR XVIII. GP = 14. BlgNR XIX. GP = 14. BlgNR XX. GP.

50 Nach den Erläuterungen zur RV, aaO 29, hätte allerdings auch eine länderübergreifende Krisensituation für sich alleine noch nicht die Bundeskompetenz begründet.

51 Vgl RV, aaO 28.

vorgesehen. Eine ähnliche Positionierung hatte Schnizer für die SPÖ vorgenommen. Im Entwurf des Konventsvorsitzenden Fiedler und der Wirtschaftskammer war der Katastrophenschutz in der „kooperativen Gesetzgebung“ angesiedelt und damit einem gesetzgeberischen Zugriff des Bundes ausgesetzt, „soweit die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich macht.“⁵² Überwiegende Ansicht im Ausschuss 5 war allerdings, dass den Ländern eine ausdrücklich verankerte Kompetenz im Bereich der Katastrophenhilfe, dem Bund hingegen eine Koordinationskompetenz für bestimmte überregionale Lenkungsaufgaben zukommen sollte.⁵³

Die Vorschläge für eine Anordnung in der „dritten Säule“ hätten zwar den Vorteil, gesetzgeberische Maßnahmen des Bundes zu ermöglichen, mit denen Koordinationsfragen zweckentsprechend gelöst werden könnten, andererseits aber auch den nicht zu unterschätzen den Nachteil, in einer im Wesentlichen gut funktionierende, durch föderale Rechtsetzung geprägte Materie dem Bundesgesetzgeber Zugriffsrechte zu eröffnen, deren Nutzen letztlich fraglich sein müsste.

Klärung der Rechtsposition des Einsatzleiters und Zugriff auf Ressourcen

Es spricht viel dafür, die Führungskompetenzen der Katastrophenabwehr auf der Landesebene anzusiedeln, von der aus die meisten der denkbaren Katastrophen am zweckmäßigsten bewältigt werden können. Für länderübergreifende oder gar bundesweite Katastrophen sind allerdings Lenkungsmechanismen vorzusehen, die eine notwendige Koordination auch durch übergeordnete Einrichtungen ermöglichen. Zu denken ist hier insbesondere an nukleare Katastrophen oder auch an schwere Erdbeben.

Eine Bündelung der Einsatzleitung auf der Landesebene erfordert nicht unbedingt Änderungen der verfassungsrechtlichen Grundlagen. Wie gezeigt wurde, besteht bereits jetzt in den meisten Fällen eine Zuständigkeit des Landes in der Katastrophenbekämpfung (nur hier ist die Frage der Einsatzleitung relevant). Die Einsatzleitung sollte jedoch Zugriff auf alle zur Katastrophenbekämpfung erforderlichen Ressourcen haben.

52 Art 93 des Fiedler-Entwurfs, Teil 4B des Berichts des Österreich-Konvents.

53 Teil 3 des Berichts des Österreich-Konvents, 123.

Es wäre daher nach Möglichkeiten zu suchen, wie dieser Zugriff auf Ressourcen im Katastrophenfalle erleichtert werden kann. Zu diesem Zweck kann sowohl eine Änderung der Bundesverfassung in Aussicht genommen werden als auch – womöglich zweckmäßiger – eine entsprechende Vereinbarung zwischen Bund und Ländern nach Maßgabe des Art 15a B-VG über die Verpflichtung zur und Koordination der Bereitstellung von Ressourcen zur Katastrophenbekämpfung.⁵⁴

Gegenstände einer solchen Vereinbarung könnten bilden:

- Festlegung, welche Behörden den Katastrophenalarm auslösen dürfen,
- Klärung, in welcher Weise auf Ressourcen von Gebietskörperschaften zugegriffen werden darf (zB auch Wetterdienste der ZAMG, Austro Control ...),
- Aufbau einer Organisation der Katastrophenprävention zwischen der Bundeswarnzentrale und den Landeswarnzentralen einschließlich von Alarmierungs- und Kommunikationssystemen,
- Einbindung der dezentralen Bundesdienststellen (zB Wildbach- und Lawinenverbauung, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Zollwache, Arbeitsinspektorate ...) in das Netz des Katastrophenschutzes der Länder.

Bündelung von Vollzugszuständigkeiten

Rechtspolitisch wäre daher die Verankerung einer generellen Vollzugszuständigkeit auf der Ebene der Länder mit Ausnahme der oben angesprochenen Fälle zweckmäßig. Dies bedürfte einer Änderung der Bundesverfassung in verschiedenen Bereichen.

Aber auch durch einfachgesetzliche Maßnahmen ließe sich eine Verbesserung der Situation herbei führen: Zunächst wären Vollzugszuständigkeiten, die noch auf der Ebene der Zentralstellen verbleiben, auf Landesbehörden zu übertragen.

Abrundung von Gesetzgebungszuständigkeiten

Eine Änderung der Gesetzgebungszuständigkeiten, die zwangsläufig einer Änderung der Bundesverfassung bedürfte, erscheint nur dort notwendig, wo die Zuständigkeit zur Regelung der Sachmaterie auch jene über die Katastrophenbekämpfung mit einschließt. Dies ist nur in

54 Siehe zu diesen Alternativen auch das Papier des Amtes der Oö LReg – Verfassungsdienst, Der Landeshauptmann als Koordinator und umfassend zuständiger Entscheidungsträger in Krisen und Katastrophenfällen.

Randbereichen des „Bergwesens“ sowie des Forstwesens der Fall. Im Übrigen dürfte die Sachnähe des jeweiligen Materiengesetzgebers die Regelung der Katastrophenprävention durch diesen selbst nahe legen.

Anders dürfte die Sachlage im Falle der Bekämpfung von Epidemien und Tierseuchen liegen, wo die bestehende Kompetenzrechtslage mit der Zuständigkeit des Bundes durchaus problemangemessen scheint.

D) Zusammenfassende Thesen

- Es besteht ein Schwergewicht des Bundes im Bereich der Katastrophenprävention. Dies ist auf Grund der Verzahnung mit der jeweiligen vom Bund zu erledigenden Staatsaufgabe durchaus sachgerecht.
- Hinsichtlich der Katastrophenbekämpfung besteht ein mindestens ebenso deutliches Schwergewicht auf der Seite der Länder. Auch diese Kompetenzrechtslage erweist sich als sachgerecht, da sie es den Ländern erlaubt, eine entsprechend umfassende Organisation der Katastrophenbekämpfung im Land aufzubauen.
- Den Gemeinden kommt auf der untersten Ebene im Katastrophenschutz eine wichtige Funktion zu.
- Werden sowohl die Katastrophenprävention als auch die Katastrophenbekämpfung von Behörden vollzogen, die organisatorisch demselben Rechtsträger angehören, können Synergieeffekte erzielt werden. Dies ist derzeit auf weiten Strecken der Fall.
- Der Umstand, dass die Länder in der Katastrophenbekämpfung nicht ohne weiteres auf die Ressourcen des Bundes zugreifen können und ein effizientes Vorgehen von der Kooperationsbereitschaft der beteiligten Akteure abhängt, stellt einen Mangel dar.
- Zweifellos kann in bestimmten Fällen auch ein Mangel an überregionaler Koordination schmerzlich spürbar werden.
- In den beiden zuletzt genannten Fällen wäre eine Selbstkoordination zwischen Bund und Ländern im Wege von Vereinbarungen gemäß Art 15a B-VG anzuraten. Änderungen auf der Verfassungsebene scheinen zur Verwirklichung der wichtigsten Anliegen jedenfalls nicht notwendig.
- Die Beratungen im Österreich-Konvent haben für die hier anstehenden Fragen der verbesserten Koordination keinen wesentlichen Impuls gesetzt.

Der Katastrophenschutz im Verwaltungsrecht. Neuralgische Rechtsfragen des Vollzugs^{*)}

I. Vorbemerkung

Die zunehmende Bedeutung des Katastrophenschutzes bedarf wohl keiner besonderen Begründung. Glaubt man den Meteorologen und anderen Klimaexperten, so werden Hochwasser, Vermurungen, Lawinenkatastrophen und andere Elementarereignisse in Zukunft wohl eher häufiger als seltener vorkommen. Die mit diesen Katastrophen verbundenen notwendigen öffentlichen Ausgaben werden daher in den nächsten Jahren und Jahrzehnten Dimensionen annehmen, welche die Budgetpolitik aller Gebietskörperschaften vor erhebliche Probleme stellen wird. Naturkatastrophen werden wohl zu den großen Problemen und Herausforderungen der Zukunft im Alpenraum zählen. Da die Folgen des Klimawandels kurz- und mittelfristig irreversibel sind, wird man den Umgang mit dem Unvermeidbaren lernen müssen. Da Katastrophenschutz unzweifelhaft eine öffentliche Aufgabe ist¹, wird sich auch die Rechtsentwicklung hinkünftig intensiv mit diesen Phänomenen auseinandersetzen müssen². Dass dabei dem Verwaltungsrecht eine besondere Rolle zukommt, ergibt sich aus der Struktur der österreichischen Staatlichkeit, welche ja die wesentlichsten Bereiche des Ordnungs- und Leistungsrechts der Daseinsvorsorge der Verwaltung überträgt.

II. Der Umfang des verwaltungsrechtlichen Katastrophenschutzes

Der verwaltungsrechtliche Katastrophenschutz umfasst drei Bereiche: *Präventive Maßnahmen* zur Verhinderung oder doch zur präventiven

^{*)} Die Vortragsform wurde beibehalten. Der Anmerkungsapparat beschränkt sich auf die wichtigsten Quellen (mwN).

¹ S. Weber, Grenzen des Rechts. Erwartungshaltung versus Einlösbarkeit im Recht des Naturgefahrenmanagements, in: Fuchs/Khakzadeh/Weber (Hg), Recht im Naturgefahrenmanagement (2006) 173 ff. (178 f).

² Vgl. Strober/Eisenmenger, Katastrophenverwaltungsrecht – Zur Renaissance eines vernachlässigten Rechtsgebietes, NVwZ 2005, 121 ff.

Minimierung von Schäden, das *Katastrophenmanagement* bei der akuten Bewältigung des Katastrophenfalles und die *Katastrophennachsorge*. Alle drei Bereiche kennen unterschiedliche kompetenzrechtliche Vorgaben, unterschiedliche materienspezifische Regelungen und unterschiedliche behördliche Zuständigkeiten.

Katastrophenschutz ist eine Querschnittsmaterie, die nicht nur Bundes-, Landes- und Gemeindekompetenzen erfasst, sondern auch alle Staatsgewalten, Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung einbindet³.

Im Bereich der *Katastrophenprävention* dominieren die Bundeskompetenzen, wenngleich auch in diesem Bereich wichtige Regelungen sich auf die Generalklausel des Art 15 Abs 1 B-VG stützen können⁴. Hier gibt es eine Vielzahl von bundesrechtlichen Bestimmungen, die Hattenberger jüngst als Uferlosigkeit des öffentlichen Naturgefahrenrechts bezeichnet hat⁵. Neben dem Forstgesetz, dem Wasserrechtsgesetz, dem Wildbachverbauungsgesetz kommen eine Reihe von Förderungs- und Finanzierungsgesetzen des Bundes (zB Wasserbautenförderungsgesetz, Landwirtschaftsgesetz, Katastrophenfondsgesetz) sowie staatsrechtliche Vereinbarungen nach Art 15 a B-VG wie zum Beispiel jene Vereinbarung zwischen Bund und Länder über die Finanzierung eines Warn- und Alarmsystems sowie die Einräumung wechselseitiger Benützungsrechte an den Anlagen des Systems hinzu⁶. Auch internationale Abkommen, welche Warn- und Informationspflichten begründen, sind hier zu nennen⁷. Auf Landesseite sind im Bereich des präventiven Katastrophenschutzes vor allem die Raumplanungsgesetze und die Bauordnungen zu nennen. Hinzu kommen

3 S den Beitrag von *Bußjäger* in diesem Band.

4 Vgl *Bußjäger*, *Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat* (2003), 43 ff; *Lehr*, *Das Naturgefahrenrecht im System des österreichischen Verfassungs- und Verwaltungsrechts*, Diss. iur. Innsbruck (2005) 30 ff.

5 *Hattenberger*, *Naturgefahren und öffentliches Recht*, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), *Recht* 67 ff (67).

6 BGBl 1988/87; s die Übersicht über alle weiteren katastrophenschutzrelevanten staatsrechtlichen Vereinbarungen bei *Bußjäger*, *Katastrophenprävention* 109.

7 S die Übersicht bei *Bußjäger*, *Katastrophenprävention* 96 ff.

Landesstraßengesetze⁸, mittelbar auch die Gesetze über den Almschutz⁹ und in gewisser Weise auch das Naturschutzrecht dazu¹⁰.

Im Bereich der *Katastrophenbekämpfung im engeren Sinn*, also bei jenen Maßnahmen, die die Bewältigung bereits eingetretener oder unmittelbar drohender Katastrophen umfassen, dominieren die landesrechtlichen Vorschriften. Hier sind die Rechtsvorschriften über das Katastrophenmanagement und die Katastrophendienste, die Feuerwehrgesetze, die Vorschriften über Rettungsdienste ua zu nennen¹¹. Bundesrechtlich sind in erster Linie Straßenverkehrsordnung, Luftfahrtsgesetz, Sicherheitspolizeigesetz sowie die katastrophenrelevanten Bestimmungen des Wasserrechts und des Forstrechts zu nennen¹². Bund- Länderabkommen, etwa über die Einrichtung und Verfügung über Hubschrauberrettungsdienste¹³ ua regeln diesen Rechtsbereich.

Die *Katastrophennachsorge* wird in erster Linie im Wege der Privatwirtschaftsverwaltung aufgearbeitet. Katastrophenfondsgesetz¹⁴, sowie verschiedene Selbstbindungsnormen, aber auch Förderungsrichtlinien uam prägen diesen Rechtsbereich¹⁵.

Angesichts dieser Vielzahl an heterogenen Rechtsnormen ist es nicht verwunderlich, dass das Recht der Katastrophenbekämpfung unübersichtlich und schlecht harmonisiert ist. Dies schafft eine Reihe von Vollzugsproblemen, von denen im Folgenden einige aufgegriffen werden sollen.

8 Hier sind va die Planungs- und Errichtungsgrundsätze beachtlich. Landesstraßen sind für das Katastrophenmanagement insgesamt von größerer Bedeutung als Bundesstraßen, da diese letztlich den ländlichen Raum überregional durchziehen.

9 Zur *Wohlfahrtsfunktion* der Almwirtschaft, die neben ökologischen auch präventive Funktionen für den Schutz vor Naturgefahren umfasst, vgl *Brugger/Wohlfahrter*, *Alpwirtschaft heute* (1983), mehrfach u *Lang/Schwamberger*, *Tiroler Agrarrecht*, Bd III (1993) 151 f.

10 Ein Großteil der im Umgang mit Naturgefahren relevanten Maßnahmen des Katastrophenmanagements sind vom Anwendungsbereich der Naturschutzgesetze ausgenommen; vgl etwa VwGH 20.9.1999, 98/10/0357; *Lehr*, *Naturgefahrenrecht* 244 ff.

11 S die Übersicht bei *Bußjäger*, *Katastrophenprävention* 99 ff.

12 S dazu *Hattenberger*, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), *Recht* 68 ff.

13 S die Nachweise bei *Bußjäger*, *Katastrophenprävention* 109.

14 BGBl 1996/201 idF BGBl I 2006/79; vgl dazu *Matzinger/Wagner*, *Staatliche Hilfe oder private Vorsorge? Reformdiskussion zum Katastrophenfonds des Bundes*, in: *Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz* (Hg), *Katastrophen in Natur und Umwelt. Wissenschaft & Umwelt Interdisziplinär* 10 (2006) 51 ff.

15 S *Bußjäger*, *Katastrophenprävention* 42 ff, 55 f.

III. Katastrophenschutz und die Grenzen des Rechts

Recht regelt menschliches Verhalten¹⁶. Das Recht der Katastrophenbekämpfung ist daher das Recht, das den Menschen Verhaltenspflichten zur Vorbeugung, Bewältigung oder Nachsorge von Naturkatastrophen auferlegt¹⁷. Dabei gebietet es das Rechtsstaatsprinzip des Art 18 B-VG, dass Verhaltensanordnungen präzise formuliert und Sanktionen im Falle der Nichterfüllung der Verhaltenspflichten klar angeordnet werden¹⁸. Beim Recht der Katastrophenbekämpfung hat es der Gesetzgeber freilich in vielen Fällen bei der Formulierung der Tatbestandsvoraussetzungen mit Unbekanntem, mit Unsicherheiten und Unwägbarkeiten zu tun. Es handelt sich hier nicht nur um den Umgang des Rechts mit dem Menschen, sondern mittelbar auch mit der Natur. Ein solcher Umgang ist besonders im Gefahrenbereich ein ebenso schwieriger wie aus rechtsstaatlicher Sicht auch ein notwendiger¹⁹. Im Bereich der Katastrophen kann auf Erfahrungen mit der Vergangenheit aufgebaut werden, es können aus Fehlern in der Vergangenheit Lehren gezogen werden. Trotzdem bleibt ein hohes Maß an Unwägbarkeiten, welche sich nur schwer prognostisch einfangen lassen, um daraus Handlungspflichten abzuleiten²⁰. Mit anderen Worten: Das Recht der Katastrophenbekämpfung baut auf dem Wissensstand von heute auf, der wiederum aus der Vergangenheit gewonnen wurde und der schon morgen vielleicht überholt sein kann. Das wissen wir aber wiederum erst nach der nächsten Katastrophe. Unterschätzt nun der Gesetzgeber eine künftig eintretende Katastrophe oder tritt ein Katastrophenfall ein, der aufgrund bisheriger Erfahrungen kaum vorhersehbar war, so kann auch eine rechtlich einwandfreie Regelbefolgung nur begrenzt Schutz bieten²¹. Die der Rechtsordnung insgesamt, dem

16 S Kelsen, *Reine Rechtslehre*² (1960) 4 ff.

17 Zur Begriffsbildung s Strober/Eisenmenger, NVwZ 2005, 121 ff.

18 Zu Begriff und Reichweite des Legalitätsprinzips vgl Kahl/Weber, *Allgemeines Verwaltungsrecht* (2007) Rz 146 ff.

19 Gerade im Gefahrenrecht ist der Rechtsstaat mit seiner Forderung nach Bindung staatlichen Handelns ans Recht oft nicht immer einsichtig, da er (scheinbar) flexiblen und effizienten Lösungen im Wege steht. Letztlich kann aber nur eine rechtlich strukturierte und damit auch limitierende Gefahrenabwehr Schutz vor Eingriffen in rechtlich verbürgte Positionen bieten, welche sonst leicht unter dem Deckmantel von „Sachzwängen“ unter die Räder kommen könnten. Nur ein rechtsstaatlich strukturiertes Katastrophenmanagement garantiert die Wahrung des Verhältnismäßigkeitsprinzips, der Grundrechte und der organisationsrechtlichen Schranken.

20 Vgl Schäffer (Hg), *Evaluierung der Gesetze/Gesetzesfolgenabschätzung in Österreich und im benachbarten Ausland* (2005).

21 Vgl Scherzberg u Lepsius, *Risikosteuerung durch Verwaltungsrecht: Ermöglichung oder Begrenzung von Innovationen?*, VVDStRL 63 (2004), 214 ff u 264 ff.

strengen Legalitätsprinzip im besonderen, eigene Starrheit des Katastrophenrechts bringt es mit sich, dass in einer rechtsstaatlich gesicherten Normenordnung geradezu von einer Quadratur des Kreises gesprochen werden muss, wenn man rechtsstaatlich begrenzte Handlungspflichten mit der häufig notwendigen Flexibilität des Handelnden vereinbaren will.

Neben dem Spannungsverhältnis der Ungewissheit des Zukünftigen mit der Notwendigkeit der Festlegung des heute geltenden gesicherten Wissens spielt auch die Erwartungshaltung in die Leistungsfähigkeit des Rechts der Katastrophenbekämpfung mit eine Rolle für die Effizienz dieses Rechtsgebietes²². Hier zeigt sich, dass die österreichische Bevölkerung insgesamt eine hohe Erwartungshaltung gegenüber staatlicher Problemlösungsfähigkeit hat. Der Ruf nach staatlicher Problemlösung verstummt in Österreich nie und die Erwartungshaltung gegenüber der fürsorglichen und schützenden Hand der österreichischen Politik – die in ihrer konkreten Erfahrbarkeit ja die Tätigkeit der Verwaltung bedeutet – ist in Österreich sehr ausgeprägt – trotz aller Ressentiments gegenüber dem Berufsstand der Politiker. Stötter/Fuchs beschreiben anschaulich, wie heute nicht mehr überirdischen Gewalten die Verantwortung für Naturkatastrophen zugeschrieben wird, sondern dass vielfach Politik und Verwaltung deren Rolle übernommen haben²³. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass man eine konkrete Regierung für das Auftreten starker Niederschläge, welche zu Vermurungen, Lawinen oder Hochwasser führen, direkt verantwortlich macht. Es wird jedoch der öffentlichen Hand die Verantwortung zugewiesen, das Ausbrechen von solchen Naturkatastrophen durch technische Vorsorge zu verhindern und im Falle ihres Eintritts ein optimales Krisenmanagement an den Tag zu legen und im Anschluss daran die von der Katastrophe betroffenen Menschen vollumfänglich zu entschädigen²⁴. Wenn dies auch etwas überspitzt formuliert ist, so ist die Eigenverantwortung im Bereich des Katastrophenrechts doch eine etwas unbefriedigende. Dies zeigt sich etwa bei der Diskussion um die Einführung einer obligatorischen Pflichtversicherung gegen Naturkatastrophen oder bei der Praxis der raumordnerischen Widmungstätigkeit, wo die Gemeindeorgane viel-

22 Vgl. Weber, in: Fuchs/Khakzadeh/Weber (Hg), Recht 175 f.

23 Stötter/Fuchs, Umgang mit Naturgefahren – Status quo und zukünftige Anforderungen, in: Fuchs/Khakzadeh/Weber (Hg), Recht 19 ff.

24 Dies wird durch einen investigativen Journalismus unterstützt, dessen Hauptinteresse in der Suche nach Schuldigen und deren Versäumnissen gelegen ist. Dies kann an Hand der Medienberichte zu jeder Naturkatastrophe der letzten Jahre verifiziert werden.

fach unter starken Druck geraten, auch in lawinen- oder hochwassergefährdeten Gegenden Baubewilligungen zu erteilen²⁵.

IV. Probleme der Schnittstelle zwischen Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung

Peter Bußjäger hat in seinem Buch über Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat klar herausgearbeitet, dass die *Katastrophenprävention* als Annexmaterie die verschiedensten Kompetenztatbestände von Bund und Ländern betrifft und dabei schwergewichtig Bundeszuständigkeiten zum Tragen kommen²⁶. So stützt sich der Schutz vor Hochwässer neben der Wasserrechtskompetenz auch auf die Forstrechtskompetenz und die Bundeskompetenz für Wildbach- und Lawinenverbauung²⁷. Katastrophenprävention hinsichtlich Eisenbahnunglücke, hinsichtlich Flugzeugkatastrophen oder katastrophenähnliche Ereignisse im Straßenverkehr können auf die Verkehrskompetenzen des Bundes gestützt werden²⁸.

Die *Katastrophenbekämpfung*, also der gesamte Komplex der Bewältigung einer eingetretenen Katastrophe, fällt nach der überzeugenden kompetenzrechtlichen Analyse von Bußjäger schwergewichtig in den Zuständigkeitsbereich der Länder²⁹. Damit sind Maßnahmen der allgemeinen Hilfeleistung, der Koordination und der Organisation der Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen erfasst³⁰. Wann gehen nun Maßnahmen der Prävention in solche der Bekämpfung über? Es wäre naheliegend, diese Frage materienspezifisch nach der Versteinerungstheorie zu lösen. Denn es müsste aus dem versteinerungsfähigen Material hervorgehen, in welchem Umfang die jeweiligen Materienkompetenzen Zuständigkeiten auch bezüglich der Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung aufweisen. Allein ein sol-

25 S Kanonier, Raumplanungsrechtliche Regelungen als Teil des Naturgefahrenmanagements, in: Fuchs/Khakzadeh/Weber (Hg), Recht 123 ff.

26 S Bußjäger, Katastrophenprävention 56.

27 S Art 10 Abs 1 Z 10 B-VG; VfSlg 2192/1951; s Khakzadeh, Rechtsfragen des Lawinenschutzes (2004) 31 ff.

28 Zur extensiven Interpretation der Verkehrskompetenzen des Bundes durch den VfGH vgl Pernthaler, Raumordnung und Verfassung Bd I (1975) 171 ff; Morscher, Zu den Grenzen der Bundeskompetenzen „Verkehrswesen bezüglich der Eisenbahnen und der Luftfahrt“ (Art 10 Abs 1 Z 9 B-VG), FS-Schambeck (1994) 527 ff.

29 S Bußjäger, Katastrophenprävention 43 ff.

30 Davon unberührt bleibt die „erste allgemeine Hilfeleistung“ des Art 10 Abs 1 Z 7 B-VG; vgl Wiederin, Sicherheitspolizeirecht (1998) Rz 86 ff.

ches Verfahren ist nicht nur methodisch äußerst fragwürdig, es würde auch kaum zu praktikablen Ergebnissen führen. Um ein Beispiel zu nennen: Fällt die Errichtung von Dämmen, etwa durch Sandsäcke, noch in den präventiven Bereich oder liegt hier bereits eine eingetretene Katastrophe vor? Ist die Evakuierung von Personen aufgrund industrieller Emissionen, deren Zusammensetzung unbekannt und möglicherweise gefährlich ist, bereits eine Maßnahme der allgemeinen ersten Hilfeleistungspflicht³¹ oder handelt es sich hier noch um gewerbepolizeiliche Maßnahmen?³² Kompetenzrechtlich eindeutig ist die Frage für das Bergrecht und das Forstrecht zu beantworten. In beiden Rechtsmaterien ergibt sich aus der Anwendung der Versteinerungstheorie, dass sowohl präventive als auch repressive Maßnahmen der Katastrophenbekämpfung von diesen Kompetenztatbeständen erfasst sind, was auch die jeweilige Behördenzuständigkeit nach sich zieht³³. Bei vielen anderen Bereichen sind hier zahlreiche offene Rechtsfragen jeweils einzelfallbezogen zu klären. Dies ist natürlich in einer Gefahrensituation praktisch unmöglich. Hier ist allerdings darauf hinzuweisen, dass es durch das System der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern möglich ist, dieselben handelnden Personen jeweils zum Einsatz zu bringen.

Kompetenzprobleme tauchen auch dann auf, wenn eine Katastrophe nicht eindeutig als örtliche oder überörtliche zu qualifizieren ist und eine Überschneidung von Zuständigkeiten der Bezirks- und Gemeindebehörden auftritt³⁴.

Diese juristisch äußerst komplexen und im Einzelfall geradezu vertrackten Rechtsfragen haben bisher zwar nicht dazu geführt, dass konkrete Katastrophenbekämpfungsmaßnahmen unterblieben sind, es zeigt sich aber in der Praxis, dass viele Maßnahmen vor dem Hintergrund der zersplitterten Zuständigkeiten nicht selten etwas abseits des positiven Rechts verlaufen. Freilich lassen sich im Nachhinein viele Zuständigkeitsprobleme durch die einheitliche Organisationsform der

31 Vgl Art 78a Abs 2 B-VG u dazu Funk, Das neue Sicherheitspolizeirecht, JBl 1994, 137 ff, insb 140 ff; Pöschl, Kommentar zu Art 78a B-VG, in: Korinek/Holoubek (Hg), Österreichisches Bundesverfassungsrecht. Textausgabe und Kommentar, Loseblattsig., 2. Lfg (1999) Rz 17 ff; da es sich bei diesen Aufgaben um zwingende Kompetenzen handelt, ist diese Kompetenzabgrenzung nicht bloß eine akademische Beschäftigung, sondern kann auch haftungsrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen.

32 Vgl Morscher, Die Gewerbekompetenz des Bundes (1987) insb 61 ff.

33 Vgl Bußjäger, Katastrophenprävention 22 ff.

34 S dazu Khakzadeh, Das Tiroler Katastrophenmanagementgesetz, FS-Wimmer (in Druck).

allgemeinen staatlichen Verwaltung in der Ländern leichter lösen als dies im Falle von Bundes-Sonderbehörden oder Landes-Sonderbehörden der Fall wäre.

Eine gewisse Hilfestellung bei der komplexen organisationsrechtlichen Verortung dieser Schnittstellen gibt Art 97 Abs 2 B-VG³⁵. Die Länder können bei der Organisation der Katastrophenbekämpfung zwar nicht in die Organisationsgewalt des Bundes hinsichtlich der Bundespolizeibehörden und des Bundesheeres eingreifen, sie können jedoch im Rahmen ihrer Koordinationsbefugnisse gewisse Modalitäten der Mitwirkung von Bundesorganen festlegen, sofern die Bundesregierung ihre Zustimmung dazu gibt. Die Erlangung der Zustimmung der Bundesregierung erweist sich zwar in der Praxis als immer schwieriger, gleichwohl hat der Bund noch bei keinem Katastrophenhilfs- bzw -managementgesetz der Länder seine Mitwirkung verweigert.

V. Ausgewählte Vollzugsprobleme

Ich möchte in der Folge aus den drei Bereichen: Katastrophenprävention, Katastrophenbekämpfung und Katastrophennachsorge je ein exemplarisches Beispiel herausgreifen, um einige neuralgische Vollzugsprobleme zu skizzieren.

1. Rechtsprobleme der Katastrophenprävention

Im Bereich der Katastrophenprävention taucht hier zunächst das finanzielle Problem bei der Durchführung von „harten“ Maßnahmen auf. Lawinenverbauungen, Hochwasserschutzbauten, die Renaturierung von Gewässern, aber auch die entsprechenden forstlichen Maßnahmen zur Sicherung der Schutzfunktion des Waldes sind extrem kostenintensiv. Mit der Zunahme der Dimension der Gewalt von Naturkatastrophen, wie wir sie in den letzten Jahren sichtbar in Europa erlebt haben, steigt auch der Finanzierungsbedarf für immer mehr und immer effektivere und effizientere Schutzmaßnahmen. Dies führt dazu, dass gewaltige Mittel der öffentlichen Haushalte für Katastrophenprävention investiert werden müssen und diese bei der Bewältigung sonstiger Staatsaufgaben entsprechend gekürzt werden müssen. Freilich ist dies immer noch besser, als gewaltige Summen in Schadensbeseitigung und Nachsorge zu investieren.

³⁵ Vgl. *Bußjäger*, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen (1999) 75 ff; *Jabloner/Muzak*, Kommentar zu Art 97 Abs 2 B-VG, in: *Korinek/Holoubek* (Hg), Bundesverfassungsrecht, 3. Lfg (2000).

Einen wesentlichen Bestandteil des präventiven Katastrophenschutzes stellen die Planungsakte von Bund und Ländern dar. Dabei kommt etwa dem *Gefahrenzonenplan des Forstgesetzes*³⁶ eine enorme Bedeutung zu. Die Lawinenkatastrophen und Vermurungen der letzten Jahre haben zu einer beträchtlichen Ausweitung der roten und gelben Zonen in Österreich geführt. Diese Ausweitung ist aus rechtlicher Sicht, insbesondere im Hinblick auf den Rechtsschutz und die Grundrechte freilich nicht unproblematisch. § 11 ForstG enthält Aussagen zum Inhalt des Gefahrenzonenplans sowie zum Verfahren seiner Erlassung. Juristisch stellt der Gefahrenzonenplan keine Rechtsverordnung dar, nach der Judikatur wird er vielmehr als ein Gutachten mit Prognosecharakter angesehen³⁷. Zwar sind die Entwürfe der Gefahrenzonenpläne öffentlich aufzulegen und es bestehen für betroffene Grundbesitzer auch Stellungnahmemöglichkeiten³⁸, diese sind jedoch keinesfalls verbindlich. Obwohl keine Rechtsverordnung, bindet der Gefahrenzonenplan gleichwohl andere Dienststellen und Behörden, seine Ausweisungen und Einstufungen werden auch in den Raumordnungsgesetzen und Bauordnungen der Länder insoweit übernommen, als in einzelnen Bundesländern eine Bauführung, auch eine Erweiterung bestehender Bauten, nicht oder nur mehr sehr erschwert möglich ist³⁹. Die Gefahrenzonenpläne werden zwar unter Einbindung lokaler Stellen ausgearbeitet und erstellt, es besteht diesbezüglich jedoch ein nicht zu übersehender Zentralismus der Ministerialbürokratie. Das Problem liegt nun einerseits darin, dass die Ausweitung von Gefahrenzonenplänen vielfach mit Subventionen für die Gemeinden verbunden ist, was die Ausweitung wiederum für die Gemeinden attraktiv macht, andererseits der Gefahrenzonenplan das ohnehin in den Berggebieten knappe und heiß umkämpfte aktuelle und potentielle Bauland weiter reduziert. Schließlich bedeutet die Erlassung eines Gefahrenzonenplans für den Grundeigentümer auch eine erhebliche Entwertung seines Grundstückes, da dadurch Nutzungsbeschränkungen größeren Umfangs entstehen.

36 S § 11 ForstG, BGBl 1975/440 idF BGBl I 2004/83; Holub, Erstellung und Bedeutung von Gefahrenzonenplänen, in: *Forum Österreichischer Wissenschaftler für Umweltschutz* (Hg), Katastrophen 7 ff; Khakzadeh, Rechtsfragen 27 ff; dies, Lawinenschutz durch Recht, ZfV 2003, 147 ff (148); Hattenberger, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), Recht 74 f.

37 S VwGH 30.10.1980, 3424/78 ua; s neben den in FN 36 zit Arbeiten Jäger, Raumwirkungen des Forstrechts, in: *Hauer/Nußbaumer* (Hg), Österreichisches Raum- und Fachplanungsrecht (2006) 175 ff (181 ff).

38 § 11 Abs 4 ForstG.

39 S dazu *Kanonier*, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), Recht 133 ff.

Für die präventive Katastrophenbekämpfung ist das (allgemeine) Raumplanungsrecht der Länder von entscheidender Bedeutung⁴⁰. Hier zeigen sich aber gerade im Alpenraum, wo die Ressource „Bauland“ besonders knapp ist, die Grenzen der rationalen Entscheidungsfindung. Hier steht insbesondere die örtliche Raumplanung oft vor großen Problemen, will sie – ja muss sie – raumplanerische Korrekturen aufgrund neuerer Erkenntnisse der Naturgefahrenforschung vornehmen. Hier sind zwar die verfahrensrechtlichen Regeln eindeutig und es bleibt – genau genommen – dem Planungsermessen oft nur ein geringer Raum. Die faktischen Probleme, die sich aus der plötzlichen Rückwidmung von Bauland in eine katastrophensichere Widmungskategorie ergeben, sind dennoch beachtlich. Ich möchte hier nur noch die Stichworte Wertminderung – Planwertausgleich, Vertrauensschutz und demokratische Entscheidungsqualität erwähnen.

2. Rechtsfragen der Katastrophenhilfegesetze

Alle österreichischen Bundesländer kennen Katastrophenhilfsgesetze, Katastrophenhilfsgesetze oder, wie modernere Vorschriften lauten, Katastrophenmanagementgesetze⁴¹. Diese Gesetze regeln ua die Koordination des Einsatzes der Hilfs- und Rettungskräfte im Katastrophenfall. Es ist klar, dass der organisationsrechtlichen Seite der Katastrophenbekämpfung im Ernstfall eine überragende Bedeutung zukommt. Organisationsfehler, Planungsfehler und Kommunikationsdefizite schlagen sich unmittelbar auf die Qualität und Effizienz der Katastrophenbekämpfung nieder⁴². Dem zufolge sind diese organisationsrechtlichen Vorschriften, für die die Länder zuständig sind⁴³, von besonderer Bedeutung. Ich möchte im Folgenden stichwortartig auf einige Vollzugsprobleme dieser Gesetze hinweisen, wobei ich aus darstellungsökonomischen Gründen auf das neue Tiroler Katastrophenmanagementgesetz (LGBl 2006/33) Bezug nehme.

40 S *Kanonier*, aaO, *ders*, Naturgefahren und Gefährdungsbereiche in den Raumordnungsgesetzen der Bundesländer, bbl 2005, 51 ff; *ders*, Naturgefahren im Österreichischen Baurecht, ÖROK-Schriftenreihe 168/2005, 115 ff.

41 Bgl: LGBl 1986/5 idF LGBl 2005/61; Ktn: LGBl 1980/66 idF LGBl 2005/54; Nö: LGBl 4450/00; Oö: LGBl 1955/88 idF LGBl 2001/92; Sbg: LGBl 1975/3 idF LGBl 2005/58; Stmk: LGBl 1999/62 idF LGBl 2005/78; Tir: LGBl 2006/33; Vbg: LGBl 1979/47 idF LGBl 2001/51; Wien: LGBl 2003/60.

42 Vgl *Volgger/Walch/Kumnig/Penz*, Kommunikation vor, während und nach der Katastrophe (2006).

43 S *Bußjäger*, Katastrophenprävention 43 ff.

Das Gesetz unterscheidet zwischen örtlichen Katastrophen, gemeindeüberschreitenden Katastrophen und bezirksüberschreitenden Katastrophen. An diese Unterscheidung knüpfen sich Zuständigkeitsregeln für die Vorbereitung und Durchführung der Abwehr und Bekämpfung der Katastrophen⁴⁴. Bürgermeister, Bezirkshauptmann und Landesregierung sind die zuständigen Behörden. Diese Regelung macht auf den ersten Blick Sinn, sie wird jedoch zu problematisieren sein, wenn man bedenkt, dass der Zuständigkeitsübergang von der Dimension der Naturgefahr abhängig ist⁴⁵. Hier stellt sich dann doch die Frage, wie und von wem im konkreten Fall das Ausmaß und die Dimension der Katastrophe beurteilt wird. Da es sich um behördliche Angelegenheiten handelt, ist – ich verweise nur auf die strengen Bestimmungen des AVG⁴⁶ – die Zuständigkeitsfrage oft von erheblicher Bedeutung für die Zurechnung von gesetzten Rechtsakten, für die Verantwortlichkeit, ja überhaupt für die Rechtmäßigkeit solcher gesetzter Akte.

Katastrophenbekämpfung erfordert die Verfügbarkeit über alle relevanten Daten. Dies kann im österreichischen Verwaltungsrecht deswegen Probleme aufwerfen, da ja die Sammlung gefahrenbezogener Daten der Materienkompetenz folgt⁴⁷ und so eine Pluralität, ja Zersplitterung des Datenerhebungswesens strukturell angelegt ist. Mangelnde bzw falsche Informationen können zu gefährlichen Fehlleistungen führen. Von daher ist es wichtig, dass die unterschiedlichen Datenbanken koordiniert und abgeglichen werden, Doppel- und Mehrfacherhebungen vermieden werden (Fehleranfälligkeit!), und der Datenzugriff auf allen Ebenen erleichtert wird⁴⁸.

Bei der Organisation des Katastrophenmanagements ist das Wissen um die Örtlichkeiten des Katastrophengeschehens von größter Wichtigkeit. Daher muss sichergestellt sein, dass Einsatzleitung und Einsatzkoordinator (§§ 4, 5) entsprechend ortskundig sind. So wichtig und

44 S § 1 Abs 7 – 9 u § 3; s *Khakzadeh*, FS-Wimmer (in Druck).

45 Das Gesetz legt explizit die Zuständigkeiten nach dem Umfang der Katastrophe fest. Die behördliche Zuständigkeit ist daher vom Vorliegen der in § 1 Abs 7 – 9 genannten Kriterien für die Dimensionierung der Katastrophe abhängig.

46 §§ 1 ff AVG.

47 Soweit sie im Zusammenhang mit der Hoheitsverwaltung stehen und insb Art 8 EMRK berühren („Informationseingriffe“) – vgl *Wiederin*, Sicherheitspolizeirecht, Rz 574; zu einzelnen Informationsvorschriften vgl *Hattenberger*, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), Recht 72 f.

48 Zum Einsatzinformationssystem ESIS-Tirol s *Walter*, Katastrophenmanagement in der Gemeinde, Tiroler Gemeindezeitung 2006, H 11/12, 13 ff (17).

auch richtig es sein mag, gerade bei bezirksübergreifenden Katastrophen eine zentrale Einsatzleitung und Einsatzkoordination zu haben, so ist ein entscheidungsbezogener Zentralismus bei der Katastrophenbekämpfung doch auch eine große Gefahr. Wenn etwa die Datenlage bezüglich der Luftfahrthindernisse lückenhaft ist, so kann es durchaus vorkommen, dass ein nicht mit allen örtlichen Details vertrautes Katastrophenmanagementorgan aus Innsbruck, der die Flugrouten von Rettungshubschraubern festlegt, diese unter Umständen in ein Luftfahrthindernis (zB landwirtschaftliche Seilbahnanlage oder Hochspannungsleitung) hineinschickt⁴⁹. Das Katastrophenmanagementgesetz ist zwar für eine flexible Einsatzplanung offen, es lässt jedoch Bestimmungen über den notwendigen Lokalbezug der Einsatzorgane vermissen.

Ein nach dem positiven Recht nur schlecht lösbares Problem stellt die Koordination der unterschiedlichen Rettungseinheiten dar. Rotes Kreuz, Feuerwehren, Organe der Bundespolizei, Bundesheer, müssen unter eine Kommandoebene zusammengebracht werden. Dies ist freilich aufgrund der geltenden Rechtslage verfassungskonform nur schwer *verbindlich* möglich⁵⁰.

Nicht optimal geregelt sind auch die Fragen der Information. Nach dem Katastrophenmanagementgesetz ist es primär kommunale Aufgabe, die Gemeindebewohner in regelmäßigen Abstand über Maßnahmen zum Schutz vor Katastrophen zu informieren⁵¹. Ansonsten sind die Bezirkskatastrophenschutzpläne und der Landeskatastrophenschutzplan lediglich im Boten für Tirol kundzumachen. Zwar bedürfen solche Maßnahmen der Information, da sie der Privatwirtschaftsverwaltung zuzurechnen sind, keiner spezifischen gesetzlichen Grundlage, Politik und offizielle Medien scheuen sich jedoch vielfach, ausreichende Informationen über katastrophenrelevante Sachverhalte breit zu streuen, um sich nicht dem Vorwurf der Panikmache und der Schädigung des Tourismus auszusetzen. Eine ausreichende Informationspolitik scheint mir aber sehr wichtig zu sein.

49 S Senn, Naturgefahrenmanagement in der Praxis, in: *Fuchs/Khakzadeh/Weber* (Hg), Recht 167 ff (171).

50 Daher erfasst § 15 auch nur die landesgesetzlich eingerichteten Feuerwehren. § 20 legt Mitwirkungsbefugnisse der Bundespolizei fest. Mangels der Möglichkeit der generellen Transformation kann hier auch eine Art 15a-Vereinbarung nicht wirklich weiterhelfen.

51 § 14; s dazu auch *Khakzadeh*, FS-Wimmer (in Druck).

Ein rechtlich ungeregeltes Problem ist auch die Frage der Information der Medien und des Umganges mit diesen. Gerade die Lawinkatastrophe in Galtür hat gezeigt, dass der Sensationsjournalismus eine nicht gerade förderliche Rolle im Katastrophenmanagement spielt. Hier müssten doch unabhängig vom Beginn der Katastrophe klare Kommunikationsregeln geschaffen werden⁵².

VI. Probleme der Nachsorge

Unmittelbar nach Beendigung der Katastrophe beginnen die Aufräumarbeiten und es zeigt sich meist erst ex post das wahre Ausmaß der Schäden und die damit verbundenen Verluste an öffentlichen Einrichtungen und am Privateigentum. Die Betroffenen erwarten sich von der öffentlichen Hand rasche und unbürokratische Hilfe. Diese wird von den Politikern, welche ja bekanntlich Katastrophen gern zu medialen Auftritten nützen, auch immer wieder mit schneller Zunge versprochen. Hier tauchen aber genau jene konkreten Probleme auf, welche in einer rechtsstaatlich organisierten Katastrophenabwicklungsverwaltung viele Erwartungen enttäuschen müssen. Hier zeigen sich die Probleme, die die Anwendung des Katastrophenfondgesetzes strukturell in sich birgt. Hier ist zunächst der Vorbehalt, dass Leistungen nur dann erbracht werden, soweit sie nicht durch Versicherungsleistungen abgedeckt sind, zu erwähnen⁵³. Nun sind die Leistungen, die die Privatversicherungen für Katastrophen anbieten ihrerseits selbst durchaus als katastrophal zu bezeichnen⁵⁴. Denn so gut wie keine Versicherung übernimmt einen Versicherungsschutz für Lawenschäden, Hochwasser und Vermurungen. Die in diesem Zusammenhang ausgehandelten Versicherungssummen, die zur Auszahlung gelangen, sind zumeist sehr niedrig. Dieses Zusammenwirken von Leistungsminderung durch freiwillige Versicherung und den Berechnungen und Erhebungen nach den gesetzlichen Katastrophenfürsorgebestimmungen verzögert die Auszahlung. Auch gebietet eine den Grundsätzen der Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit verpflichtete Verwaltungsführung, die Schadensangaben nicht nur entgegen-

52 Dazu Khakzadeh, FS-Wimmer (in Druck).

53 Vgl. Schieferer, Abwicklungsfragen im versicherungsrechtlichen Umfeld von Naturgefahren – Zukunftsperspektive der privaten Naturkatastrophen-Vorsorge nach dem Hochwasserereignis vom 23. August 2005, in: Fuchs/Khakzadeh/Weber (Hg), Recht 115 ff; Matzinger/Wagner, in: Forum Österreichischer Wissenschaftler für den Umweltschutz (Hg), Katastrophen 54.

54 S. Schieferer, aaO, der die derzeitigen Versicherungsleistungen sehr realistisch darstellt.

zunehmen, sondern sie in etwa auch zu prüfen. Rechnet man noch die bürokratische Abwicklung der Auszahlungsvorgänge dazu, so dauert es – so zumindest in Tirol – doch zwei bis drei Monate ab Antragstellung, bis Geschädigte zu ihrem Geld kommen. Dies führt naturgemäß zu Frustrationen und zu Unzufriedenheit mit der Verwaltung und der Politik. Kommen dann noch bevorzugte Behandlungen einiger privilegierter (juristischer) Personen dazu, so führt dies zu weiterer Unzufriedenheit mit der Verwaltungsarbeit in der Katastrophennachsorge.

VII. Ausblick

Der verwaltungsrechtliche Katastrophenschutz funktioniert im Großen und Ganzen gut. Neuralgische Punkte der Vollziehung sind aber zum Teil bundesverfassungsrechtlich bedingt, indem Zuständigkeiten zwar auf freiwilliger Basis harmonisierbar sind, viele Überschneidungen und Koordinationsprobleme sind jedoch aufgrund des Annexcharakters des Katastrophenschutzrechts unvermeidlich. Allerdings muss doch gesehen werden, dass das Verwaltungsrecht auf die Dauer überfordert sein wird, wenn nicht der gesellschaftliche Katastrophenschutz (Selbsthilfe, Selbstorganisation) verstärkt und Eigenverantwortung aufgewertet wird. Wenn es nicht gelingt, die individuelle Vorsorge in Form einer Pflichtversicherung sicherzustellen, werden die Leistungen der öffentlichen Hand an die einzelnen Geschädigten in Zukunft immer schwerer finanzierbar sein. Auch der präventive Katastrophenschutz droht in Zukunft Mittel zu verschlingen, deren Dimensionen heute noch gar nicht richtig abschätzbar ist. Es eröffnen sich politische Herausforderungen, denen sich Bund und Länder in den nächsten Jahren gemeinsam zu stellen haben werden.

Diskussion

Dr. Leo Walser, Bezirkshauptmann von Bludenz

Da so viele politische, juristische und sonstige Experten zum Thema Katastrophenschutz anwesend sind, möchte ich die Gelegenheit benützen, zu den beiden Referaten ein paar Dinge aus der Praxis anzubringen. Ich erwarte keine Antwort, aber vielleicht könnte man in der Nachsorge zu diesem Seminar in den zuständigen Gremien darüber nachdenken. Ich rufe nicht nach möglichst viel zusätzlichen Regelungen, auch nicht in Richtung Art 15a B-VG-Vereinbarungen – Peter, da wäre ich vorsichtig – und schon gar nicht nach bundesgesetzlichen Vorschriften. Die haben – wenn draufsteht Verwaltungsvereinfachung – meistens das Gegenteil zum Inhalt und mitunter auch Einflussnahmen oder gar Zentralisierungen. Aber einige Dinge fehlen mir zum Teil speziell in der Landesrechtsetzung seit vielen Jahren. Ich mach's also wirklich sehr kurz, könnte das aber auch begründen, warum dieses Defizit im Vollzug da und dort spürbar wird. Im Vorarlberger Raumplanungsgesetz findet man, speziell im Zielparagraphen 2 bis heute das Thema „Naturgefahren“ oder „präventive Naturgefahrenabwehr“ nicht. Man hat – wie die Einheimischen wissen – damals in den siebziger Jahren die Baulandwidmungen viel zu großzügig gemacht. Speziell wegen der Entschädigung sind Rückwidmungen fast nicht möglich. Wenn jetzt nach den letzten Hochwasserereignissen bei uns und andernorts überlegt wird, diese Fehler der Vergangenheit – etwa Schildried, Betriebsgebiet Nenzing – in irgendeiner Form rückgängig zu machen, in den Tallagen Retensionsräume, sozusagen Flutungsräume zu schaffen, dann wird das, so weit dies nicht auf freiwilliger Basis mit vertraglicher Regelung mit entsprechenden Entschädigungen geschieht, rechtlich Probleme bereiten.

Ich möchte auch das aufgreifen, was Prof. Weber gesagt hat, nämlich die Abgrenzung der Zuständigkeiten. Es kann nicht funktionieren, wenn man meint, dass ein Ereignis – Hochwasser als Paradebeispiel – über die Kräfte und Möglichkeiten einer Gemeinde oder der Gemeinden hinausgeht, dass dann einfach das Land, die Landesbehörden zuständig sind. Wir haben im Jahr 1999 unser Katastrophenhilfegesetz diesbezüglich wesentlich verbessert, das vorherige war kaum praktikabel. Aber es muss die Gemeindekompetenz aufrecht bleiben, sie bleibt ja auch in der Praxis aufrecht. Bei einem – ich sage einmal landesweiten – Ereignis oder überregionalen Ereignis müssen die Gemeinden im Rahmen ihrer Möglichkeiten nicht nur tätig, sondern

auch zuständig und damit verantwortlich sein. Bei uns ist bei einer überörtlichen Dimension eines Katastrophenereignisses der Bezirkshauptmann zuständig und die Landesregierung kann dann, wenn es noch größere Dimensionen annimmt, also die Bezirksgrenzen überschreitet, die Zuständigkeit an sich ziehen. Aber auf allen drei Ebenen bleibt es dann meines Erachtens dabei, dass auch die unteren Behörden kompetent bleiben müssen.

Zum Katastrophenhilfegesetz hätte ich auch noch in Richtung Gesetzgebung eine Anregung: Wir haben, was jetzt die Sofortmaßnahmen anlangt, eigentlich nur die Befugnis, fremde Grundstücke zu betreten. Mit einem Bagger in ein Privatgrundstück hineinzufahren ist rechtlich nicht gedeckt oder gar provisorische Dämme zu schütten, Abflussgräben auf fremden Grundstücken zu errichten, ist nicht vorgesehen. Ich habe nur die Möglichkeit, Hindernisse zu beseitigen, aber wie gesagt, keine Befugnis, Sofortmaßnahmen im Sinne der Errichtung von irgendwelchen Anlagen zum Schutz von Liegenschaften oder Objekten zu treffen. Natürlich kann man Dienstleistungen und Sachleistungen anfordern. Was in der Praxis spürbar geworden ist und was mich bis heute ärgert, dass die Mitwirkung der Bundespolizei im Jahr 1979, als wir das Katastrophenhilfegesetz bekommen haben, abgelehnt worden ist und dieser § 33 nach wie vor ein weißer Fleck im Landesgesetzblatt ist. Ein konkretes Beispiel: wir haben keine Probleme bei Sperrgebietsanordnungen im Sinne von Evakuierungen. Die Leute sind so vernünftig, dass sie im Regelfall aus dem Gefahrenbereich herausgehen. Wir mussten – gerade auch im letzten Jahr – Sperrgebietsverordnungen auf Gemeindeebene erlassen, um den Katastrophentourismus in den Griff zu bekommen, um die Arbeiten zu ermöglichen. Wir haben das mit riesigen Anschlägen vor Ort gemacht. Vor allem die Bürgermeister, die vor Ort zuständig sind, wären froh, wenn zur Durchsetzung solcher Anordnungen die Exekutive zur Verfügung stehen würde. Ich möchte dazusagen, weil auch Vertreter des Landespolizeikommandos anwesend sind, dass es auf freiwilliger Basis geschehen ist, zB im Kapellental, aber das gehört meines Erachtens korrigiert, das scheint mir eine selbstverständliche Aufgabe der Exekutive zu sein.

Was die Rückwidmungen von überzogenen Bauflächenwidmungen anlangt und in Bezug auf die verschärften Bemessungskriterien der Wildbachverbauungen ist natürlich das Problem der Entschädigung der größte Hinderungsgrund. Ich weiß, das ist politisch wahrscheinlich fast nicht lösbar, dass hier verschärfte Regelungen kommen, aber die Lawinengefahren – als Paradebeispiel – haben wir seit 1999 bereits durch aktive und passive Maßnahmen gut im Griff. Ich behaupte aber,

dass wir die Hochwassergefahren, die Georischen, nie in den Griff bekommen werden. Weder durch technische, noch durch organisatorische und sonstige Maßnahmen und das ist meines Erachtens in Zukunft gesehen das Hauptproblem.

Dr. Wolfgang Koizar, Amt der NÖ Landesregierung

Ich wollte nur anmerken, dass mir ein Punkt etwas abgegangen ist, und zwar die Katastrophenpräventionsregelungen und andere Regelungen zB naturschutzrechtlicher Art. Ich denke da jetzt an die Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, an die Vogelschutzrichtlinie, wo man ja auch teilweise gezwungen ist, Maßnahmen zu setzen, die möglicherweise mit den bundesrechtlichen Vorgaben, etwa dem Wasserrechtsgesetz, aber auch mit anderen Regelungen nicht gerade sehr in Einklang zu bringen sind. Da könnten sich auch ziemliche Probleme ergeben.

DI Andreas Reiterer, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg

Als erstes möchte ich als sehr wichtiges Naturgefahrenpräventionsgesetz der Länder das Jagdgesetz nennen, das vielleicht naturräumlich unterschätzt wird. Es geht ja nicht nur um die Kultur, sondern dann wirklich um den Erhalt der Schutzwirkung des Waldes und des Lebensraumes und das ist ein reines Landesgesetz.

Das zweite, vielleicht um die zentralbürokratischen Gefahrenzonenpläne doch etwas zu rechtfertigen. Der Gefahrenzonenplan hat zwei Hauptfunktionen. Er stellt einmal die Gefährdung dar und soll damit helfen, die Raumplanung zu steuern. Wenn aber aus dem Gefahrenzonenplan hervorgeht, dass derzeit Gebäude in den gefährdeten Zonen sind, dann rechtfertigt er den Einsatz öffentlicher Mittel für die Verbauungen. Was sich viele wünschen, ja wir wollen nicht in die Zone, aber für uns sollte man doch verbauen, das geht nicht, wenn man gefährdet ist, dann ist man in der Zone, dann hat man mehr oder weniger Druckmittel zu sagen, ich will geschützt werden. Oder man ist eben nicht gefährdet, dann bekommt man auch keine Verbauung, das wird wahrscheinlich die Vorgangsweise in Tirol sein. Die öffentliche Hand gibt nur dort Geld, wo sich eine Kosten-Nutzen-Rechnung ausgeht und wie gesagt, die Gefährdung wird eben schwarz auf weiß oder in dem Fall rot auf gelb dargestellt.

Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Ich glaube, dass die Raumplanung in den nächsten Jahren zentral gefordert ist. Es ist sehr wichtig, dass die Länder diese Verantwortung aufnehmen, denn wenn sie die Verantwortung nicht wahrnehmen, dann wird es letztlich wieder auf irgendeine Bundesregelung hinauslaufen. Die Forderungen nach bundesweiter Regelung werden ja schon laut. Es ist eine zentrale Aufgabe der Länder zu sichern und wahrscheinlich wird in diesen Angelegenheiten die einzelne Gemeinde überfordert sein, so dass auf der Landesebene durch Landesraumpläne dafür Vorsorge getroffen werden muss.

Dann danke ich Andreas Reiterer für den Hinweis mit dem Jagdgesetz – sicherlich sehr wichtig – das habe ich in meinem Kurzvortrag übersehen. Auch der Hinweis, dass naturschutzrechtliche Festlegungen, auf die wir unter Umständen keinen Einfluss haben, weil sie EU-rechtlich vorgegeben sind und einem wirksamen Katastrophenschutz mitunter widersprechen können, ist sehr wichtig.

Univ.Prof. Dr. Karl Weber, Innsbruck

Peter Bußjäger hat auf das Wichtigste geantwortet. Vielleicht noch eine Sache zum Naturschutz, da könnte man, das habe ich unterlassen, auch auf die Alpenkonvention hinweisen. Im Naturschutzraumplanungsprotokoll und zT auch im Bodenschutzprotokoll sind ausdrückliche Hinweise auf Naturgefahren enthalten. Was Natura 2000 betrifft, so glaube ich, dass Eingriffe in solche Schutzgebiete möglich sind, wenn es zur Abwehr von Gefahren für Leben und Gesundheit dient. Also da sehe ich auch in Natura 2000-Gebieten nicht unbedingt ein Hindernis, dass man hier entsprechende Präventionsmaßnahmen macht.

Bei den Gefahrenzonenplänen ist richtig, was Sie gesagt haben. Was mich als Jurist stört, das ist diese rechtliche Grauseite des Ganzen. Man ist in der roten Zone drinnen, dh man hat eigentlich eine gewaltige Wertminderung des Grundstückes. Man darf nach den meisten Bauordnungen nicht bauen. Den Druck auf die öffentliche Hand für die Subventionierung oder für die Errichtung von Schutzbauten kann ich nur politisch machen. Ein Hauseigentümer oder eine Gemeinde können lästig sein, es gibt aber keine Rechtsansprüche. Gefahrenzonenpläne sind nirgendwo überprüfbar, man müsste die Überprüfung der Richtigkeit eines Gefahrenzonenplanes über den Umweg eines Bauverfahrens, im Rahmen eines Gutachtens im Ermittlungsverfahren erledigen. Das ist dermaßen kompliziert, dass ich meine

Forderung jetzt nicht im Sinne des Katastrophenschutzes, sondern einfach im Sinne einer rechtsstaatlichen Ordnung anbringe. Man kann einfach Verordnungen erlassen und damit wäre mehr Transparenz und unter Umständen auch rechtliche Überprüfungs- und Beurteilungsmöglichkeit gegeben.

Die Aufgaben des Bundes im Katastrophenschutz

Ich werde jetzt von der rechtswissenschaftlichen Sichtweise nun übergehen auf die praktische Rolle des Bundes im Katastrophenschutz und mich dabei mit folgenden Punkten beschäftigen, und zwar

1. der Entstehung, den Aufgaben und den Aufbau des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements (SKKM);
2. mit der Bundeswarnzentrale als dem operationellem Zentrum, das als permanent besetzte Kontaktstelle fungiert;
3. mit dem Zivilschutz in der Europäischen Union und
4. mit der internationalen Katastrophenhilfe.

1. Entstehung, Aufgaben und Aufbau des staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements

1.1. Entstehung des SKKM

Am 3. November 1986 wurde das „**Staatliche Krisenmanagement**“ beim Bundeskanzleramt eingerichtet. Die Zuständigkeiten für das staatliche Katastrophenschutzmanagement und den Zivilschutz lagen schon beim Bundesministerium für Inneres. Am 1. Mai 2003 sind dann alle Zuständigkeiten gesammelt an das Bundesministerium für Inneres übergegangen. Somit waren dann die gesamten Kompetenzen, also für das staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und für die internationale Katastrophenhilfe in einer Hand zusammengefasst. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt damit die Gesamtkoordination in Angelegenheiten des staatlichen Krisenmanagements, des staatlichen Katastrophenschutzmanagements und der internationalen Katastrophenhilfe. Mit Regierungsbeschluss vom 20. Jänner 2004 wurde dann das „Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement“ (SKKM) eingerichtet. An dieser Stelle möchte ich auch kurz auf den von Dr. Bußjäger genannten Mangel eingehen, nämlich auf die mangelnde Koordination zwischen den Ländern und dem Bund. Es gibt bisher keine Art 15a B-VG-Vereinbarung, aber es gibt das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und es gibt auch einen Koordinationsausschuss und Fachgruppen, in denen sich

Bund, Länder und Einsatzorganisationen regelmäßig treffen. Die Koordination kann natürlich ausgebaut werden und ist wahrscheinlich auch verbesserungswürdig.

1.2. Aufgaben des SKKM

Zu den im Regierungsbeschluss festgelegten Aufgaben zählen die Zusammenarbeit aller zuständigen Stellen für den Katastrophenschutz und die Katastrophenhilfe im Bund, in den Ländern und den Einsatzorganisationen bei Krisen- und Katastrophenfällen im In- und Ausland und auch die Vorsorge für eine rasche und erfolgreiche Schadensabwehr- und -bewältigung. Also es geht hier sowohl um den Präventionsbereich wie auch um den Abwehr- und Bewältigungsbereich.

1.3. Aufbau des SKKM

In das SKKM sind die **zwölf Bundesministerien** einbezogen. Dem Bundesministerium für Inneres obliegt die Koordination sowohl des SKKM als auch der internationalen Katastrophenhilfe. Mit einbezogen sind, basierend auf dem Prinzip der Subsidiarität, auch die **Bundesländer** mit – wie wir bereits gehört haben – der eigenständigen Gesetzgebung für die Katastrophenhilfe und die überregionale Einsatzleitung, dann natürlich subsidiär einbezogen sind die insgesamt **99 Bezirke** – die wie wir gehört haben – die Katastropheneinsatzleitung innehaben und die **2359 Gemeinden** mit der örtlichen Gefahrenabwehr.

1.4. Koordinationsausschuss des SKKM

Der Koordinationsausschuss, den ich vorher kurz angesprochen habe, ist zusammengesetzt aus Vertretern der zwölf Bundesministerien, aus Vertretern der Länder sowie aus Vertretern der Medien. Wenn im Falle einer Katastrophe die Medienarbeit zur Information der Bevölkerung eine Rolle spielt, können genauso Vertreter von ORF und APA beigezogen werden, um eine zeitgerechte und umfassende Information der Bevölkerung zu gewährleisten. Dem Koordinationsausschuss gehören auch Vertreter der Einsatzorganisationen an. Den Vorsitz im Koordinationsausschuss führt der Generaldirektor für die öffentliche Sicherheit, der diesen Koordinationsausschuss auch einberuft.

Die Aufgaben des Koordinationsausschusses sehen folgendermaßen aus: er stimmt im Anlassfall, dh, wenn die Katastrophe bereits

passiert ist, die erforderlichen Maßnahmen zwischen den Bundesministerien, den Ländern und den Einsatzorganisationen ab, zieht gegebenenfalls Vertreter der Medien bei und koordiniert die Grundsatplanung. Wichtig ist aber auch, dass dieser Koordinationsausschuss nicht nur im Anlassfall einberufen werden kann, sondern grundsätzlich jederzeit um die Koordinierung auch bereits in der Vorbereitung sicherzustellen. Es gibt acht Fachgruppen zu den folgenden Themen: Ausbildung, Medienarbeit, Gesundheit, operationelle Angelegenheiten, Recht, Strahlenschutz, Wirtschaft und technische Angelegenheiten. Diese Fachgruppen sind ebenfalls aus Vertretern von Bund, Ländern und Einsatzorganisationen zusammengesetzt und tagen regelmäßig – also nicht nur im Anlassfall – um sich abzustimmen und zu diskutieren und festzulegen, wie man im Anlassfall dann wirklich vorgehen soll.

1.5. Aufgaben der Bundesministerien im SKKM

Wie bereits ausgeführt, obliegt dem Bundesministerium für Inneres die Gesamtkoordination im SKKM und in der internationalen Katastrophenhilfe. Die Bundesministerien sind in das SKKM mit einbezogen. Das Bundeskanzleramt kann im Anlassfall, wenn es sich um eine sehr schwerwiegende Katastrophe handelt, die Koordination an sich ziehen. Beispielhaft führe ich weiters an, welche Agenden die Ministerien im SKKM innehaben: Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten ist – falls es sich um eine internationale Katastrophe handelt – für die Hilfe österreichischer Staatsbürger im Ausland verantwortlich. Das Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie ist zuständig für Verkehrsangelegenheiten und Wasserstraßen, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft für die nukleare Notfallplanung und das Naturgefahrenmanagement. Für Angelegenheiten, die den Katastrophenfonds betreffen, ist das Bundesministerium für Finanzen sachlich zuständig, bei Epidemien und dem Gesundheitskrisenmanagement das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen.

2. Die Bundeswarnzentrale

Nun komme ich zum **operativen Element des SKKM**, dabei handelt es sich um die **Bundeswarnzentrale**. Es gibt ja in jedem Bundesland die Landeswarnzentralen und zentral im Bundesministerium für Inneres ist die Bundeswarnzentrale angesiedelt. Die Bundeswarnzentrale ist sozusagen das operative Element des SKKM, es ist eine permanente

besetzte Informationsdrehscheibe für das Staatliche Krisen- und Katastrophenschutzmanagement, also ist wirklich 24 Stunden, sieben Tage in der Woche besetzt, stellt eine möglichst verzugslose Kommunikation sicher und löst auch die **erforderlichen ersten Informationsmaßnahmen** in einem Katastrophenfall aus. Die Bundeswarnzentrale steht im stetigen Informationsverbund zu den Landeswarnzentralen, weiters zu allen zuständigen Stellen auf Bundes- und Landesebene und auch zu allen Einsatzorganisationen. Weiters fungiert die Bundeswarnzentrale auch als **nationale Kontaktstelle** für die Nachbarstaaten, die EU, die UN und die NATO/PfP. Österreich kann sich rühmen, dass es bei uns wirklich nur eine einzige nationale Kontaktstelle als Ansprechpartner auch auf internationaler Ebene gibt. Es gibt einige Mitgliedstaaten der EU, wo das nicht der Fall ist und wo das auch als Problem gesehen wird. Österreich hat mit allen Nachbarstaaten mit Ausnahme von Italien auch bilaterale Katastrophenschutzabkommen abgeschlossen. Hier sind wir auch im stetigen Kontakt zu unseren Nachbarstaaten im Rahmen des Gemeinschaftsverfahrens bei Katastrophenschutzzeinsätzen der Europäischen Union, im Rahmen der NATO, Partnerschaft für den Frieden, und im Rahmen des Hilfeleistungssystems der Vereinten Nationen.

Weiters fungiert die Bundeswarnzentrale auch als **Zentralstelle** für das **gemeinsame Warn- und Alarmsystem des Bundes und der Länder** (zentrale Sirenensteuerung und Ringleitung) und auch für die permanente Beobachtung des Strahlenfrühwarnsystems. Die Bundeswarnzentrale ist auch die österreichische Anlaufstelle für die Info-Hotline Temelin, für das ECURIE-System, für die IAEO (gemäß dem Übereinkommen über die frühzeitige Benachrichtigung bei nuklearen Unfällen), für das Monitoring and Information Center (MIC) der Europäischen Kommission, das ist die Koordinationsstelle auf europäischer Ebene, das Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center in der NATO und auch für Meldungen im Rahmen des Übereinkommens über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen auf UN-Ebene (UN-ECE).

Die Bundeswarnzentrale ist natürlich, um eine verzugslose Kommunikation sicherzustellen, mit sehr vielen Kommunikationsmöglichkeiten ausgestattet. Es sollen ja gleichzeitig alle Entscheidungsträger der Ressorts, die Landeswarnzentralen, die Einsatzorganisationen und die internationalen Organisationen erreichbar sein. Dabei ist die Bundeswarnzentrale mit RAFAX (Radio Austria Fax Service) ausgestattet, also mit einem Faxservice, mit dem gleichzeitig auch die Faxe versendet werden können, es wird mit Gruppen-SMS gearbeitet, mit Ringleitung, Satellitentelefon und natürlich mit E-mails.

Seit 1. Dezember 2005 ist die Bundeswarnzentrale ein Teil des **Einsatz- und Koordinationscenter** (EKC) im Bundesministerium für Inneres. Vor allem die Tsunamikatastrophe hat offensichtlich gemacht, dass ein verbesserter 24h-Service und verbesserte Dienste notwendig sind. Es wurde beschlossen, einen zentralen Dienst für die gesamte Generaldirektion für die öffentliche Sicherheit einzurichten, dh es findet sich in einem Einsatzcenter der Journaldienst für Polizei, Krisen- und Katastrophenschutzmanagement und des Grenzmanagements. Im Falle einer Großkatastrophe, auch einer internationalen Katastrophe oder einer Katastrophe in einem Nachbarstaat, von der Österreich betroffen ist, bringt dies viele Vorteile mit sich. Die Bundeswarnzentrale unterstützt auch den Führungsstab des Bundesministeriums für Inneres bei Sonderlagen und verfügt über ein Lagezentrum, Call-Center und Guest-Desk. So war beispielsweise jetzt beim Besuch von US-Präsident Bush das Call-Center dauernd besetzt, es hat in diesen 21 Stunden über 7000 Anrufe gegeben. Das Lagezentrum war ebenfalls besetzt, um die Lage dauernd beobachten zu können.

3. **Zivilschutz in der Europäischen Union**

Nun kurz zum Zivilschutz in der EU. Es gibt – wie bereits erwähnt – auch auf europäischer Ebene eine Koordination durch das Monitoring and Information Center, das in der Europäischen Kommission angesiedelt ist.

Ich möchte hier aber jetzt einen kurzen Exkurs machen auf unsere **Ergebnisse** während der **österreichischen Ratspräsidentschaft**, die jetzt in diesem halben Jahr stattgefunden hat. Es gibt eine zuständige Ratsarbeitsgruppe auf EU-Ebene für den Katastrophenschutz. In dieser Ratsarbeitsgruppe habe ich in diesen sechs Monaten den Vorsitz geführt und wir haben vier Dossiers verhandelt. Erstens ein Handbuch on EU emergency and crisis coordination arrangements, zweitens eine Neufassung der Ratsentscheidung zur Schaffung des Gemeinschaftsmechanismus sowie auch ein Finanzierungsinstrument für den Zivilschutz. Ein Schwerpunkt unserer Präsidentschaft war die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Union und den Vereinten Nationen im Katastrophenfall.

3.1. *Manual on EU emergency and crisis coordination arrangements*

Kurz zu diesem Handbuch, das vor allem auch für Praktiker ausgelegt ist und das vielleicht noch im Laufe der nächsten Monate auch in ihre Hände kommen wird. Wir haben ein operatives Handbuch für Notfall- und Krisenreaktionsfälle erarbeitet. Der Inhalt ist eine Liste von Kontaktpunkten aller Mitgliedstaaten, derzeit auf zwei beispielhafte Szenarien ausgelegt, nämlich auf eine Grippeepidemie und auf Terroranschläge sowie von bestehenden bi- und multilateralen regionalen Abkommen für die beiden Szenarien und auch eine Regelung betreffend der Gesamtkoordination auf politischer Ebene in Brüssel gemäß dem im Dezember 2005 angenommenen crisis coordination arrangements. Dieses Handbuch ist durch den Rat der Justiz- und Innenminister Anfang Juni dieses Jahres angenommen worden. Es wird derzeit in alle Sprachen übersetzt und sollte letztendlich wirklich auch von jenen Personen in den Mitgliedstaaten, die direkt mit Katastrophen zu tun haben, verwendet werden.

3.2. *Proposal for a Council Decision establishing a Community civil protection mechanism (recast) und Civil Protection Financial Instrument*

Kurz zu den beiden Rechtsakten, die ja letztendlich auch unseren Umgang mit den Katastrophen in Österreich dann beeinflussen. Einerseits gibt es einen Vorschlag der Kommission zur Verbesserung des sogenannten Gemeinschaftsmechanismus, wo es ein Koordinationszentrum in Brüssel gibt, das die gesamte – ich komme nachher im Rahmen der internationalen Katastrophenhilfe noch darauf zurück – internationale Katastrophenhilfe aller Mitgliedstaaten abwickelt. Dieser Vorschlag der Kommission wird gerade verhandelt. Interessant ist beispielsweise, dass die Kommission vorschlägt, auch den Transport von Hilfsgütern innerhalb und außerhalb der Union, auch wenn es keine andere Möglichkeit mehr gibt, dh wenn Mitgliedstaaten über keine Transportmöglichkeiten sowohl bei einer Katastrophe in einem Mitgliedstaat als auch außerhalb verfügen, letztendlich die Europäische Union hier mit finanziellen Mitteln eingreifen könnte. Wie gesagt, während der österreichischen Ratspräsidentschaft sind hier Kompromissvorschläge für beide Instrumente vorgelegt worden. Wir haben versucht, hier sehr ehrgeizig zu arbeiten, das geplante In Kraft Treten ist am 1. Jänner 2007 und wir hoffen jetzt, dass Finnland dementsprechend weiter arbeitet.

3.3. *Co-ordination and Communication between EU and UN in Disaster Relief Activities outside the EU*

Was wir noch als Priorität gesehen haben, war die praktische Umsetzung des Briefwechsels zwischen UN-OCHA und der EK (exchange of letters vom 28. Oktober 2004) betreffend die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen der EU und den Vereinten Nationen vor allem bei Katastrophenschutzeinsätzen, die ausschließlich bei Katastrophenschutzeinsätzen außerhalb der Union eine Rolle spielt. Hier kommt es oft zu Duplikationen und zu keinem abgestimmten Arbeiten. Wir haben dazu Anfang Mai 2006 in Salzburg ein Seminar mit Vertretern aller Mitgliedstaaten, mit Vertretern der Vereinten Nationen und mit Vertretern der Europäischen Kommission veranstaltet. Dabei wurden Empfehlungen¹ dafür erarbeitet, die dann ebenfalls vom Rat der Justiz- und Innenminister angenommen worden sind. Das soll jetzt weitergehen bis zum Ende der deutschen Präsidentschaft im Juni 2007 und letztendlich möglicherweise mit einem Memorandum of Understanding oder ähnlichem dann abgeschlossen werden, damit es hier wirklich keine Duplizitäten, sondern nur eine gute Zusammenarbeit gibt.

4. Internationale Katastrophenhilfe

Ich komme nun abschließend zur internationalen Katastrophenhilfe, bei der Österreich auch sehr aktiv ist. Österreich ist in der internationalen Katastrophenhilfe eingebunden in die Informations- und Hilfeleistungssysteme auf bilateraler Ebene mit allen Nachbarstaaten, der Europäischen Union, der NATO/PfP und den Vereinten Nationen. Die Grundsätze sehen dabei so aus, dass die Koordinierung der internationalen Katastrophenhilfe ausschließlich durch das Bundesministerium für Inneres erfolgt und nur auf Ersuchen eines Staates oder einer internationalen Organisation durchgeführt wird und entsprechende Regeln und Verfahren der EU, NATO und der Vereinten Nationen zu beachten sind. Es ist so, dass wir entweder auf Ersuchen eines Staates im Rahmen von bilateralen Abkommen oder über ein Ersuchen der EU, der NATO oder der Vereinten Nationen Hilfe leisten. Dies geschieht immer – ganz wichtig – in Zusammenarbeit mit allen Ministerien, mit den Bundesländern und den Einsatzorganisationen.

¹ Vgl den „Presidency report on the Seminar on Co-ordination and Communication between EU and UN in Disaster Relief Activities outside the EU: Towards closer Cooperation between the Community Civil Protection Mechanism and the UN (Salzburg, Austria, 8-11 May 2006).

Wir sind auch immer angewiesen auf die sehr enge Zusammenarbeit mit den Ländern und den Einsatzorganisationen und auf die Nutzung der nationalen Ressourcen des Katastrophenschutzes. Wie ja bekannt ist, verfügt der Bund selber über keine Ressourcen. Wenn wir internationale Katastrophenhilfe leisten, sind wir auch bei den Ressourcen von den Ländern und von den Einsatzorganisationen abhängig.

4.1. Allgemeiner Ablauf

Das allgemeine Ablaufschema sieht folgendermaßen aus: Wenn ein Land im Katastrophenfall Unterstützung braucht, sendet es ein Hilfeersuchen an die Kontaktstelle eines anderen Staates, das wäre bei uns die Bundeswarnzentrale oder an das Monitoring and Information Center der EU, an das Euro-Atlantic Disaster Response Coordination Center (EADRCC) der NATO oder an das UN-Office for the Coordination of Humanitarian Affairs (UN-OCHA) der Vereinten Nationen. Im Falle eines bilateralen Hilfeersuchens prüfen die Staaten dann die einlangenden Hilfeersuchen und organisieren ihrerseits die Hilfslieferungen und Einsatzkräfte, klären die Erfordernisse, etwa Finanzierung oder Transportlogistik, und bieten diese Hilfe dann über ihre nationale Kontaktstelle dem betroffenen Staat oder – wenn das Hilfeersuchen auf internationalem Wege eingelangt ist – der internationalen Kontaktstelle (EK, NATO, UN) an. Die internationalen Organisationen übermitteln dann die Beiträge der Mitgliedstaaten gebündelt an das betroffene Land, entsenden gegebenenfalls auch Evaluierungsteams. So war beispielsweise jetzt beim Erdbeben in Indonesien ein österreichischer Experte als Experte der europäischen Kommission als Evaluierungs- und Koordinationsexperte vor Ort im Einsatz und hat alle eingehenden europäischen Hilfeleistungen gemeinsam mit einem französischen Experten koordiniert. Bei Bedarf wird dann auch ein solches Zentrum (On Site Operations and Coordination Center – OSOCC) vor Ort errichtet, wie beispielsweise durch unseren Experten jetzt in Indonesien.

4.2. Ablauf in Österreich

Der genaue Ablauf in Österreich sieht so aus, dass die Hilfeersuchen in der Bundeswarnzentrale einlangen. Die Bundeswarnzentrale leitet dann die Hilfeersuchen an alle in Betracht kommenden Ministerien, Bundesländer und Einsatzorganisationen. Alle diese mit einbezogenen Organisationen, Ministerien, Länder teilen dann ihre Unterstützungsmöglichkeiten dem Bundesministerium für Inneres mit, dh wir sind da wirklich im ständigen Kontakt mit den Ländern, mit den Einsatz-

organisationen, ob es das Rote Kreuz oder die Feuerwehr ist, also jede mögliche Einsatzorganisation, die eben in Frage käme, um in diesem bestimmten Fall Hilfe zu leisten. Die BWZ bündelt dann die Informationen und leitet sie an die Fachabteilung, das ist also jetzt die Abteilung, in der ich tätig bin, weiter. Die letztendliche Entscheidungsvorbereitung liegt bei uns, wir müssen dann die Entscheidung an die politische Ebene, dh dann an unser Kabinett weiterleiten und dann ergeht ein koordiniertes österreichisches Hilfsangebot.

Nachdem uns von den mit einbezogenen Organisationen mitgeteilt worden ist, welche Hilfeleistung möglich ist, wird das von uns gebündelt und zusammengefasst. Die Abteilung II/4 (Krisenkatastrophenschutzmanagement und Zivilschutz) im Innenministerium organisiert die operative Abwicklung der Hilfseinsätze und bereitet die Durchführung vor. Wir klären die Fragen des Transports, des Grenzübertritts, Maut- und Zollangelegenheiten etc, wir halten Kontakt mit allen Kontaktstellen über jene der EK, NATO und UN und dem betroffenen Land, aus dem das Hilfsersuchen gekommen ist. Wir informieren auch die interessierten Medien und erstellen einen Bericht an die Bundesregierung, weil letztendlich muss ja dieser Hilfseinsatz durch einen Ministerratsbeschluss abgesegnet werden. Wir müssen auch die Finanzierung abwickeln, was sehr schnell gehen kann, weil wenn es, wie bei einem Erdbeben, sehr schnell Hilfe braucht, heißt das sofortige Kontaktaufnahme mit den Zuständigen im Finanzministerium und sofortige Abklärung, in welcher Höhe Katastrophenhilfe geleistet werden kann.

4.3. Internationale Katastrophenhilfe 2003 - 2006

Zum Abschluss noch einen kurzen Überblick, welche Katastrophenhilfe seit dem Jahr 2003, seitdem sich die Zuständigkeit im Innenministerium befindet, auf internationaler Ebene geleistet worden ist.

Diese Hilfe war in den Jahren

- 2003: Erdbeben in Algerien und Erdbeben im Iran;
- 2004: Erdbeben Marokko, Geisellage in Beslan;
- 2005: Tsunami in Indonesien, Schneelage Schweden, Hochwasser Rumänien, Flut in Georgien, Hochwasser in Bulgarien und Rumänien, Hurrikan USA, Erdbeben Pakistan;
- 2006: Schneechaos Bayern und Kirgisistan, Hochwasser in Bulgarien, Rumänien, Slowakei und Ungarn, Erdbeben Indonesien,

sehr aktiv und ich kann nur sagen, dass vom Standpunkt des Bundesministeriums für Inneres die Zusammenarbeit mit den Ländern, mit

den Einsatzorganisationen, wirklich reibungslos funktioniert und – wie gesagt – ohne diese gute Zusammenarbeit wäre es uns auch nicht möglich, diese Hilfe zu leisten. Dankeschön.

Katastrophenschutz und behördliches Krisenmanagement in der Steiermark

Der Katastrophenschutz in der Praxis

- **Tsunami:**
Nach einer kurzen Umfrage bei den Reisebüros und der darauf folgenden Lagebeurteilung wurde bereits am 26. Dezember 2004 festgelegt, eine Kriseninterventions-Hotline einzurichten. In den darauf folgenden zwei Wochen wurden im Einsatz-Koordinationszentrum des Landes Steiermark 2.702 Anrufe entgegengenommen, 278 Mitglieder der KIT-Teams des Landes und des Österreichischen Roten Kreuzes sowie Notärzte eingesetzt und insgesamt 870 Menschen professionell psychosozial betreut. In Standleitungen mit den Intensive Care Units verschiedener Krankenhäuser in den Katastrophengebieten wurde eine permanente Information über den Gesundheitszustand betroffener Bürger sichergestellt.
- **Hochwasser 2005:**
Von 16 Bezirken waren 15 Bezirke von Hochwasser, Hangrutschungen, Hangrissen und somit von Schäden an der Infrastruktur betroffen. In kürzester Zeit standen 8.320 Feuerwehrleute im Einsatz, die kurze Zeit später von Assistenzkräften des Österreichischen Bundesheeres unterstützt wurden.
- **Schneekatastrophe 2006:**
In 12 Gemeinden des Ausseerlandes und des Mariazellerlandes fielen innerhalb weniger Tage bis zu 280 cm Neuschnee. Dächer waren massiv gefährdet, die nach den Versicherungsbedingungen vorgeschriebene ordentliche Sorgfalt der Hauseigentümer konnte aus begreiflichen Gründen nicht mehr zugemutet werden. Bau-sachverständige beurteilten die Gefahrenlage sämtlicher Objekte und kategorisierten die Objekte nach Dringlichkeitsstufen. 5.447 Feuerwehrleute, 3.153 Soldaten, 402 Bergretter, 360 HelferInnen des Roten Kreuzes und 257 Mitglieder des behördlichen Krisenmanagements der Gemeinden, Bezirke und des Landes standen 10 Tage im Einsatz und schaufelten 1.280 Dächer ab. Insgesamt wurden 250.000m³ Schnee bewegt, was einer Menge von 25 Fußballfeldern,

die 1 m hoch mit Schnee bedeckt sind, entspricht. Für die Versorgung waren 2.068 kg Fleisch- und Wurstwaren, 12.079 Schokolade- und Müsliriegel, 1.287 kg Gulasch, 567 kg Obst, 80 kg Traubenzucker und 35.000 Stück Gebäck notwendig. Für die von den Behörden angeordneten Sofortmaßnahmen (Kräne, Radlader, Betriebsmittel, Schaufeln, Sicherungsgeschirr, etc) wurden von der Steiermärkischen Landesregierung mehr als € 1,1 Mio investiert.

Bedrohungsanalyse

Der Steirische Katastrophenschutz hat auf der Grundlage von 22 Jahren Einsatzerfahrung der seit 1. Oktober 1985 dauerbesetzten Landeswarnzentrale Steiermark eine Bedrohungsanalyse erstellt, die von 5 großen Gruppen mit jeweiligen Untergruppen ausgeht. Im Einzelnen sind dies auszugsweise:

- **Naturgefahren**
 - Hochwasser
 - Hangrutschung
 - Bergsturz
 - Lawinen
 - Sturm
 - Hagel
 - Schnee
 - Extreme Temperaturen
 - Erdbeben
 - Trockenheit
- **Massenanfall an Verletzten**
 - Großunfall Schiene – Straße/Tunnelanlagen
 - Flugnotfall
 - Seilbahnen
 - Seuchen, Epidemie, Pandemie
 - Großveranstaltungen
- **Technik**
 - Großbrand
 - Waldbrand
 - Verkehrsanlagen (Straße, Schiene, Tunnel)
 - Störfälle in Atomkraftwerken oder Seveso II – Betrieben
 - Unter Tag Bergwerke (Schaubergwerke)
 - Explosion
 - Kommunikationsausfall einschl. IT

- **Versorgung**
 - Lebensmittel
 - Trinkwasser
 - Medikamente, Verbandstoffe
 - Verband
 - Energie: Elektrizität, Gas-Wärme
 - Betriebsmittel
- **Sonderfälle**
 - Terrorismus, Proliferation
 - Räumung, Evakuierung

Was ist eine Katastrophe?

Fasst man die Definitionen einer Katastrophe, wie sie in den gesetzlichen Bestimmungen der Länder verankert sind zusammen, kann man folgenden gemeinsamen Nenner und damit die Voraussetzungen zur Feststellung einer Katastrophe anwenden:

- Gefährdung einer Vielzahl an Menschen (Steiermark: ab 30 Personen), zusätzlich eine
- Gefährdung von bedeutenden Sachwerten, zusätzlich ein
- koordinierter Einsatz und zusätzlich muss die
- Leitung durch die zuständige Behörde sichergestellt sein.

Strategie und Ressourcen

Strategie

Die strategischen Planungen zur Bewältigung dieser Bedrohungslagen, die im Matrixverfahren auch kumulativ angenommen werden müssen, gehen von einer strukturierten Zusammenarbeit von Freiwilligen Einsatzorganisationen und dem behördlichem Krisenmanagement aus.

Ressourcen

- *Freiwillige Einsatzorganisationen*

Österreich ist wie kein anderer EU-Mitgliedsstaat in der glücklichen Lage, über mehr als 420.000 ehrenamtlich tätige Mitglieder von Freiwilligen Einsatzorganisationen zu verfügen. Dieses Potenzial repräsentiert das absolut kostengünstigste Einsatzsystem, um das wir von allen

anderen Staaten beneidet werden. Die durchschnittliche Interventionszeit liegt in Österreich bei 10 Minuten, der Durchschnittswert in anderen Ländern liegt durch hauptamtliche Stützpunktsysteme, mit einem Einsatzradius bis zu 60 km weit darüber.

Allein in der Steiermark haben die 60.000 Ehrenamtlichen (Feuerwehr, Rotes Kreuz, Bergrettung, Wasserrettung, Rettungshunde, Höhlenrettung) im abgelaufenen Jahr 11,2 Mio Stunden an professioneller Einsatz- und Infrastrukturarbeit geleistet. Leicht erkennbar ist der volkswirtschaftliche Faktor, der je nach Berechnungsart einen wesentlichen Prozentsatz der öffentlichen Haushalte repräsentiert.

• **Behördliches Krisenmanagement**

Die Katastrophenschutzbehörden (Bürgermeister, Bezirksverwaltungsbehörden und die Landesregierungen unterstützen im Katastrophen- und Großschadensfall die Arbeit der Einsatzorganisationen durch die Koordinierung der Einsatzleitungen und durch die Übernahme von Verantwortung und Haftung sowie durch die Bereitstellung des behördlichen Instrumentariums (Sachverständigendienste, Assistenzen, etc).

Die Steiermärkische Landesregierung hat dem behördlichen Krisenmanagement folgende Ressourcen zur Verfügung gestellt:

- Den Gemeinden: Digitale Katastrophenschutzpläne – Online, mit der Datenerfassung über einheitlich strukturierte Eingabemasken und GIS-Unterstützung.
- Den Bezirksverwaltungsbehörden: Jede Bezirkshauptmannschaft verfügt über einen Katastrophenschutzreferenten, der eine 410-stündige Ausbildung mit Abschlussarbeit absolviert hat.
- Der Fachabteilung 7B Katastrophenschutz und Landesverteidigung:
 - Landeswarnzentrale mit digitalem Alarmdienst-System und Checklistentechnik sowie ein mobiles Element (Puch G)
 - Einsatz-Koordinationszentrum mit zusätzlicher Call-Center-Funktion
 - Katastrophenschutzplanung
 - Katastrophenfunk
 - Katastrophenschutzserver – Online
 - Notfallkoffer
 - Feuerwehr- und Zivilschutzschule Steiermark in Lebring
 - Koordinationsstellen für Krisenintervention und Notfall- und Katastrophenmedizin

- Lawinenwarndienst
- Landesfeuerwehrinspektorat

Zukünftige Herausforderungen des Katastrophenschutzes

Aus steirischer Sicht wird sich der Katastrophenschutz in Zukunft auf folgende Herausforderungen konzentrieren müssen:

- Sicherstellung von Energie, insbesondere Elektrizität. Elektrizität ist die Achillesferse der Bevölkerung, von einer gesicherten Stromversorgung ist die Funktionsfähigkeit der Infrastruktur abhängig. Kurz- und mittelfristig ist die Notstromversorgungsfähigkeit zu überlegen.
- Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern. Die Anfälligkeit der bestehenden Verbundsysteme muss im Mittelpunkt gemeinsamer strategischer Planungen stehen.
- Sicherstellung einer krisensicheren Kommunikation (Digitalfunk, IT, etc).

Diesen Herausforderungen muss durch folgende Strategien begegnet werden:

- interdisziplinäre Katastrophenforschung in Form einer Kooperation zwischen Praxis und Wissenschaft
- Bewusstseinsbildung in der Bevölkerung über die Bedeutung der ehrenamtlichen Arbeit der Freiwilligen Einsatzorganisationen
- Sicherung bestehender regionaler Strukturen

Der Steirische Katastrophenschutz hat derzeit zwei Leitthemen:

„Nicht die Katastrophe ist das Problem, sondern Ignoranz und Verdrängung“.

„Es ist die größte Kunst des Teufels, uns davon zu überzeugen, dass es ihn nicht gibt“; Baudelaire. Dieses Leitthema wurde vom Strategischen Führungslehrgang der Bundesregierung in der Steiermark übernommen.

Diskussion

Dr. Josef Siegele, Büro Landesvolksanwalt, Tirol

Ich hätte eine Frage an Herrn Prof. Weber. Gibt es über die Dienstfreistellung von Einsatzkräften bzw Feuerwehrleuten sinnvolle Ansätze einer Verrechtlichung?

Die zweite Frage ist an Prof. Bußjäger gerichtet. Hat man im Zuge des Österreich-Konvents auch darüber nachgedacht, die Feuerschutzsteuer anzuheben, weil das zum einen das Gemeindebudget entlasten würde und die Feuerwehren nicht nur im Feuerbereich tätig sind, sondern auch in anderen Katastrophenbereichen mehr eingesetzt werden und in diesem Sinne auch entsprechend Gerätschaften anschaffen müssen und teilweise das nicht können, weil sie kein Geld haben.

Univ.Prof. Dr. Karl Weber, Innsbruck

Um ganz kurz zu antworten. Meines Wissens gibt es keine diesbezüglichen Überlegungen. Man müsste sich das auch genauer anschauen, wer kompetenzrechtlich zuständig wäre, da es sich eigentlich um arbeitsrechtliche Vorschriften handelt, die wahrscheinlich vom Landesgesetzgeber nicht erlassen werden können. Allerdings hätte der Landesgesetzgeber im Rahmen des Art 17 B-VG, der Privatwirtschaftsverwaltung, unter Umständen die Möglichkeit, hier Förderungsmittel oä zu geben. Aber ich glaube, das sollte man vielleicht einmal an die Adresse der Politiker richten, sich in der Hinsicht etwas zu überlegen. Das letzte Referat hat sehr eindrücklich gezeigt, dass ohne freiwilligen Einsatz die ganze Katastrophenschutzproblematik wahrscheinlich überhaupt nicht mehr finanzierbar wäre.

Univ.Doiz. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Die Antwort lautet nein. Über solche praxisbezogene Fragen, die so in die Tiefe gehen – wie etwa die Feuerwehr zu ihrem Geld kommt – hat man in einem Verfassungskonvent letztlich nicht nachgedacht, da hat man ganz andere Dinge diskutiert.

Dr. Wolfgang Koizar, Amt der NÖ Landesregierung

Ich wollte nur etwas zur ersten Frage sagen. Soweit ich mich jetzt erinnern kann, war das ein Punkt bei der Landeshauptleutekonferenz. Es war eine Forderung oder wurde zumindest andiskutiert, nur wie gesagt, es geht in die Bundeskompetenzen hinein und ich weiß nicht, wie der aktuelle Stand ist, aber in der Landeshauptleutekonferenz wurde darüber auf jeden Fall schon diskutiert.

Die Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde vor Ort – Probleme und Herausforderungen

Die Aufgaben und Herausforderungen einer Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde werden aufgezeigt anhand des zehntägigen Dauereinsatzes im August 2005 und der Bewältigung neuer Aufgaben im Bereich des Hochwasserschutzes.

Bezau, die 2000 Einwohner zählende Gemeinde des hinteren Bregenzerwaldes, wurde beim schwersten Unwetter seit Beginn der Aufzeichnungen, das besonders den hinteren Bregenzerwald stark getroffen hat, sehr großflächig überschwemmt und geschädigt.

Bezau wurde von drei Bächen und der Bregenzerache überschwemmt. Zwei Bäche, der Grebenbach und der Dorfbach laufen durch das Ortsgebiet und münden am östlichen Ortsrand in die Bregenzerache. Die beiden „Bächlein“ entwickelten sich zu regelrechten Wildbächen mit unheimlichen Wassermassen, Geschiebe und Holzstämme mit großflächigen Wasseraustritten, die große Schäden verursacht haben. Der Bizauer Bach hat den südlichen Ortsteil Ellenbogen überflutet und als Zugabe hat die Bregenzerache den Ortsteil Wilbinger mit dem Gewerbegebiet regelrecht abgefüllt.

Insgesamt wurden in Bezau 125 Privathäuser, 45 Betriebe, über 100 Flurschäden und 25 öffentliche Häuser und Vereinslokale beschädigt. Die Schadenssumme liegt bei ca 15 Euro.

Angesichts dieser Naturgewalten und der Gefahren dürfen wir dankbar sein, es ist eigentlich ein Wunder, dass nicht mehr Personen zu Schaden gekommen sind.

Heute, zehn Monate später, sind wir froh, dass ein trockener und schöner Herbst uns geholfen hat, die durchnässten Gebäude zu trocknen und zu sanieren, Straßen und Wege wieder herzustellen und die Flurschäden zu beseitigen. Die beschädigten Bäche wurden mit Sofortmassnahmen saniert und die Planung und Vorbereitung für den hochwassersicheren Ausbau der Bäche wurde vorangetrieben.

Was bleibt, ist die Angst, dass sich solche Katastrophen wiederholen könnten, dass der geplante Hochwasserschutz nicht ausreicht bzw zu spät errichtet wird, und die Frage, ob die richtigen Maßnahmen gesetzt werden. Hundertprozentige Sicherheit wird es nicht geben.

Neben dieser Angst ist aber ein großes Maß an Dankbarkeit der Betroffenen zu spüren, zum Einen für den grandiosen Einsatz aller Rettungsorganisationen (Feuerwehr, Bergrettung, Wasserrettung, Rotes Kreuz) sowie den vielen freiwilligen Helfern aus nah und fern. Dankbarkeit auch für die Unterstützung während und nach der Aufräumphase seitens der Landesregierung, finanzielle Zusagen und Soforthilfen, Beratungsgespräche, besonders im Bereich der betrieblichen Großschäden und eine unkomplizierte Abwicklung der Formalitäten.

Eine besondere Aufgabe der Gemeinde als Katastrophenschutzbehörde ist die Organisation der Einsatzleitung einerseits und der Umgang mit dem Bürger während der Katastrophe andererseits. Bei Kleingemeinden stoßen diese Herausforderungen an die Grenzen des Personales und der politisch Verantwortlichen.

Zehn Tage Hochwassereinsatz mit zahlreichen Einsatzkräften der Feuerwehr, Bergrettung, Wasserrettung und dem Roten Kreuz, dem Bundesheer und vielen freiwilligen Helfern waren notwendig, um die zuerst aussichtslose Situation in den Griff zu bekommen.

Die Schadensmeldungen sind bei der Einsatzleitung der Freiwilligen Feuerwehr eingelangt und haben sich im Laufe der Nacht überschlagen. Durch den Strom- und Telefonausfall in der Nacht konnte das Schadensausmaß erst am nächsten Morgen richtig wahrgenommen werden. Da in den ersten Stunden keine zusätzlichen Einsatzkräfte und auch keine Geräte zu bekommen waren, galt es, Prioritäten zu setzen. Die Einsatzleitung wurde mit Führungsmitgliedern der Bergrettung aufgestockt und langsam eine Einsatzstruktur aufgebaut.

In dieser Phase ging es darum, den Bürgern das Gefühl zu geben, dass sie nicht allein sind und dass wir alles daran setzten, schnellstmöglich zu helfen. Bei den Großschadensobjekten haben wir Projektverantwortliche eingesetzt, die bei den täglichen Einsatzbesprechungen Rückmeldungen über den Stand der Aufräumarbeiten brachten. Eine laufende Lageerkundung und der Kontakt mit den Bürgern war eine wichtige Aufgabe für mich als Einsatzleiter.

Eine der bestgelungenen organisatorischen Maßnahmen war die Verpflegstelle beim Gemeindeamt. Hier wurden nicht nur das Bundesheer und die Einsatzkräfte der Rettungsorganisationen verköstigt, sondern auch die vielen freiwilligen Helfer konnten hier ihren Durst und Hunger stillen.

Noch wichtiger war aber die Kommunikation, die hier stattgefunden hat. Es war dies eine Anlaufstelle für unsere BürgerInnen, die Einsatzleitung war Vorort, vor allem aber wurden Erlebnisse, Sorgen und Zukunftspläne ausgetauscht. Jeden Tag kamen mehr Menschen, bekannte und fremde Leute zu diesem zentralen Sammelpunkt und es entstand eine herzliche Atmosphäre, wo die Menschen einander wieder aufgebaut haben und dankbar die große Hilfsbereitschaft und Solidarität bestaunen.

Die Hilfestellung seitens der Gemeinde nach dem Ereignis war geprägt durch Beratungen und Informationen zum Wiederaufbau, Objektschutz und Schadensabwicklung. Mit laufenden Informationen und öffentlichen Veranstaltungen wurde die Bevölkerung frühzeitig von den geplanten Projekten informiert und eingebunden.

Als vorbeugende Maßnahmen haben wir den Betroffenen kostenlos Sandsäcke angeboten und über Schutzsysteme des mobilen Hochwasserschutzes informiert. Der Katastrophenalarmplan wird derzeit in Zusammenarbeit mit den Rettungsorganisationen überarbeitet und auf den neuesten Stand gebracht.

Zusammenfassend ergeben sich viele Vorteile für eine dezentrale Organisation des Katastrophenschutzes wie Flexibilität, Bürgernähe, ortskundige Einsatzkräfte mit den Nachteilen der eigenen Möglichkeiten, der Eigenverantwortung und der finanziellen und personellen Mehrbelastungen.

Die Bedeutung eines wirksamen und gut organisierten Katastrophenschutzes wird in Zukunft zunehmen, da immer größere Risiken einer Zunahme der Naturkatastrophen gegenüber stehen. Es gilt, vorbeugend gezielte Maßnahmen zu setzen, die im Anlassfall größeren Schaden verhindern können.

Eine gute und fundierte Ausbildung der verantwortlichen Einsatzkräfte in den Bereichen vorsorgende Planung für Katastropheneinsätze, Sicherungsmaßnahmen und Evakuierungen sind ebenso wichtig, wie die Überarbeitung der Katastrophenschutzpläne und die Bildung einer Katastrophenschutz-Kommission.

Zur Bewältigung dieser vielfältigen Aufgaben war und ist die Unterstützung übergeordneter Behörden und Dienststellen genau so wichtig, wie die politische Zusammenarbeit von Bund, Land und Gemeinde. In unserer schwierigen Situation durften wir mit dieser Unterstützung rechnen. Ich bedanke mich dafür recht herzlich.

**„Die Rolle der EU im Katastrophenschutz
– Einschränkung der Organisationsautonomie
oder notwendige Standards?“**

Zunächst bedanke ich mich für die Einladung und die damit verbundene Möglichkeit, vor Ihnen sprechen zu können.

Ich möchte Ihnen eine andere Perspektive als diejenigen präsentieren, die bisher zur Sprache gekommen sind: ich möchte Sie über die europäische Dimension des Katastrophen-/Bevölkerungsschutzes informieren.

In diesem Zusammenhang werde ich Ihnen darlegen, welche Rolle die Europäische Union (EU) in diesem Bereich einnimmt und welche Auswirkungen damit für die Mitgliedstaaten verbunden sind.

Mein Vortrag ist wie folgt gegliedert:

- Einleitung
 - Was ist die EU?
- Ursprünge
 - Vieles lässt sich nur verstehen, wenn man um die Historie weiß;
 - Wie ist die EU entstanden, wie hat sie sich entwickelt?
 - Aber auch, wie hat sich die EU mit dem Katastrophenschutz befasst?
- Status quo
 - Wie ist der derzeitige status quo des Katastrophen-/Bevölkerungsschutzes?
- Fazit
 - Was ist mein Fazit hinsichtlich der Rolle der EU, wie lautet die Antwort auf die im Titel des Vortrages beinhaltete Frage?

I. Einleitung

Auf die Frage, was die EU ist, gibt es keine eindeutige Antwort, sie ist vielmehr differenziert zu beantworten.

Wenn Bürger nach der EU gefragt werden, so ergibt sich als Bild

- ein bürokratisches Monster, das
- alles regeln und vorgeben will, damit
- alles einengt und verkompliziert und zu guter letzt
- ein monströser Apparat ist.

Aus ihrer Mimik erkenne ich, dass diese Charakterisierung mindestens teilweise mit ihrer eigenen Ansicht übereinstimmt.

Hinsichtlich der Monstrosität des Apparates möchte ich auf eine Zahl verweisen. In Brüssel, der Hauptstadt der EU, arbeiten für die Kommission (KOM), den Rat der Europäischen Union (Rat) und das Europäische Parlament (EP) ca 25.000 Mitarbeiter. Etwa ein Viertel davon ist im Übersetzungsdienst (schriftlich, mündlich) tätig. Bitte setzen Sie dies in Relation zur Anzahl der Beschäftigten auf Bundes- oder Landesebene und die Zahlen relativieren sich schnell.

Für die Bürger bedeutet Europa zB aber auch der Wegfall von Grenzkontrollen. So habe ich auf meiner Fahrt zu Ihnen kein einziges Mal meinen Ausweis zeigen müssen. Es bedeutet weiterhin, dass wir, zumindest im Euroraum, keine Devisen mehr umtauschen müssen. Und es bedeutet für Flugpassagiere Rechte gegenüber Fluglinien mit Schadenersatzansprüchen bei verspäteten oder ausgefallenen Flügen. Die Liste lässt sich mühelos fortsetzen.

Europa ist aber auch eine Vielzahl von Institutionen mit eigenen Zuständigkeiten.

Die sicherlich bekanntesten wurden schon genannt:

- die Kommission,
- das Europäische Parlament,
- der Rat der Europäischen Union

Dazu zählen aber auch:

- der Europäische Gerichtshof (EuGH),
- der Europäische Rechnungshof (EuRH),
- die Europäische Investitionsbank (EIB),
- die Europäische Zentralbank (EZB),

- der Ausschuss der Regionen (AdR) und
- der Europäische Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA).

Europa ist das Beziehungsgeflecht zwischen den genannten Institutionen und die Balance der gewachsenen unterschiedlichen Kompetenzen.

Wie schwierig es ist, diese Balance neu auszutarieren zeigen die intensiven Diskussionen und Beratungen über die Europäische Verfassung im Rahmen des Europäischen Konventes.

Europa ist auch das Beziehungsgeflecht zwischen den og Institutionen und den Mitgliedstaaten. Dies ist am Beispiel der schwierigen Beratungen über die mittelfristige Finanzplanung (Budget) der KOM am Ende der britischen Präsidentschaft (Dezember 2005) deutlich geworden, wo es einen Kompromiss zwischen KOM, Rat und EP zu finden galt.

Und, Europa sind nicht zuletzt Sie, ich, wir alle; wir die Bürger. Europa ist kein Selbstzweck. Wir nehmen es an und wir erfüllen es letztendlich mit Leben.

II. Ursprünge

Die EU ist untrennbar mit einem Namen verbunden: Robert Schuman, dem seinerzeitigen französischen Außenminister. Er legte am 9. Mai 1950 eine Deklaration vor, die als Geburtsurkunde der Europäischen Union anzusehen ist.

Der Text beinhaltet darüber hinaus eine Grundregel, nach der die EU bis heute ausgestaltet wird. Ich werde weiter unten darauf eingehen.

„Der Friede der Welt kann nicht gewahrt werden ohne schöpferische Anstrengungen, die der Größe der Bedrohung entsprechen.

Der Beitrag, den ein organisiertes und lebendiges Europa für die Zivilisation leisten kann, ist unerlässlich für die Aufrechterhaltung friedlicher Beziehungen. Frankreich, das sich seit mehr als zwanzig Jahren zum Vorkämpfer eines Vereinten Europas macht, hat immer als wesentliches Ziel gehabt, dem Frieden zu dienen. Europa ist nicht zustande gekommen, wir haben den Krieg gehabt.

Europa lässt sich nicht mit einem Schlage herstellen und auch nicht durch eine einfache Zusammenfassung: Es wird durch konkrete Tatsachen entstehen, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen. Die

Vereinigung der europäischen Nationen erfordert, dass der Jahrhunderte alte Gegensatz zwischen Frankreich und Deutschland ausgelöscht wird. Das begonnene Werk muss in erster Linie Deutschland und Frankreich erfassen.

Zu diesem Zweck schlägt die französische Regierung vor, in einem begrenzten, doch entscheidenden Punkt sofort zur Tat zu schreiten.“¹

Am 9. Mai wird deshalb der Europatag gefeiert.

Als historische Reminiszenz am Rande sei vermerkt, dass der damalige deutsche Bundeskanzler Konrad Adenauer, bis wenige Stunden vor dem Zeitpunkt der Veröffentlichung nichts von der Deklaration wusste. Er hat dem Inhalt dann spontan zugestimmt.

Konsequenterweise wurde dann am 14.5.1951 in Paris der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (Montanunion) unterzeichnet. Gründungsmitglieder waren Belgien, Deutschland, Frankreich, Italien, Luxemburg, Niederlande.

Erster Präsident der in der EGKS beinhalteten „Hohen Behörde“ war Jean Monnet.

Als weitere Etappen seien genannt:

- Europäische Atomenergie Gemeinschaft (Eurotom) am 1.1.1958,
- die politische Vereinigung Europas am 7.2.1992 im Vertrag von Maastricht.

Was ist die bis heute geltende Grundregel im Aufbau Europas?

Robert Schuman hat in seiner Deklaration davon gesprochen, dass Europa durch konkrete Tatsachen entstehen wird, die zunächst eine Solidarität der Tat schaffen werden.

Das heißt, souveräne Mitgliedstaaten übertragen freiwillig Kompetenzen an eine supranationale Einrichtung (KOM). Dabei übertragen sie aber nur soviel Souveränität, wie zur Erreichung des von ihnen gemeinsam definierten Zieles notwendig ist.

Es erfolgt somit eine situationsgerechte Anpassung an neue Gegebenheiten, denn eine logische oder strategische Entwicklungsplanung².

¹ Erklärung vom 9. Mai; http://europa.eu/abc/symbols/9-may/decl_de.htm.

² Die EU und der Katastrophenschutz, Dr. Gerhard Schmid, unveröffentlichter Vortrag im Rahmen des Seminars am 30.1.2006 in Neuhausen a.d.F.

In vergleichbarer Weise hat sich die EU mit dem Katastrophen-/Bevölkerungsschutz befasst.

Die erste Resolution der Mitgliedstaaten, die dieses Thema aufgreift, datiert aus dem Jahr 1987³. Dabei verständigen sie sich darauf, im Bereich Katastrophenschutz Informationen auszutauschen und sich gegenseitig zu Veranstaltungen (Seminare, Workshop, Ausbildungskurse, Übungen) einzuladen.

Diese Resolution wird 1990 durch eine Resolution ergänzt, die sich auf die Verbesserung der gegenseitigen Hilfeleistung im Katastrophenfall bezieht.

Diese und weitere Resolutionen münden dann erstmals 1997 in eine Entscheidung des Rates über die Einrichtung eines Aktionsprogramms der Gemeinschaft für den Katastrophenschutz⁴.

Mit der Entscheidung des Rates bekommt die Zusammenarbeit eine neue Qualität, da sie Verbindlichkeiten für alle Beteiligten (KOM und Mitgliedstaaten) festlegt.

Bis heute hat der Katastrophen-/Bevölkerungsschutz auf EU-Ebene keine eigene Rechtsgrundlage in den EU-Verträgen (weder im Vertrag von Maastricht noch im Vertrag von Nizza).

Die Zuständigkeit der EU wird aus dem Art 308 abgeleitet, der eine Art „Generalklausel“ bedeutet⁵.

Trotz allem ist der Grundgedanke gleich: nur Abgabe von Souveränität dann und soviel, wie zur Erreichung der gemeinsam definierten Ziele notwendig ist.

Es kann allerdings festgehalten werden, dass bisher so gut wie keine Souveränität der Mitgliedstaaten im Rahmen des Bevölkerungsschutzes (fußend auf Art 308) abgegeben wurde.

3 Resolution of the Council of 25.6.1987 on the introduction of a Community Cooperation on Civil Protection (87/C 176/01); OJ C 176/1; 4.7.1987.

4 Council Decision of 19 December 1997 establishing a Community Action Programme in the field of Civil Protection (98/22/EC); OJ L 20, 14.1.1998.

5 Vertrag von Nizza; Art 308: Erscheint ein Tätigwerden der Gemeinschaft erforderlich um im Rahmen des gemeinsamen Marktes eines ihrer Ziele zu verwirklichen, und sind im Vertrag die hierfür erforderlichen Befugnisse nicht vorgesehen, so erlässt der Rat einstimmig auf Vorschlag der KOM und nach Anhörung des EP die geeigneten Vorschriften.“ (Hervorzuheben ist hierbei das Prinzip der Einstimmigkeit).

III. Status quo

Der Bevölkerungsschutz auf EU-Ebene (im engeren Sinne basierend auf Art 308) hat derzeit zwei Grundlagen:

- das Aktionsprogramm für Katastrophenschutz⁶ und
- das Gemeinschaftsverfahren für eine verstärkte Zusammenarbeit bei Katastrophenschutzereignissen⁷.

Mit dem Aktionsprogramm sollen die Anstrengungen der Mitgliedstaaten im Katastrophenschutz unterstützt, gefördert und ergänzt werden, wobei ausdrücklich die regionale und lokale Ebene einbezogen ist.

Letzteres ist nur wenig bekannt, sodass es kaum eine Beteiligung dieser Ebenen in Aktivitäten gibt.

Das Aktionsprogramm deckt die Bereiche:

- Prävention,
- Stärkung der Einsatzbereitschaft,
- Ursachenforschung von Katastrophen,
- Möglichkeiten und Methoden von deren Vorhersage,
- Bekämpfungsmethoden, -maßnahmen und Einsatznachsorge, sowie
- Information der Bevölkerung / Bewusstseinsbildung ab.

An Aktivitäten werden unterstützt:

- Projekte / Pilotprojekte,
- Workshops, Kurse, Konferenzen,
- Übungen sowie
- ein Austausch von Experten.

Wichtig für die avisierten Aktivitäten ist dabei, dass sie eine Bedeutung für eine Vielzahl von Mitgliedstaaten oder für die gesamte Gemeinschaft haben. Rein auf lokale, regionale oder nationale Belange beschränkte Projekte, Kurse etc werden finanziell nicht gefördert.

Die Förderung kann dabei bis zu 75% der Gesamtkosten betragen. Es verbleibt in jedem Fall ein zu finanzierender Eigenanteil.

6 Council Decision of 9 December 1999 establishing a Community Action Programme in the field of Civil Protection (1999/847/EC); OJ L 327/53, 21.12.1999.

7 Council Decision of 23 October 2001 establishing a Community Mechanism to facilitate reinforced cooperation in Civil protection assistance interventions (2001/792/EC, Euratom); OJ L 297/7, 15.11.2001.

Eine Beteiligung im Rahmen des Aktionsprogramms ist nur auf der Grundlage einer von der KOM veröffentlichten Ausschreibung möglich. Bewerbungen werden von der KOM ausgewertet und die Förderung mittels Vertrag schriftlich vereinbart.

Das Gemeinschaftsverfahren ist salopp formuliert ein „multinationales Hilfeleistungsabkommen (zwischen den und für die Mitgliedstaaten) mit einem zentralen Serviceprovider (KOM)“.

Es gilt nicht für tagtägliche Ereignisse, sondern für Katastrophen und schwere Unglücksfälle, sowohl wenn sie drohen als auch eingetreten sind.

Es beinhaltet verschiedene Elemente, die für das Funktionieren wichtig sind:

- die Ressourcen für die Hilfeleistung,
- Ausbildung, Übungen, Austausch von Experten,
- das gemeinsame Notfall- Informations- und Kommunikationssystem (CECIS), sowie als Serviceprovider
- das Beobachtungs- und Informationszentrum (MIC in der KOM in Brüssel).

Das Gemeinschaftsverfahren fußt auf den nachfolgenden Prinzipien:

- Subsidiarität; die Gemeinschaft wird nur dort tätig, wo Mitgliedstaaten nicht mehr können oder ein Mitgliedstaat um Hilfe anfragt; erst dann wird es aktiviert,
- die Mitgliedstaaten entscheiden in eigener Souveränität über ihr Engagement,
- die Mitgliedstaaten behalten die Souveränität über den Einsatz der angefragten Ressourcen,
- die KOM hilft, unterstützt und koordiniert,
- die Verpflichtungen gemäß Ratsentscheidung sind für alle Beteiligten bindend.

Das Gemeinschaftsverfahren kann von allen Mitgliedstaaten sowie den Kandidatenländern und der Türkei auf der Grundlage entsprechender Abkommen in Anspruch genommen werden. Darüber hinaus kann es auch von Drittländern aktiviert werden. Im letzteren Fall ist ein besonderer Abstimmungsprozess zwischen KOM und Rat vorgesehen.

Bezogen auf die dargelegte Überschwemmungssituation hätte das Gemeinschaftsverfahren auf dem vorgesehenen Weg (über das Land, über den Bund) durchaus aktiviert werden können. Hilfe wäre dann

möglicherweise innerhalb eines Zeitraumes von 24 - 36 Stunden vor Ort zur Verfügung gewesen.

Das Aktionsprogramm läuft zum Ende dieses Jahres aus. Die Mitgliedstaaten sind sich aber einig, dass es fortgesetzt werden sollte. Deshalb finden momentan im Rat (unter österreichischer Präsidentschaft) intensive Beratungen statt.

Die Tendenz der Beratungen läuft darauf hinaus, künftig die bewährten Ziele des Aktionsprogramms und des Gemeinschaftsverfahrens zusammenzufassen und nur noch durch einen Rechtstext abzudecken.

Eine weitere Tendenz besteht darin, dass die KOM die Finanzausstattung des kombinierten Aktionsprogramms/Gemeinschaftsverfahrens zu erhöhen. Damit könnten dann Kosten über die Gemeinschaft abgedeckt werden, die bisher von den Mitgliedstaaten selbst getragen wurden.

Gerade in dem letzten Punkt liegen die Ansichten der Mitgliedstaaten untereinander und mit der KOM aber zT noch weit auseinander.

Der Katastrophen- Bevölkerungsschutz auf EU-Ebene beinhaltet explizit den Schutz vor Naturkatastrophen sowie technologisch bedingten Ereignissen.

Gerade den letzten Punkt betreffend, wurden seitens der EU nicht zu erwartende Rechtsgrundlagen herangezogen. Sie entspringen Bereichen, die zunächst keinen Bezug zu dem Thema vermuten lassen, aber in ihren Konsequenzen die Mitgliedstaaten unmittelbar binden.

Hier sei als ein Beispiel die SEVESO-Richtlinie angeführt, die in der Zwischenzeit verschiedene Aktualisierungen erfahren hat.

Das besondere Merkmal einer solchen EU-Richtlinie liegt darin, dass sie (unter Berücksichtigung einer Übergangsfrist) in nationales Recht der Mitgliedstaaten umzusetzen ist; sie hat also Gesetzescharakter.

Im Juli 1976 ereignete sich in einem Chemiebetrieb (Icmesa) in der bei Mailand gelegenen Ortschaft Seveso ein folgenschwerer Unfall. Eine Chemiewolke trat aus dem Betrieb aus und zog durch die Ortschaft. Menschen erkrankten, Tiere starben, Pflanzen verdorrten. Dieses Ereignis hat nicht zuletzt erhebliche rechtliche Folgen auf EU-Ebene gehabt.

Wie bereits angemerkt, gab es damals und gibt es heute keine eigene Rechtsgrundlage für den Bevölkerungsschutz in den EU-Verträgen.

Die SEVESO-Richtlinie basiert deshalb auf dem Art 157 im Zusammenhang mit der Industriepolitik⁸.

Mit der Richtlinie setzt die KOM einen Rahmen, der von den Mitgliedstaaten auszufüllen ist. Dieser gesetzte Rahmen kann sicherlich als ein gewisser Standard angesehen werden, über dessen Angemessenheit die Ansichten zwischen den Mitgliedstaaten auseinander gehen: den einen mag er zu hoch, den anderen zu niedrig erscheinen.

Die Mitgliedstaaten sind andererseits frei, über die gemeinschaftlich vereinbarten Kriterien hinauszugehen.

Dieser Themenbereich ist auf den ersten Blick nicht als ein solcher anzusehen, der Auswirkungen für den Bevölkerungsschutz haben könnte.

Daraus wird auch ersichtlich, dass die EU dieses Thema noch nicht eindeutig verankert hat. Aus historischen Gründen ist der Themenbereich in der Generaldirektion Umwelt angesiedelt. Dem gegenüber wird in der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Katastrophenschutz im Innenministerium verantwortet.

Als ein weiteres, sehr aktuelles Beispiel möchte ich die Hochwasser-Richtlinie nennen. Sie liegt seit Januar diesen Jahres als Entwurf vor und wird derzeit im Rat diskutiert.

Ihre Grundlage ist der Art 175, die Umweltpolitik⁹. Sie ergänzt darüber hinaus die Initiativen der Gemeinschaft im Rahmen der Wasser-Rahmen-Richtlinie¹⁰.

8 Art 157: (1) Die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die notwendigen Voraussetzungen für die Wettbewerbsfähigkeit der Industrie der Gemeinschaft gewährleistet sind. (2) Die Mitgliedstaaten konsultieren einander in Verbindung mit der Kommission und koordinieren, soweit erforderlich, ihre Maßnahmen. Die Kommission kann alle Initiativen ergreifen, die dieser Koordinierung förderlich sind. (3) [Neu gefasst durch Vertrag von Nizza ab 1.2.2003] Die Gemeinschaft trägt durch die Politik und die Maßnahmen, die sie aufgrund anderer Bestimmungen dieses Vertrags durchführt, zur Erreichung der Ziele des Absatzes 1 bei. Der Rat kann gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses spezifische Maßnahmen zur Unterstützung der in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen im Hinblick auf die Verwirklichung der Ziele des Absatzes 1 beschließen.

9 Art 175: (1) Der Rat beschließt gemäß dem Verfahren des Artikels 251 und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses sowie des Ausschusses der Regionen über das Tätigwerden der Gemeinschaft zur Erreichung der in Artikel 174 genannten Ziele.

Mit der Hochwasser-Richtlinie versucht die EU die Konsequenzen aus den verheerenden Überschwemmungen der jüngsten Vergangenheit zu ziehen.

Ziel der Richtlinie ist es, die Risiken von Überschwemmungen für Mensch, Gesundheit, Umwelt, Infrastruktur und Eigentum zu reduzieren und zu managen.

Danach wären die Mitgliedstaaten verpflichtet:

- Ein Überschwemmungsrisiko-Assessment für ihre Flusssysteme durchzuführen und unter Beachtung verschiedener Kriterien zu kartographieren,
- Management-Pläne für Überschwemmungen zu erstellen und mit Nachbarn (Mitgliedstaaten) abzustimmen; dabei soll eine Maßnahme im Mitgliedstaat A in der Folge dem Mitgliedstaat B nicht zum Schaden gereichen.

Die Mitgliedstaaten sind frei in der Definition ihrer Schutzziele und darin, wie sie diese erreichen wollen.

Mit der Hochwasser-Richtlinie wird eine vergleichbare Methodik in allen Mitgliedstaaten angewendet, was eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse zulässt.

Auch hier gibt die EU lediglich den Rahmen vor, der von den Mitgliedstaaten dann gefüllt wird. Die Vergangenheit lehrt eindeutig, dass auf der Grundlage vergleichbarer Daten erhebliche Schwierigkeiten bei der Bewertung von Informationen vermieden und wertvolle Zeit für Schutzmaßnahmen gewonnen werden kann.

Nur diese beiden Beispiele zeigen bereits die unterschiedliche Zuordnung in verschiedenen Politikbereichen. Damit wird deutlich, wie wichtig es ist, die Aktivitäten auf EU-Ebene (in jeglichen Bereichen) mitzuverfolgen, damit Trends erkannt, Entwicklungen mitgestaltet und Konsequenzen für die Mitgliedstaaten abgeschätzt werden können.

Die KOM hat das Initiativrecht hinsichtlich der das Gemeinwohl der Gemeinschaft zu regelnden Sachverhalte.

Artikel 174 (1) Die Umweltpolitik der Gemeinschaft trägt zur Verfolgung der nachstehenden Ziele bei:

- Erhaltung und Schutz der Umwelt sowie Verbesserung ihrer Qualität;
- Schutz der menschlichen Gesundheit;
- umsichtige und rationelle Verwendung der natürlichen Ressourcen;
- Förderung von Maßnahmen auf internationaler Ebene zur Bewältigung regionaler oder globaler Umweltprobleme.

10 WRR (2000/60/EC).

Die Mitgliedstaaten laden nicht zuletzt in Europäischen Gipfeln die KOM zu entsprechenden Überlegungen oder Vorschlägen ein.

Hier sollten die Mitgliedstaaten sehr sorgsam überlegen, was als ein gemeinschaftliches Ziel anzusehen ist und mit welchen Mitteln (unter Abgabe welcher Kompetenzen) es erreicht werden soll.

Denn letztendlich binden sich die Mitgliedstaaten in entsprechenden Entscheidungen und Richtlinien selbst; die KOM überwacht lediglich die Implementierung.

Diese Selbstbindung der Mitgliedstaaten gerät in der Regel aus dem Blickwinkel, wenn es um die Umsetzung von EU-Initiativen und entsprechende Mahnungen der KOM geht.

IV. Fazit

Um auf die im Titel des Vortrages implizierte Frage zu antworten, so schließen sich aus meiner Sicht Standards und Organisationsautonomie nicht aus.

Gleich, welche Institution auf welcher Ebene auch immer Verantwortung trägt, keine kann die Lebensverhältnisse bzw die im Laufe der Zeit gewachsenen Strukturen in den Mitgliedstaaten abbilden.

Deshalb wird den Mitgliedstaaten auch immer die Organisationsautonomie verbleiben.

In jedem Falle sollten sie mit Argusaugen über deren Erhalt wachen.

In Abwandlung sollte das Motto deshalb lauten: think European, act local!

Standards machen Sachverhalte vergleichbar. In vielen Lebensbereichen haben sie sich als sinnvoll erwiesen.

Deshalb sollte die EU sich um Standards bemühen, aber auch um die Angemessenheit der Kriterien konstruktiv ringen.

Weniger ist mehr.

Aus meiner Sicht sind die Mitgliedstaaten gut beraten, sehr sorgfältig die Bereiche zu identifizieren, in denen sich gemeinschaftliches Handeln lohnt.

Besonderes Augenmerk sollte auf das Herausarbeiten des „Mehrwertes“ gelegt werden. Nur dieser kommt allen Mitgliedstaaten zugute und bedeutet eine Bereicherung der Gemeinschaft.

Die europäischen Institutionen sind kein Selbstzweck sondern dienen dem Gemeinschaftsinteresse.

Möglichen Bestrebungen ihrerseits, sich zu verselbständigen, sollte deshalb so früh als möglich begegnet werden.

Denn Europa ist bisher durch konkrete Tatsachen entstanden, die der Gemeinschaft zugute kamen.

Solange keine zwischen den Mitgliedstaaten abgestimmte Strategie zur Entwicklung der EU vorliegt, sollte an diesem bewährten Prinzip festgehalten werden.

Diskussion

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Ich werde Sie jetzt von den Höhen Europas wieder auf die Niederungen herab bringen. In dem Zusammenhang würde mich dann schon noch interessieren, was konkreter in dieser Hochwasserrichtlinie vorgesehen ist und ob es letztlich nicht doch zu einer partiellen Aushöhlung von regionalen Zuständigkeiten führen kann. Zuerst möchte ich aber Ihnen die Möglichkeit geben, Fragen an die Referenten zu stellen.

Dr. Herbert Walter, Amt der Tiroler Landesregierung

Ich möchte einige Worte zum Tiroler Katastrophenmanagementgesetz sagen, nachdem wir mit der Gesetzeswerdung auch befasst waren. Es ist heute schon ein paar Mal über die Zuständigkeiten gesprochen worden: Bürgermeister, Bezirkshauptmann und Landesregierung. Selbstverständlich haben wir im Gesetz eine ganz klare Regelung enthalten, nach der natürlich der Bürgermeister bei einem Gemeindeereignis für seine Gemeinde zuständig ist. Wenn es die Gemeindegrenzen überschreitet die Bezirkshauptmannschaft und in weiterer Folge auch die Landesregierung, wenn es bezirksüberschreitend ist. Neu bei uns hinzugekommen ist, dass die Landesregierung jederzeit die Zuständigkeit an sich ziehen kann. Ich möchte aber heute unbedingt betonen, dass es bei uns in Tirol nicht so ist, wie es vielleicht schon hervorgekommen ist, dass die Landeseinsatzleitung dauernd in Betrieb ist. Das war letztes Jahr bei der Hochwasserkatastrophe so und es hat sich erwiesen, dass das sehr gut war, dass gewisse Dinge einfach landesweit koordiniert gehören. Wir haben in Wörgl, Bezirk Kufstein, ein Hochwasserereignis gehabt, im Bezirk Landeck – es sind ja genügend Bezirksvertreter anwesend – und in Reutte sowie im Bezirk Innsbruck-Land und natürlich auch in Innsbruck-Stadt. Eine zentrale Koordination hat sich bei uns nachdrücklich als gut erwiesen. Das möchte ich einfach in der Runde noch einmal sagen. Aber es ist schon so, dass auch diese zentrale Koordination nur im Einvernehmen mit den Bezirkshauptleuten, mit den Bezirkshauptmannschaften und deren Einsatzleitungen sowie mit den Gemeindevertretern, sprich mit den Bürgermeistern, erfolgt. Das sollte man einfach festhalten und wenn es da andere Meinungen gibt, bin ich gerne bereit, darüber noch zu diskutieren. Das wäre mein Beitrag zum Tiroler Katastrophenmanagementgesetz. Weil heute von Eitelkeiten gesprochen worden ist, möchte ich noch dazusagen, dass es durchaus nicht so ist, dass auf

Landesebene immer die Einsatzleitung und die Kompetenz an sich ziehen will. Erstens ist Verantwortung damit verbunden und zweitens ist es nicht so, dass wir uns jetzt da in Geschäfte der Gemeinden oder der Bezirkshauptleute einmischen.

Werner Meisinger, Landesrettungskommandant ÖRK, LV Vorarlberg

Ich hätte eine Frage an den Herrn Bürgermeister als Baubehörde der Gemeinde. Sie haben erwähnt, dass die Architekten keine Natur mehr lesen können, Fenster in Fließrichtung, riesige Fensterfronten in Hangrichtung gebaut werden und dass sich doch immer wieder gezeigt hat, dass daraus massive Probleme entstehen. So stellt sich für mich die Frage, ob hier auch der Bürgermeister als Baubehörde künftig präventiv entsprechend Einfluss nehmen wird?

Ing. Georg Fröwis, Bürgermeister von Bezau, Vorarlberg

Ja, wenn ich kurz Stellung nehmen darf. Ich habe, glaube ich, bei meinem Vortrag auch erwähnt, dass wir in Zukunft diese Sachen mehr berücksichtigen müssen. Es sind – ich denke schon – Bausünden passiert, wenn wir unsere Situation ansehen. In diesem Moment ist man natürlich etwas sensibler, man muss – glaube ich – solche Sachen auch aufnotieren und für die späteren Jahre zugreifbar aufbewahren. Im Moment haben wir alles in den Köpfen und man findet noch Verständnis, wenn man einem Bauwerber sagt, das geht nicht. Aber wenn es weitergeht, nach zehn Jahren, da hat man das Hochwasser vergessen, das ist dasselbe mit dem Ausbau der Bäche, dann sieht man die Notwendigkeit nicht mehr und dann hat man auch kein Verständnis für solche Auflagen, die man dann bekommt. Wir haben gerade gestern auch bezüglich der gelben Zone gesprochen. Es soll nicht so sein, dass eine gelbe Zone ein Nachteil ist. Eine gelbe Zone weist auf eine Gefahr hin und soll dem Bauwerber sagen, hier muss man aufpassen. Es soll aber nicht so sein, dass man dann nicht mehr bauen darf.

Dr. Herbert Wimmer, Bezirkshauptmannschaft Perg

Ich komme von der Bezirkshauptmannschaft Perg in Oberösterreich und habe seit 1980, als behördlicher Einsatzleiter vom Bezirkshauptmann beauftragt, sämtliche Hochwasser miterlebt. Ich kann die Wortmeldungen von Ihnen und Ihre Ausführungen nur unterstreichen. Bei uns war es nach dem Jahr 2002, wo wir ein fürchterliches Hochwasser gehabt haben, ein Anlass, dass wir uns auf Landesebene überlegt

haben, wie das Zusammenwirken von Behörden und Einsatzorganisationen für alle Bereiche sein muss. Sowohl auf der Ebene der Bezirkshauptmannschaft als auch beim Land und bei der Gemeinde, dh also, es wurde in Oberösterreich erkannt, dass jede Gemeinde während der gesamten Katastrophe voll funktionsfähig sein muss. Wenn eine Gemeinde ausfällt, geht hier sehr viel verloren und die Katastrophe kann nicht bewältigt werden. Das heißt, wir setzen sehr stark auf die Gemeinden. Wenn es gemeindeübergreifend ist, muss es die Aufgabe der Bezirkshauptmannschaften sein, in der Koordinierung mitzuarbeiten und dann, wenn auch die Bezirksebene überschritten wird, ist es die Aufgabe des Landes als zusätzliche Koordinations-ebene. Es wird keine Einheit ausgeschaltet, sondern alle arbeiten auf Hochtouren, nur dann kann man auch davon ausgehen, dass die Dinge bestens bewerkstelligt werden können. Ich glaube, die Tendenz, dass in manchen Bundesländern sehr viel zentralisiert wird, ist nicht richtig. Es soll dezentral gearbeitet werden und die Ebenen Bezirk und Land nur unterstützend auf anderen Bereichen zusätzlich eingreifen. Das ist unsere Erfahrung in Oberösterreich. Danke.

Dr. Bernhard Wolfram, Bezirkshauptmann von Braunau

Ich bin Bezirkshauptmann von Braunau. Eine Wortmeldung zum letzten Vortrag. Es wurde gesagt, dass – etwas außerhalb des Themas glaube ich, aber ich möchte dazu etwas sagen – der Apparat in Brüssel nur 20.000 bis 25.000 Personen umfasst und dass das relativ wenig sei. Das mag sein. Aber man darf nicht vergessen, dass dieser Apparat ja eine Unmenge Arbeit indiziert. Es kommt nämlich dazu, dass der Apparat nicht nur für sich selbst arbeitet, sondern dass ja eine Unmenge von Meldungen und Überprüfungen und Statistiken und was es derlei noch mehr gibt, in den Mitgliedstaaten und zwar auf allen Ebenen gemacht und vollendet werden müssen. Man darf nicht übersehen, dass diese Meldungen, Statistiken usw, hinunter gehen bis zu den Bezirkshauptmannschaften, wahrscheinlich auch bis zu den Gemeinden.

Dr. Dietmar Schennach, Bezirkshauptmann von Reutte

Ich bin Bezirkshauptmann von Reutte in Tirol und auch Hochwassergeschädigter. Ich muss sagen, dass ich vor allem den letzten Wortmeldungen von Dr. Wimmer, aber auch von Bürgermeister Fröwis und von HR Dr. Kalcher sehr viel abgewinnen kann. Ich glaube, wir sollten wieder zurückfinden zu dem Weg, weniger top town regulations und mehr in Richtung Subsidiarität zu arbeiten, dh also, zu versuchen, die

Probleme an der Wurzel zu packen und dort zu lösen, wo sie zu lösen sind und wo wir sie lösen müssen. Die Probleme lassen sich nicht wegdiskutieren und man kann nicht über Instanzen reden, man muss sie dort lösen, wo sie anfallen. Ich glaube, wenn man zB über eine Evakuierung von Personen in einem gefährdeten Bereich spricht, dann kann das nicht eine Landeseinsatzleitung oder eine Bezirkseinsatzleitung machen, sondern das geht nur auf Gemeindeebene. Das ist das eine, was ich einbringen möchte.

Das zweite, ich glaube wir müssen alle ein bisschen an einem Umdenkenprozess mitarbeiten. Wir sind jetzt hier in einer Gruppe, wo hauptsächlich Bezirkseinsatzleitungen oder Einsatzorganisationenvertreter anwesend sind. Ich stehe nicht an zu sagen, bei mir im Bezirk draußen hat es bei einigen Gemeinden auch so gut funktioniert wie bei Ihnen in Bezau durch einen engagierten Bürgermeister und durch eine engagierte Gemeindeeinsatzleitung. Aber es hat nicht überall so gut funktioniert und wir müssen da versuchen, in Zukunft bei den Gemeindeeinsatzleitungen, aber insbesondere auch bei der örtlichen Bevölkerung sehr viel Meinungsbildung zu leisten. Wir haben in den letzten sechs Jahren insgesamt drei Hochwasserereignisse gehabt, das Pfingsthochwasser 1999, das Auguthochwasser 2002 und das Auguthochwasser 2005. Und es hat Leute und Familien gegeben, die dreimal unter Wasser gestanden sind. Und wenn man dann vor den ratlosen Augen dieser Leute steht und vor den weinenden Kindern und weinenden Müttern, dann denkt man darüber nach, was man falsch gemacht hat und was man in Zukunft besser machen soll. Ich glaube, wir müssen eben zu einem Umdenken kommen, wenn wir die Erfahrungen der letzten Jahre sehen, die Wirklichkeiten, die sich uns geboten haben und auch die Zukunftsperspektiven, von denen wir heute ansatzweise gehört haben, dann glaube ich, dass wir in der Bevölkerung wieder für mehr Meinungsbildung in Richtung Gefahrenkommunikation sorgen müssen. Wir leben in einem Land, wo es halt gefährlich ist, wo Gefahrenlagen im Sommer durch Hochwässer, im Winter durch Lawinen auftreten können und wir müssen wieder versuchen, diese Gefahrenkommunikation nach außen zur Bevölkerung zu spielen. Wir sind natürlich auch verantwortlich für unsere Gäste in unserem Land. Unser Bezirk Reutte hat nur 30.000 Einwohner, aber 3,2 Mio. Fremdenübernachtungen. Ich habe allein 47 Lawinenstriche, die Landes- und Bundesstraßen bedrohen, gar nicht gerechnet jene, die Gemeindewege oder sonstige Interessentenwege bedrohen. Wie ich als Bezirkshauptmann angefangen habe, da haben wir in diesen Lawinenstrichen Halbschranken gehabt, die wir bei Lawinengefahr heruntergelassen haben. Es war so, dass die Einheimischen, die die

Lawinensituation vielleicht noch ansatzweise kennen, auch bei gesperrten Schranken gefahren sind. Der deutsche Gast, der gesehen hat, dass der Einheimische fährt, der hat sich dann nichts dabei gedacht und ist hinterher gefahren. Ich habe das dann sofort abstellen müssen, was mir natürlich sehr viel Kritik bei der einheimischen Bevölkerung eingebracht hat. Wir müssen auch wieder mehr Eigenverantwortung von der Basis heraus unternehmen und ich glaube, wir könnten auch, wenn die Bevölkerung ein entsprechendes know-how für diese Gefahren, für die Zonen, in denen sie leben, mitbringt, dann könnten wir einiges beseitigen. Man kann viel durch kleine Maßnahmen machen. Wir hätten uns zB diese ganzen Öleinsätze, die wir nach dem Hochwasser gehabt haben, ersparen können, wenn man mit kleinen Eisenschellen die Öltanks in den Häusern niedergebunden hätte. Wir hätten durch Eigenregie, etwa durch Hochziehen von Schächten bei Kellerobjekten, sehr viel an Leid und an verschwendetem Volksvermögen beseitigen können. Also noch einmal mein Appell, da entsprechend in die Meinungsbildung, in die Gefahrenkommunikation und in die Krisenkommunikation zu investieren und auch natürlich den Gemeindeeinsatzleitungen eine entsprechende Schulung angedeihen zu lassen. Danke.

RR Egon Rauter, Amt der Kärntner Landesregierung

Ich muss den Bezirkshauptmann von Reutte voll unterstützen, die Einsatzleitungen gehören subsidiär vor Ort aufgebaut. Das Land soll unterstützen, der Bezirkshauptmann soll anordnen und unterstützen, aber wir müssen die Einsatzleitungen vor Ort bei den Gemeinden belassen. Wir reden auch sehr viel von Bundeszuständigkeiten etc. Es funktioniert derzeit in der Grauzone, wie wir das derzeit handhaben und wir werden wieder auseinander gehen und sagen, wir brauchen eigentliche keine Änderungen. Wenn das Subsidiaritätsprinzip funktioniert und der Bürgermeister so arbeitet wie der Bürgermeister von Bezau, dann schaffen wir die aufgetretenen Situationen. Ich sehe vom Land Verantwortlichkeit auch dahingehend, dass ich als Land die Einsatzleitung in einem Ort oder in einem Bezirk nie übernehmen werde, sondern ihn unterstützen werde usw. Ich beziehe mich auch auf diesen Zentralismus, den man andiskutiert bei der EU mit Richtlinien. Wir haben das Gott sei Dank auch immer wieder abgelehnt, ebenso wie die Bundeskompetenz bei der Katastrophenbekämpfung. Das haben wir noch verhindern können und eigentlich ist der Bund ausschließlich nur für den Strahlenschutz tätig und zuständig. Ich bin wirklich für starke Bürgermeister, für starke Bezirkshauptleute und die

Länder haben die Aufgabe, das mit Fachleuten etc zu unterstützen. Danke.

Franz-Josef Molitor, Bonn

Das Stichwort Meldeverpflichtungen ist genannt worden, das ist richtig. Das kann natürlich durchaus bis auf die Gemeindeebene, wenn es dort um entsprechende Informationen geht, hineinreichen. Aber ich betone an der Stelle nochmals das, was ich vorhin gesagt habe, dass die Mitgliedstaaten in diesem Falle die Herrscher des Verfahrens sind. Wenn die Mitgliedstaaten wollen, dass bestimmte Dinge auf Gemeinschaftsebene vollzogen werden, dann ist es ihr eigener ausgesprochener Wille und diesen Willen, den führen sie dann auch dahingehend aus, in welcher Art und Weise die Kommission ermächtigt werden soll, wie kontrolliert werden soll. Um es nochmals zu sagen, im Grunde genommen prügeln wir auf den Falschen ein, indem wir sagen, die in Brüssel sind schuld. Nein, mit dem Zeitpunkt, zu dem die Staats- und Regierungschefs vereinbaren, bestimmte Dinge zu tun, dann ist das mehr oder weniger der Startschuss, und dort liegt der Hase im Pfeffer. Wir sind an unserem Elend selbst schuld, wenn wir uns daher beschweren, dass das, was aus Brüssel kommt, uns wie auch immer bindet. Durch meine zwar kurzjährige aber doch intensive Tätigkeit habe ich den Einblick, dass es wirklich so ist, dass wir Mitgliedstaaten an unserem Elend selber schuld sind. Wenn wir nicht wollen, dass Brüssel entsprechende Dinge wahrnimmt, dann sollten wir Brüssel auch nicht ermutigen, dass sie diese Kompetenzen bekommen. So einfach ist das.

Die Hochwasserschutzrichtlinie sieht zwei Bereiche vor. Das sind einmal einerseits Dinge, die in einem Rahmen, der von der Gemeinschaft vereinbart wird, festgelegt werden, und dieser Rahmen gibt Dinge vor, die nachher von den Mitgliedstaaten und dann zuletzt auch von der lokalen Seite her erfüllt werden sollen. Was ist der allgemein gesetzte Rahmen? Es geht bei dieser Hochwasserschutzrichtlinie darum, eine Kartierung von gefährdeten Gebieten auf der Grundlage vereinbarter Kriterien durchzuführen. Dass man also im Land A nicht das Risiko so einschätzt und in einem Land B in anderer Art und Weise, dass man also eine vergleichbare Risikobewertung hat. Das zweite ist, dass es zu einer Koordination zwischen den Anrainern an den Flussläufen kommen soll und dass die Hochwasserschutzplanungen und die Hochwasserabwehrmaßnahmen abgestimmt werden sollen. Ganz wichtig ist, dass die Maßnahmen in einem Flussabschnitt nicht zu einer Erhöhung des Risikos in einem anderen oder unteren Flussabschnitt

führen dürfen. Das sind die Dinge, die man als Rahmen gemeinsam vereinbaren will und die Mitgliedstaaten auf der anderen Seite legen dann ihre Schutzziele selbst fest. Sie legen fest, in welchem Umfang oder mit welchen Maßnahmen sie diese Schutzziele erreichen wollen und sie legen den Zeitplan fest, innerhalb dessen das ganze zur Umsetzung kommen soll. Die Richtlinie ist noch nicht umgesetzt, es ist im Moment noch ein Entwurf, er ist, glaube ich, jetzt im jüngsten Rat noch mal diskutiert worden. Wie der absolut letzte Stand ist, weiß ich nicht, von daher gesehen kann ich nicht sagen, ob und wann sie denn zur Umsetzung kommt. Aber zumindest liegt ein fertiger Entwurf auf dem Tisch und soll eben vor diesem Hintergrund verhandelt werden.

Ing. Georg Fröwis, Bürgermeister von Bezau, Vorarlberg

Ich möchte abschließend auch noch ein paar Worte dazusagen. Wir haben aus den verschiedenen Statements gehört, dass die Strukturen, so wie wir sie haben, passen und dass die Einsatzleitungen in den Orten funktionieren. Ich denke auch, dass man hier das Rad nicht neu erfinden muss und diese Einsatzleitung vor Ort ist natürlich auch das, worauf der Bürger und die Bürgerin zuerst zugreifen. Sie haben Kontakt und ich denke, von daher ist es schon ganz wichtig, dass man diese Bürgernähe einfach weiterhin belässt. Wir haben – ich habe es erwähnt – verschiedene Mankos gesehen und ich glaube, dort soll man arbeiten. Man soll dort ansetzen, wo wir Defizite gesehen haben, bei verschiedenen Bauten, aber auch beim präventiven Hochwasserschutz. Wir haben gesehen, wo Gefahrenstellen sind und dort soll der Hebel angesetzt werden. Natürlich ist es mit sehr viel finanziellem Aufwand verbunden.

Mit den Erfahrungen, die man hier doch über Tage gemacht hat, gerade im Bereich der Einsatzleitung kann man im Ausbildungsbereich eine gewisse Hilfestellung geben. Man kann die Strukturen verbessern und ich denke, es hat vor Ort und im Großteil der Einsatzleitungen gepasst, es hat auch die Begleitung der übergeordneten Stellen gepasst. Wir wurden also nicht im Stich gelassen. Ich möchte auch erwähnen, dass man im ersten Moment auf diese übergeordneten Stellen nicht rechnen kann, da ist man auf sich selber angewiesen und deshalb sind – so glaube ich – diese Strukturen, so wie wir sie haben, wichtig. Man soll und kann hier auch die Verantwortung nicht nach oben abschieben, das wollen wir auch nicht.

Franz-Josef Molitor, Bonn

Noch eine kurze Ergänzung. Ich kann dem aus meiner Sicht nur beipflichten, dass es hier sicherlich darauf ankommt, dass die Pyramide von unten nach oben aufgebaut wird und dass dort, wo eben der größte Bedarf ist, auch am schnellsten nicht nur geholfen werden kann, sondern auch Informationen vorliegen und wie gesagt, von dort aus weitergehen. Es kann auch gar nicht anders sein, denn nur als Beispiel, eine Hilfe aus Brüssel würde, bis sie bei ihnen vor Ort eintreffen würde, mit Sicherheit mindestens zwischen 24 bis 36 Stunden dauern. Das wäre das mindeste dessen, von dem wir ausgehen müssen, wenn alle Informationen vorliegen würden. Dh also, wenn man sich in dieser entscheidenden Anfangszeit nicht auf verlässliche Strukturen, auf gewachsene Strukturen verlassen kann, glaube ich, dann kommt auch jede übergeordnete Hilfe irgendwann zu spät, dann bringt diese nichts.

Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Ich möchte mich bei den Referenten bedanken. Resümierend halte ich noch zwei Dinge fest. Wenn ich jetzt die Referate und die Statements Revue passieren lasse, dann ist die Quintessenz genau jene, die sich ein Direktor des Föderalismusinstituts nur wünschen kann, das ist das Lob der Subsidiarität. Man muss schauen, wie man das dann in der Praxis tatsächlich umsetzen kann.

Die zweite Sache ist die Geschichte mit der EU. Das kommt für mich jetzt auch klar hervor, wenn man europäische Regelungen nicht will, die letztlich auf die Dauer sehr einschneidend in Organisationsautonomien eingreifen könnten, dann muss man sich frühzeitig dagegen wehren. Nun ist es allerdings so, dass der Mitgliedstaat Österreich natürlich vom Bund repräsentiert wird. Auf der anderen Seite haben die Länder aber relativ gute Möglichkeiten, auch verfassungsrechtlicher Art, darauf hinzuwirken, dass der Bund in Angelegenheiten, die in ihren Wirkungsbereich fallen, ihre Meinung vertritt und daher ist hier die Kooperation von Bund und Ländern von entscheidender Bedeutung. Das kann man jetzt sozusagen Frau Dr. Unterwiesing, die ja diese Dinge vertritt und Vorsitzende der Ratsarbeitsgruppe ist – man muss schon fast sagen war, es sind nur noch sieben Tage – mitgeben, dass diese Dinge dann auf der EU-Ebene mit der gebotenen Zurückhaltung behandelt werden.

Runder Tisch

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Die Intention, die ich mit dem Runden Tisch hier verbinde, ist jene, dass ich interessiert daran bin, von den Vertretern der Einsatzorganisationen vor Ort zu erfahren, was aus ihrer Sicht die Knackpunkte im Vollzug sind, was ist eventuell auch in diesem Seminar zu kurz gekommen, in welchen Bereichen könnte man sich vertiefen?

Das Institut für Föderalismus und ich sind an dieser Thematik sehr interessiert und ich denke, auch für Karl Weber sind für seine wissenschaftliche Tätigkeit einige Feedbacks von großem Interesse.

Ich darf daher vorstellen: Gerhard Barbisch ist Landesleiter des Österreichischen Bergrettungsdienstes in Vorarlberg, Michael Beyrer ist Landeseinsatzleiter der Österreichischen Wasser-Rettung Vorarlberg, Major Andreas Eberle kommt vom Militärkommando Vorarlberg. Dann Herrn Dr. Markus Maass, Bezirkshauptmann von Landeck, Herrn Werner Meisinger, Landesrettungskommandant des Österreichischen Roten Kreuzes, Landesverband Vorarlberg, und Herrn Landesfeuerwehrinspektor Ulrich Welte, Landesfeuerwehrverband Vorarlberg. Ich bitte der Reihe nach um ein Statement, dann werden wir auch noch einmal dem Publikum die Möglichkeit geben, dazu Fragen zu stellen und eine Diskussion führen.

Major Andreas Eberle, Militärkommando Vorarlberg

In dem Fall liegt es an mir zu beginnen. Von Seiten des Bundesheeres darf ich einige Stichworte bringen, wobei ich gleich vorweg nehmen möchte, dass wir eine Organisation sind, die nicht primär für den Katastropheneinsatz gedacht ist, vor allem wenn ich derzeit an unsere Planer im Österreichischen Bundesheer denke. Also unsere Hauptintensitäten liegen nicht im Katastropheneinsatz. Ich persönlich bin nicht ganz dieser Meinung, das ist ein wesentlicher Aspekt für mich, der dazu gehört. Katastropheneinsätze für uns bedeuten prinzipiell, dass wir nicht einsatzführend vor Ort sind, sondern vor Ort ist für uns ganz eindeutig die Einsatzleitung, im Normalfall also die Gemeinde bzw bei uns im Normalfall eher die Bezirksverwaltungsbehörde bzw das Land, das unsere Einsätze zumindest soweit koordiniert, dass wir wissen, welche Kräfte wohin kommen sollen. Ich möchte sagen, welche Kräfte überhaupt verfügbar sind, ist eines der Schlüsselthemen, gerade in Szenarien, die jetzt immer häufiger kommen, dass also weite Gebiete davon betroffen sind.

Wie Sie wissen, befindet sich das Österreichische Bundesheer derzeit in einem der massivsten Umbrüche, den wir je hatten. Prinzipiell sind wir es gewohnt, dass wir ungefähr alle sieben Jahre umorganisieren, so eine massive Umorganisation wie dieses Mal hat es bis dato noch nicht gegeben. Kräfte, die für den Assistenzeinsatz verfügbar sind, sind im Normalfall Fachkräfte, also Pionierkräfte. Zu den Pionierkräften ist zu sagen, dass die Tendenz und die Planungen derzeit dort hinaus laufen, dass es nur mehr drei große Einsatzzentren gibt. Diese Einsatzzentren sind die derzeitigen Standorte der Pionierbataillone, das sind Melk, Salzburg und Villach. In den Bundesländern wird jeweils eine Pionierkompaniemiliz aufgestellt. Wie weit diese Miliz allerdings mobil gemacht werden kann, wird die Zukunft zeigen, im Normalfall zeigt uns die Politik eher auf, dass wir nicht mobil machen.

Ein Damoklesschwert, das uns seit dem 1. Jänner dieses Jahres sehr massiv bedrängt, sind die sechs Monate Wehrdienstzeit. Sechs Monate heißt für uns eine recht starke Verkürzung des Präsenzdienstes. Die Wehrpflicht beträgt im Endeffekt für uns nur vier Monate für die Ausbildung, zwei Monate sind prinzipiell alle Grundwehrdiener – bis auf wenige Ausnahmen – im Burgenland. Im Burgenland sind wir rund um die Uhr mit ca 2000 Mann im Einsatz. Also es gibt hier bereits massive Einschnitte. Ein ganz massiver Einschnitt, der derzeit allerdings noch nicht tatsächlich vorhanden ist, der aber immer wieder – zumindest intern – angedacht wird, ist die Abschaffung der Wehrpflicht. Falls das kommt, muss jedem klar sein, dass dann das Bundesheer für Katastro-

pheneinsätze faktisch nicht mehr heranziehbar ist. Dann sind nur noch Berufssoldaten da, deren Prämisse, Herr Dr. Kalcher hat das bereits angeschnitten, das Ausland ist.

Auf einen Aspekt möchte ich hier speziell hinweisen, der für Externe etwas unüblich scheint, und zwar auf jenen, dass es bei uns einen ganz massiven Unterschied zwischen einer Übung und einem Einsatz gibt. Das Problem der Hubschrauber ist kurz angesprochen worden. Im Einsatzflug hat der Pilot selbst zu entscheiden, ob er fliegen kann oder nicht. In der Übung bzw in den Übungsvorbereitungen entscheiden die Verordnungen bzw unsere Vorschriften und der Pilot hat sich an diese Vorschriften zu halten.

Zum Schluss noch einen Satz. Wenn ich intern in unserer Organisation etwas vorbringe, sei es eine Kommunikationsangelegenheit oder eine sonstige Sache, und das ganze hat budgetäre Auswirkungen, werde ich immer darauf verwiesen, dass der Katastrophenschutz Ländersache ist und ich somit über das Bundesheer auf sehr wenig Budgetmittel zugreifen kann. Es hat zB eineinhalb Jahre gedauert, für uns vier Funkgeräte zum Einbinden in das Bündelfunksystem Vorarlberg zu bekommen. Soweit mein Eingangsstatement.

Werner MEISINGER, Landesrettungskommandant, Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg

Ich darf einen schönen Nachmittag wünschen. Dr. Bußjäger hat am Eingang dieses heutigen Tages eine Formulierung angesprochen, was ist eine Katastrophe. Wir wissen, dass es keine wirklich einheitliche Formulierung diesbezüglich gibt, schon gar nicht von Bundesland zu Bundesland und natürlich überhaupt nicht von souveränem Staat zu souveränem Staat. Das Rote Kreuz hat in Ermangelung dieser einheitlichen Formulierung selbst eine Formulierung festgelegt. Die Definition der internationalen Föderation der Rot Kreuz- und Roter Halbmondgesellschaften lautet: es ist eine Ausnahmesituation, in der die täglichen Lebensgewohnheiten der Menschen plötzlich unterbrochen sind und die Betroffenen Schutz, Nahrung, Kleidung, Unterkunft, medizinische und soziale Fürsorge oder anderes lebensnotwendiges benötigen. Die Definition ist für uns wichtig, da wir ja – das ist ja hier allen bekannt – über ein Netzwerk verfügen, das sich durch die ganze Welt, respektive über 183 Staaten spannt und wir dann dort tätig werden und Einheiten in die ganze Welt schicken und wir zudem den Vorteil haben, doch in 183 Staaten der Welt schon nationale Gesellschaften zu haben, in Form einer nationalen Rot Kreuz- oder Roter Halbmondgesellschaft.

Das Österreichische Rote Kreuz bekennt sich ganz klar zum Subsidiaritätsprinzip, das zeigt sich auch in unseren Strukturen insofern, als wir natürlich einen Sitz unseres Österreichischen Roten Kreuzes in Wien, aber auch neun Landesverbände mit eigenständiger Rechtspersönlichkeit haben. Innerhalb des Landesverbandes kommen auch die regionalen Strukturen ganz klar zum Ausdruck. Wenn heute irgendwelche lokale Ereignisse oder auch größere Ereignisse auftreten, sind unsere Dienststellen, die Dienststellenleiter, die Kommandanten der einzelnen Dienststellen regional zuständig, die Einsatzleitung durchzuführen. Wir bieten seitens des Landesverbandes nur den Support für die Einsatzleitungen vor Ort an. Föderalismus und Subsidiarität müssen sehr hoch gehalten werden. Die Frage lautet natürlich und das hat man am heutigen Tage immer wieder herausgehört, wieweit kann das gehen. Ich möchte ein Beispiel bringen. Wir alle haben noch dieses Hurrikanereignis von New Orleans in Erinnerung. Amerika mit einer eigenen Katastrophenbewältigungsbehörde, um nicht zu sagen Katastrophenbehörde. Ich glaube, wir wissen alle, wie das funktioniert hat. Bei uns gehen die Strukturen bis hinunter in die Gemeinden. Wir haben ein sehr positives Beispiel anhand der Marktgemeinde Bezau, allen voran Bürgermeister Fröwis, gehört, wie das auf der behördlichen Einsatzleitung, auf Gemeindeebene funktionieren kann. Nur gibt es, und das wissen wir auch und das ist auch mehrfach angesprochen

worden, Gott sei dank solche Ereignisse nur in sehr sehr geringem Ausmaß. Aber dort beißt sich natürlich die Katze schon wieder in den Schwanz. Dadurch, dass wir kaum Erfahrung haben, sind solche behördlichen Einsatzleitungen mehr oder weniger routiniert und können ihre Aufgaben mehr oder weniger effizient durchführen. Ich denke, hier muss man ansetzen und vielleicht auch manche behördlichen Einsatzleitungen, das klingt jetzt etwas hart, mehr in die Verantwortung nehmen, insofern, dass man auch einmal solche Krisenstäbe, solche Einsatzleitungen öfters beüben muss und in manchen Gemeinden vielleicht auch etwas mehr Bewusstsein diesbezüglich wecken muss.

Was für uns als Rot Kreuz Organisation ein sehr massives, starkes Problem darstellt, das auch bereits angesprochen wurde, ist die Freistellung unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In einer heißen Phase im Normalfall lässt sich dies noch regulieren. Mit heißer Phase spreche ich von Einsätzen über Stunden hinweg, vielleicht einen Tag. Bei längerfristigen Einsätzen oder im Bereich der Nachsorge können sich schon massiv Probleme ergeben und ich persönlich kenne Fälle, wo MitarbeiterInnen von Betrieben gekündigt wurden bzw auch Mitarbeiter gekündigt haben, um eben vor Ort tatsächlich sinnvoll über längere Zeit hinweg helfen zu können. Hier denke ich, ist die Politik und in erster Linie auch die Wirtschaftskammer gefordert, um entsprechend einzugreifen. Ich bin auch eher ein Gegner davon, dass wir mit Regulativen, mit Gesetzen usw arbeiten. Ich denke, hier muss viel mehr Bewusstseinsbildung betrieben werden.

Es wurden auch Normierungsversuche, Normierungen angesprochen. Das möchte ich bei diesem Symposium ganz klar zum Ausdruck bringen. Wir kennen Normierungsversuche mit der S 2310, irgendwie Normierung „integrierter Einsatzführung“ usw. Das sind für mich sehr bedenkliche Entwicklungen, zumal sie gemacht werden, ohne dass die verantwortlichen Organisationen in solche Normierungsversuche zu einem rechtzeitigen, vernünftigen Zeitpunkt mit eingebunden werden.

Zum Bereich der internationalen Einsätze möchte ich noch folgendes erwähnen. Ich habe selber schon einige solcher internationaler Einsätze auf der ganzen Welt miterleben müssen. Für mich ist ganz klar, die legend agency muss bei uns in Österreich das Bundesministerium für Inneres bleiben. Ich glaube, da haben wir ein sehr gutes Instrumentarium in der Hand, da gibt es diese Plattform, wo sich alle Organisationen einbringen und da ist auch die Bitte, dass sich die eine oder andere Organisation auch etwas vermehrt einbringen kann und auch hier noch etwas Bewusstsein verstärkt. Frau Dr. Unterweger,

glaube ich, weiß, wen man da anspricht, nämlich CIMIC. CIMIC heißt also Civil Military Cooperation und auch das ist für mich als Rot Kreuz Organisation, einer Organisation, die wie die Feuerwehr sehr viele freiwillige MitarbeiterInnen in ihren Reihen hat, eine sehr bedenkliche Entwicklung. Ich denke, das darf man nicht verschlafen, da muss man sehr aufmerksam sein, da muss man sehr auf der Hut sein. Ein ganz wesentlicher Punkt ist, dass man das Militär, ich spreche gar nicht das österreichische Militär, sondern Militär ganz generell an, sehr wohl als Partner benötigt in der entsprechenden Reihenfolge. Nicht als first responder. Mit first responder meine ich den Einsatz unmittelbar in der heißen Phase. Wenn in weiterer Folge der Einsatz des Militärs als so genanntes second label support notwendig ist, hebe ich da ganz bewusst meinen Zeigefinger und wir nehmen seitens des Österreichischen Roten Kreuzes eine ganz kritische Haltung gegenüber dem Militär als humanitäre Helfer bei kriegesischen oder bei bewaffneten Konflikten ein. Dass das nicht gut geht, haben leider tragische Ereignisse in Afghanistan und im Irak gezeigt. Die Bevölkerung kann einfach nicht mehr unterscheiden zwischen dem Soldaten und dem zivilen humanitären Helfer. Ich möchte einen Ausspruch von einem Kommandanten des Marinekorps der US-Armee zitieren, der gesagt hat: „Künftig werden wir drei Dinge tun. Zum ersten: Flüchtlinge mit Nahrungsmittel versorgen und einkleiden. Zum zweiten humanitäre Hilfe leisten und zwei rivalisierende Clans mit kleinster Waffengewalt auseinander halten. Der dritte Punkt: Friedenserhaltung und eine tödliche Schlacht führen, das alles am selben Tag.“ Dies ist also sehr bedenklich.

Abschließend noch eine Bitte: Heute ist dieser Punkt nie wirklich angesprochen worden. Die Spendenhoheit muss bei den Hilfsorganisationen bleiben und darf nicht zu Bund, Land, Gemeinden etc verlagert werden. Das muss bei den Hilfsorganisationen bleiben, damit eine zielgerechte und unbürokratische Hilfe gewährleistet ist. Speziell bei Bundesländer übergreifenden Einsätzen haben wir die Erfahrung gemacht, dass es durch unterschiedliche gesetzliche Bestimmungen zu massiven Problemen kommen kann. Man stelle sich nur ein Hochwasserereignis bei einem grenzführenden Fluss zwischen zwei Bundesländern vor, da werden unter Umständen die Betroffenen des Bundeslandes A anders behandelt als die Betroffenen des Bundeslandes B, was die finanzielle Unterstützung aus dem Katastrophenfonds anbelangt und da ist unsere Bitte seitens des Roten Kreuzes, dass man hier eine Vereinheitlichung dringendst anstreben muss. Entschuldigung, dass es etwas länger gedauert hat, Danke.

Ulrich Welte, Landesfeuerwehrinspektor, Landesfeuerwehrverband Vorarlberg

Geschätzte Damen und Herren. Der Landesfeuerwehrverband Vorarlberg, eine kleine aber überschaubare Einheit, 6400 Aktive von 7300 Mitgliedern in 120 Orts- und 27 Betriebsfeuerwehren. Vertrauensbildend stellt sich heraus, dass von Seiten des Landeskommandos praktisch jeder Kommandant noch persönlich gekannt wird, dass die Verbindungen überaus eng und kameradschaftlich, ja freundschaftlich sind. Das geht aber nicht nur innerhalb der Feuerwehren so, sondern das ist in Vorarlberg – glaube ich – wirklich beispielgebend. Das geht hinüber in die anderen Partnerorganisationen und hat auch dazu geführt, dass die integrierte Leitstelle in Vorarlberg realisiert werden konnte und im Wesentlichen reibungslos funktioniert und jetzt die zweite Auflage ihrer Realisierung erleben kann. Den Feuerwehren in Vorarlberg geht es gut, ja ausgezeichnet. Sie sehen das an der heutigen Tagungsstätte, wobei ich ihnen sagen muss, das, was hier in Rankweil entstanden ist, ist eine Musterausführung von Gerätehäusern. Andere Objekte des Landes sind ebenfalls herzeigbar und werden von Architekten und Feuerwehrleuten besucht und als beispielhaft dargestellt. Die technische Ausstattung ist in ihrer Quantität ausreichend und richtliniengemäß erfüllt. Sie hat lediglich noch ergänzende Stücke zum Inhalt und Anpassungen an neue technische Entwicklungen. Also alles eitel Wonne.

Wir haben schon auch unsere Probleme und die sind ähnlich wie beim Roten Kreuz. Nachwuchssorgen bestehen grundsätzlich nicht. Die Bereitschaft zum Einsatz, zum längerdauernden Einsatz ist eine Frage, die zwiespältig zu behandeln ist. Natürlich sind die Feuerwehren in der Lage, in Minutenschnelle, drei bis vier Minuten Ausrückzeit ist im Land Vorarlberg üblich, mehrere hundert, ja tausend Mannschaften auf die Beine zu bringen. Abhängig natürlich vom Ereignis. Wir haben heute fast ausschließlich vom Hochwasser gesprochen, Katastrophen gibt es aber auch andere. Nun, unabhängig davon, wenn es dazu kommt, dass länger andauernde Einsätze anstehen, dann wird die Feuerwehr die ersten 12, 24, 36 Stunden ohne weiteres durchhalten. Danach kommt eine Phase der Reorganisation (Refreshing), der Umorganisation und dem Angreifen von personellen Ressourcen. Die Arbeitsplatzsituation ist sicher eine prekäre, die aber nicht global oder landesweit gelöst werden kann, sondern die jeder Wehrmann/Wehrfrau für sich selbst mit seinem Arbeitgeber ausmachen muss. Das ist vielleicht leichter gesagt als getan. Der eine Arbeitgeber leistet souverän diese solidarische Hilfe zum Allgemeinwohl, der andere stellt sich da kritischer an. Viele sagen nach außen

gern die Bereitwilligkeit zur Abstellung der Arbeitskräfte zu, drücken aber intern natürlich massiv auf den Arbeitnehmer. Viele Unternehmer, darunter auch solche der öffentlichen Hand, bekennen sich ganz klar zum freiwilligen Hilfsdienst, ihre untergebenen Abteilungsleiter sind aber darauf angewiesen, dass jede Hand der dünnen Personaldecke jederzeit vorhanden ist und üben dann wieder Druck auf den Arbeitnehmer aus. Die Ereignisse im Jahr 1999 im Land mit drei großen katastrophenähnlichen Großlagen haben aber gezeigt, dass nach diesen 36 Stunden die Einsatzkraft der Feuerwehren noch lange nicht erschöpft ist und auch im letzten Hochwasser im August 2005 war es so, dass uns einerseits ein Wochenende entgegenkam und andererseits auch, nachdem die landesweite Gefährdung zurückgegangen ist und nur noch die punktuellen und regionalen Einsatzzonen sich herausgeschält haben, dass die Verlegung von Reservekräften in die Einsatzzonen kein Problem dargestellt hat. Im Gegenteil, es war eher ein Problem, die Flut der Angebote zu managen. Die Feuerwehren können sehr lange durchhalten. Dennoch ist die Bereitschaft der Arbeitgeber, die freiwilligen Hilfskräfte in den Dienst, in den Einsatz und auch in die Schulung gehen zu lassen, ein Problem. Ich warne aber davor, das gesetzlich regeln zu wollen. Die Lohnfortzahlung im Einsatzfall ist sowieso selbstverständlich und ist gesetzlich verankert. Bei länger andauernden Einsätzen ist auch diese zu gewährleisten. Die Unternehmer dazu zu zwingen, ist eine heikle Angelegenheit, es würde dazu führen, dass über kurz oder lang keine Feuerwehrleute mehr eingestellt werden. Es ist vielmehr in Angriff zu nehmen, Unternehmen dafür zu belohnen, ob mit einer Imagekampagne, wie es Niederösterreich macht, also die Belohnung von feuerwehrfreundlichen Unternehmen oder über andere Schienen, das ist sehr wirkungsvoller und gefährdet das System nicht. Noch geht es und auch Großereignisse haben gezeigt, dass Firmen besonders dann, wenn sie selbst oder die Nachbarschaft betroffen sind, sehr wohl Verständnis für ihre Feuerwehrleute im Betrieb aufbringen.

Ein Problem gilt es auch bei der Feuerwehr zu erkennen, das ist ein gewisser Mangel an intellektuellem Standard, dh er sinkt. Wir haben jede Menge einsatzfreudige „Indianer“, Unmengen von Personal, das abberufen werden kann und mit Begeisterung über lange Zeit bei der Arbeit ist. Was sich aber ausdünn, ist eine gute Führungsschicht. Das liegt auch am Arbeitsmarkt. Wer im Arbeitsprozess steht und Führungsaufgaben hat, ist noch weniger abkömmlich als ein Mann in der unteren Arbeitsebene und hier haben wir gewisse Probleme, Feuerwehren in dem notwendigen Standard zu halten. Wir bemühen uns, an den Landesfeuerwehrschulen die Führungskräfte nach Mög-

lichkeit auszubilden und haben in diesem Bereich verstärkte Maßnahmen getroffen. Tendenzen, die darauf hinzielen und das wäre vielleicht auch eine Frage an Herrn Molitor, die seitens der EU eventuell bestehen, Feuerwehrführungskräfte einer qualitativen Prüfung zu unterziehen, dh dass sie, wenn sie in solche Positionen gehen und kommen, auch ihre Befähigung nachweisen müssen. Sie werden grundsätzlich von den Landesverbänden in Österreich und von den Feuerweherschulen bejaht. Wir wissen, darum kommen wir nicht herum, das ist ganz klar. Was hier aber abgeht und was hier beabsichtigt ist, das würden wir gerne früh genug erfahren. Es besteht natürlich die Absicht, dass die Landesfeuerweherschulen sich diese Kompetenz nicht aus der Hand nehmen lassen wollen. Das setzt aber wiederum voraus, dass diese Schulen kompetent genug sind und ermächtigt werden und zertifiziert werden könnten, um die Ausbildung von Feuerwehroffizieren in den nötigen Standards zu gewährleisten. Das wären unsere Sorgen gewesen.

Ich darf noch seitens des Landesfeuerwehrverbandes verweisen, dass wir sehr stolz auf unsere beiden internationalen Einheiten sind, wobei bei der SARUF (Search and Rescue Unit Vorarlberg) die Feuerwehr federführend ist und bei der Support Unit das Rote Kreuz. Beide Einheiten haben bereits erfolgreich ihre internationalen Einsätze absolviert und sind dabei in enger Kooperation mit dem Innenministerium vorgegangen. Danke.

Dr. Markus MAASS, Bezirkshauptmann von Landeck

Meine Damen und Herren, Herr Dr. Bußjäger wird sich etwas gedacht haben, wenn er mich mitten unter Vorarlberger Chefs und Einsatzorganisationsleiter setzt. Ich glaube, das zeigt aber, dass gerade Katastrophenbewältigung und Katastrophenaufbereitung nicht nur eine Sache eines einzelnen Landes, eines einzelnen Bezirkes sein kann, sondern länderübergreifend und wie wir heute gehört haben, EU-übergreifend funktionieren muss. Dass es im Bezirk Landeck mit dem Land Tirol und der angrenzenden Bezirkshauptmannschaft Bludenz bestens funktioniert, das haben wir bereits beim Hochwasser 2005 unter Beweis gestellt, ohne – Prof. Weber möge es mir verzeihen – sämtliche verfassungsrechtliche Schritte und Wege eingeleitet zu haben.

Ja, wie ist eine Bezirkseinsatzleitung aufgebaut? Im Wesentlichen haben wir in Landeck und auch in den anderen Bezirkshauptmannschaften das Stabssystem des Bundesheeres abgekupfert, es gibt also bei uns einen Einsatzstab bestehend aus S 1 bis S 7. Ganz kurz, S 1 ist zuständig für das Personal, S 2 für die Lageerkundung, S 3 ist der so genannte Einsatzkoordinator, S 4 ist eine immer wichtiger werdende Funktion: Versorgung der Bevölkerung, S 5 Öffentlichkeitsarbeit, S 6 ist dann die ganze EDV und S 7 haben wir empfunden, ist neu, Krisenintervention, weil die Krisenintervention ein immer wichtiger werdendes Thema bei der Krise und besonders aber auch nach der Krise ist.

Der Bezirk Landeck ist, was Elementarereignisse anbelangt, nicht gerade ein ruhiger oder ein sicherer Bezirk. Im Jahre 1988 gab es eine Großlawine in St. Anton, die einige Menschenleben gefordert hat. Dann das Jahr 1999 ist uns allen noch bestens in Erinnerung, das große Lawinenereignis im Bezirk Landeck im Paznauntal, aber auch in den anderen Tälern und jetzt das Hochwasser im August des Jahres 2005. Das erste Problem, das wir festgestellt haben, und das eine Bezirkseinsatzleitung betrifft, ist die mangelnde Kommunikation mit den Einsatzorganisationen vor Ort. Wir haben festgestellt, dass unmittelbar nach einem Ereignis sämtliche Telefone, also Handy, Festnetz, nicht mehr funktionieren. Die einzige Kommunikation funktioniert teilweise über den ehemaligen Katastrophenfunk der Gemeinden, über die Funkschiene der Feuerwehr und über die Funkschiene der Polizei oder früher der Gendarmerie. Und gerade hier setzen wir große Hoffnungen in dieses neue digitale Bündelfunksystem, dass diese Kommunikationslücke, die gerade am Beginn eines Einsatzes sehr schwierig und sehr schädlich für den Einsatz ist, geschlossen wird. Wobei, wenn einige Täler – wie wir festgestellt haben – mehr als zwei, drei Tage

ohne Strom sind, dann weiß ich nicht, wie lange diese Richtfunkstationen für das Bündelfunksystem sich selbst erhalten können. Ich habe gehört, zwei Tage, maximal drei Tage. Aber dann ist, glaube ich, auch diese Schiene mit der Kommunikation zu Ende. Und hier möchte ich an den Bezirkshauptmann von Reutte anknüpfen, es geht also um den Ersteinsatz vor Ort. Das bedeutet, der Einsatz muss wachsen von den örtlichen Gemeinden, von den örtlichen Einsatzorganisationen in den Gemeinden. Es muss ein verstärktes know how auch auf Gemeindeebene gesetzt werden, nämlich, dass die Gemeindeeinsatzleitungen besser und strukturierter installiert werden müssen. Es soll nicht heißen, dass bisher keine Einsatzleitungen in den Gemeinden vorhanden sind, es gibt sie in Form der Lawinenkommissionen im Winter. Im Winter sind wir gewohnt, Straßen zu sperren und evtl auch Häuser zu evakuieren, aber für Hochwassersituationen, die jetzt immer vermehrt auftreten, oder für Erdbeben oder Murbewegungen haben viele Gemeinden noch keinen geeigneten Einsatzstab. Wir wissen alle, dass der Bürgermeister mit dem Feuerwehrkommandanten – so wie es meistens ist – alleine vor Ort zu wenig ist. Hier glaube ich, liegt es an uns und auch am Land, aber auch an uns in den Bezirkshauptmannschaften, den Gemeinden verstärkt Unterstützung zu bieten, damit sie diese Einsatzleitungen einrichten und auch ständig warten können.

Weil wir beim Personal sind, ein Problem haben wir in den Bezirkshauptmannschaften festgestellt. Meistens hat der Katastrophenschutzreferent bei der Bezirkshauptmannschaft ein großes Aufgabenfeld und der Katastrophenschutz wird – wenn ich es einmal so sagen darf – als „Beiwagen“ mit vollzogen. Ich glaube, das ist zu wenig. Man muss zumindest auf Landesseite die Personalressourcen zur Verfügung stellen, damit auch in den Bezirkshauptmannschaften dem vorbeugenden Katastrophenschutz, sprich Erstellung von Plänen, wesentlich mehr Augenmerk geschenkt werden kann, als es bisher der Fall ist.

Wovon ich ebenfalls abraten möchte, ist alles in Gesetze zu verpacken, denn wir haben festgestellt, ein Einsatz funktioniert am besten mit Hausverstand und mit Ortskenntnissen. Der Einsatzleiter, die Einsatzleitung und die Organisationen müssen sich auskennen. Es bringt wenig, wenn in irgendeiner Zentrale eine Meldung erfolgt, der Fernpass ist gesperrt und er weiß nicht einmal genau, wo der Fernpass ist. Auch finde ich es sehr bedenklich, Callcenters in einer fernen Hauptstadt zu errichten. Erstens verstehen uns die Leute nicht, weil wir wissen, wenn wir in Aufregung sind, dann redet jeder im Dialekt, so wie ihm der Schnabel gewachsen ist, und ich glaube kaum, dass die Damen und Herren – sagen wir einmal in der Hauptstadt, nichts gegen Wien – diese Leute überhaupt verstehen. Also glaube ich, dass man

eine Art kleine Callcenter im örtlichen Bereich oder zumindest auf Landesebene installieren sollte, um eben die Nähe zur Bevölkerung zu haben und damit die Kommunikation etwas zu erleichtern.

Ein nächster Punkt für das Funktionieren eines Einsatzes ist in meinen Augen der persönliche Kontakt. Der persönliche Kontakt zu den Bürgermeistern, der persönliche Kontakt zu den Feuerwehrkameraden, zu den Kameraden des Roten Kreuzes, zu allen Blaulichtorganisationen, zum Bundesheer. Weil nur, wenn ich die handelnden Personen persönlich kenne, dann kann ich mich über die eine oder andere gesetzliche Zuständigkeitsschranke hinwegsetzen und mit diesem mir persönlich bekannten Leiter einer Einsatzorganisation Maßnahmen vereinbaren, die dieser dann selbständig trifft und letztlich ist ein Elementarereignis nur mit einer gemeinsamen Einsatzleitung händelbar. Wir haben auch festgestellt, dass in der Bezirkseinsatzleitung die Personen müde werden, wenn man bedenkt, dass zB der Einsatz im Jahr 1999 über eine Woche gedauert hat, der Einsatz im Jahr 2005 ca 14 Tage. Die Leute sind also nicht mehr in der Lage, ein Ereignis mit vollen Kräften zu händeln. Hier ist angedacht, eine Art „Schichtbetrieb“ einzuführen, dass ab einer bestimmten Einsatzdauer die Stabsfunktionen ausgetauscht werden. Es scheitert auf Bezirksebene leider – zumindest bei uns – am nötigen Personal und so sind wir derzeit in Probe, dass wir zumindest die Stabsfunktionen austauschen, dass der S 2 den S 3 vertritt, der S 1 den S 4 und so eine Art „Spareinsatzstab“ erstellt wird, damit die anderen auch die dringend nötige Zeit haben, sich zu erholen.

Erlauben Sie mir noch einen Punkt zur Heeresreform. Wir haben gemerkt, dass das Österreichische Bundesheer gerade bei Einsätzen, wie Großlawinen oder Hochwasser, Muren, unverzichtbar als Bestandteil zur Bewältigung dieser Katastrophen ist. Ich sehe daher mit Sorge dieser Tendenz der Auflassung von Kasernen entgegen, weil gerade eine Kaserne bietet für eine Einsatzleitung das logistische Zentrum, um Großeinsätze mit mehreren tausenden von Evakuierten oder mehreren tausenden Hilfskräften zu händeln. Eine Kaserne besitzt meistens eine Großküche, es ist also die Verpflegung gewährleistet. Eine Kaserne, und das ist ganz wichtig, ist abgezäunt mit einer Wache, so dass man zumindest, was die Medienflut oder die Medienkatastrophe anbelangt, diese gezielt händeln kann und einen bestimmten Ort hat, um eben dort die Mediengespräche zu führen.

Abschließend möchte ich sagen, dass es nur gemeinsam gelingt, wenn nicht jeder glaubt, dass er der Wichtigste ist, der bei einem Einsatz hier an vorderster Front steht, sondern dass nur, wenn alle gemeinsam ein Ziel vor Augen haben und zwar, das Ausmaß der Katastrophe so gering wie möglich zu halten, dass wir dann auch die entsprechenden Erfolge haben werden.

Michael BEYRER, Landeseinsatzleiter der Österreichischen Wasser-Rettung, Landesverband Vorarlberg

Sehr geehrte Damen und Herren. Ich werde es auf Grund der fortgeschrittenen Stunde relativ kurz machen. Wir sind Partner, meine Partner haben schon sehr viele Probleme angesprochen. Etwas, was mir noch fehlt, ist diese Gemeinsamkeit hervorzuheben. Die Wasserrettung als Rettungsorganisation hat natürlich ihre Aufgaben im Katastrophenschutz durchzuführen. Diese Partnerschaft, die gemeinsame Einsatzbewältigung, glaube ich, wurde bei uns in Vorarlberg im Endeffekt durch den Zusammenschluss in der Leitstelle begründet. Die gemeinsame Alarmierung durch eine Stelle schweißte alle Organisationseinheiten, alle Blaulichtorganisationen zusammen. Um es einfach zu sagen, man kennt sich. Insbesondere auf der untersten Struktur kennt sich der Wasserrettungsmann, der Bergretter usw. und wir führen unsere Jugend auch ganz gezielt in diese Bereiche hin. Unsere Jugend macht zB bei der Bergrettung einen Kletterkurs, absolviert mit dem Roten Kreuz die eine oder andere Veranstaltung und unsere Führungskräfte gehen mit Führungskräften anderer Organisationen auch zu gemeinsamen Schulungen, man spricht die gleiche Sprache. Das hat sich bewährt und vor allem besonders bewährt hat sich eine klare Kompetenzzuweisung. Wir von der Wasserrettung wissen, dass von uns beispielsweise verlangt wird, dass Taucheinsätze im gesamten Bundesgebiet ausschließlich von der Wasserrettung zu bewältigen sind. Das heißt, wir können diese Problematik mit unseren Kräften, unseren Ressourcen, vor allem auch relativ kostensparend abdecken. Wenn wir zusätzlich Bedarf nach weiteren Einsatzmitteln haben, sprich beispielsweise Beleuchtung, dann wenden wir uns vertrauensvoll an unsere Partner von der Feuerwehr und fordern dementsprechendes Beleuchtungsmaterial an. Da hat uns das Landesrettungsgesetz natürlich ausreichend rechtliche Grundlagen dafür gegeben und so werden gemeinsam Einsätze bewältigt und nachbereitet.

Noch ein allerletzter Punkt. Angesprochen worden ist die Personaldecke, das ist in allen Organisationen relativ gleich. Wir wissen bereits, dass bestimmte Firmen und Branchen bei Einstellungsgesprächen ganz gezielt danach fragen, ob Bewerber Mitglieder einer Rettungsorganisation oder der Feuerwehr sind. Ich warne auch ausdrücklich davor, gesetzlich zu regeln, dass Arbeitgeber Personen zwingend zum Einsatz freigeben müssen, weil stellen Sie sich vor, Sie haben zwei gleich qualifizierte Bewerber und einer ist Mitglied bei der Feuerwehr und der Arbeitgeber wäre verpflichtet, diesen frei zu geben. Das ist bei solchen Diskussionen, glaube ich, auch durchaus zu bedenken. Danke.

Gebhard BARBISCH, Landesleiter des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Landesverband Vorarlberg

Ich bin der Leiter der Bergrettung und im Katastrophenfall der unwichtigste Bergretter in Vorarlberg. Da sind die 31 Ortsstellenleiter in unseren Ortsstellen in ganz Vorarlberg durchaus die Wichtigsten, die an den Brennpunkten stehen, die sich auskennen, die auch mit den Gemeindeoberhäuptern und mit den Verantwortlichen die entsprechenden Schritte umsetzen können. Insofern stoße ich da ins gleiche Horn wie alle anderen. Entscheidungskompetenz und Einsatzleitung gehören vor Ort, alles andere sollte eigentlich nicht Einsatzleitung, sondern Einsatzunterstützung heißen. Nach den ersten zwei Vorträgen, die ich gehört habe, wie viele Gesetze ich bei jeder Einsatzleitertätigkeit breche, da bin ich ein wenig beunruhigt worden. Beruhigt hat mich allerdings die Situation wieder, dass sich die Juristen nicht einig sind, nach welchem Gesetz sie mich anzeigen sollen.

Meine Liste ist auch kürzer geworden, weil die Vorredner mir einiges vorweggenommen haben, dem ich auch inhaltlich immer zustimme. Was ich aber noch ergänzen möchte, ist, dass Rettungsorganisationen, die im Katastrophenhilfsdienst tätig sind, nur dann dort effizient tätig sein können, wenn sie auch im täglichen Rettungswesen ihren Mann oder ihre Frau stehen können. Es ist eine Illusion zu glauben, dass ich irgendwo einen Katastrophenhilfsdienst aufbaue und dann am Tage X aufblase und ihn zur Verfügung habe. Das funktioniert nicht. Deshalb denke ich, ist es auch eine Aufgabe der Politik dafür zu sorgen, dass das Rettungswesen, das tagtägliche Rettungswesen nicht zum Spielball wirtschaftlicher Interessen wird. Wir erleben das immer mehr, dass dort, wo wirtschaftliche Interessen im Vordergrund stehen, das Ganze fast schon teilweise zu einem Verdrängungswettbewerb ausartet, aber dann, wenn kein Geschäft zu machen ist, dann ist niemand mehr da. Wenn ich allein an die 14 oder 17 Hubschrauberstützpunkte in Tirol denke, die sich da alle sehr heroisch um die Schwerstverletzten auf den Pisten kümmern und dann, wenn kein Geld mehr zu verdienen ist, ist im Sommer der Herzinfarkt des Bauern auf seiner Alpe eigentlich völlig unwesentlich. Aber ich sage jetzt so zwischen den Zeilen, da wird wohl der Hubschrauber in Kroatien mehr einbringen, wenn ich ihn dorthin verchartern kann. Das ist also ein Punkt, so denke ich, wo die Politik sehr darauf achten muss, dass sie das Rettungswesen frei von wirtschaftlichen Interessen hält, dass sie die Hoheit über die Gesetzgebung behält und nicht freigibt, denn sonst haben wir wirklich im Rheintal 25 Notarztwagen, im Montafon eben keinen.

Wo die Politik – denke ich – noch wichtige Rahmenbedingungen setzt, ist – bitte verschonen sie uns vor Richtlinien und Standards, die wir nicht brauchen können. Eine ist heute schon mehrfach genannt worden, die Richtlinie zur integrierten Einsatzführung. Diese Ö-Norm, die sich da eine Institution auf die Fahnen geschrieben hat, die aber eigentlich keiner so richtig will. Ich habe da auch mit einigen Proponenten gesprochen. Sie haben vielleicht meine Funktion nicht gekannt, aber so im dritten oder vierten Satz war dann schon das Thema Schulung und Kurse anbieten, also ich glaube, das geht in eine ganz bestimmte Richtung. Und als ich diese Ausbildungsinhalte gesehen habe, da war ich überzeugt, dass es in der Bergrettung in Vorarlberg und ich glaube auch in Österreich keinen einzigen zertifizierten Einsatzleiter mehr geben wird. Ob er dann diese Richtlinie auch noch brechen wird, wird vermutlich auch nicht mehr das Problem sein. Ich erinnere daran, dass es auch auf EU-Ebene Richtlinien gibt, deren Zustandekommen teilweise fraglich ist. Da gibt es diese Richtlinie zur Bergung von Seilbahnen, die Nummer habe ich mir nicht gemerkt. Dass ich in 3 ½ Stunden jede Seilbahn räumen muss, das können wirklich nur Bürokraten abseits jeder Praxis verbrechen. Dass das an der Praxis vorbeigegangen ist, hat folgende Tatsache ergeben. Als ich den Verbandssekretär der Seilbahnen in Vorarlberg darauf angesprochen habe, da ist er erblasst. Dann hat er in Wien angerufen und die Antwort erhalten, ja da war irgendwo einmal etwas. Aber dass das schon eine fertige Richtlinie war, war dem auch nicht so richtig bekannt. Aber wenn Sie sich vorstellen, sie haben ein Schigebiet und sie sollen einen Sessellift räumen und der Sessellift ist die dritte Sektion oben und sie müssen schon 20 Minuten oder eine halbe Stunde mit den anderen Seilbahnen fahren, damit sie überhaupt dorthin kommen, um die Bergung zu machen. Wenn die unteren Seilbahnen auch nicht fahren können, weil sie wegen Sturm stehen, dann laufen sie halt einmal 3 ½ Stunden, bis sie überhaupt dort sind. Also das sind so Sachen, wo ich sage, Gott verschone uns vor Stürmen und anderen Dingen und die Politik bitte vor solchen Richtlinien und Normen. Damit wäre ich auch schon am Ende meiner Punkte, die sich durch die Vorredner drastisch verkürzt haben.

Diskussion

Univ.Do. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Ich bedanke mich sehr. Den Statements habe ich einige wichtige Dinge entnommen. Wenn ich beim zuletzt genannten anknüpfen darf, dem Punkt mit den Standardisierungen. Ich halte es für eine sehr wichtige Angelegenheit, dass man sich frühzeitig gegen solche Entwicklungen wehrt. Ich muss Herrn Molitor Recht geben, die Gesetze auf EU-Ebene werden in den Ratsarbeitsgruppen entschieden und in den Ratsarbeitsgruppen sitzen nicht 20.000 EU-Bürokraten, sondern unsere Leute. Das muss man ganz offen sagen. Mit unseren Leuten meine ich jene aus den 25 EU-Mitgliedstaaten. Da muss man – die Kollegin Unterwiesinger ist Ansprechpartnerin – das einfließen lassen. Wie gesagt, die österreichischen Länder haben nicht so schlechte Möglichkeiten sich zu artikulieren, wenn sie wollen. Wenn eine einheitliche Meinung der Landeshauptleutekonferenz vorliegt, dann sind die Chancen für eine Verwirklichung groß.

Was ich mir noch gemerkt habe ist der Punkt, den der Herr Landesfeuerwehrinspektor angesprochen hat mit der Arbeitsplatzsicherung. Ich würde auch unterstreichen, dass eine gesetzliche Regelung mehr schadet als nützt. Etwas ist mir noch aufgefallen, auch eine Erinnerung an den Österreich-Konvent. Da hat man alle Nichtregierungsorganisationen – NGOs, wie man sagt – angehört, was sie sich so wünschen. Bis auf die Feuerwehr haben alle NGOs sich irgend eine Bundeskompetenz gewünscht, also vom Behindertenschutz bis zum Tierschutz, was auch immer. Seitens des Roten Kreuzes beispielsweise hat man gesagt, da muss es bundeseinheitliche Regelungen geben. Ich wäre generell vorsichtig mit all diesen Dingen, Verantwortung ohne Not nach oben zu delegieren. Das ist kritisch, auch wenn das Anliegen durchaus nachvollziehbar ist, aber man muss vor dem Hintergrund der Praxis einfach vorsichtig sein.

Gibt es noch Wünsche, Statements aus dem Publikum?

Dr. Herbert Wimmer, Bezirkshauptmannschaft Perg

Zur Frage des Personals möchte ich erwähnen, dass ich nicht glaube, dass wir mehr Personal auf den Bezirkshauptmannschaften und auch auf Ebene der Gemeinde brauchen, um die Katastrophenschutzangelegenheiten besser bewältigen zu können. Wir verfügen über genug Personal, wir verfügen auch über genügend Ressourcen in

sachlicher Hinsicht, über Räumlichkeiten, wenn wir die bestehenden gut nützen. Das heißt also, wir haben Personal, das hoch motiviert ist, das auch bereit ist, in Katastrophenfällen wesentlich mehr zu leisten als in normalen Zeiten. Dass die Leute sich aber darüber beklagen oder sich darüber im Klaren sind, dass sie eigentlich nicht das nötige Wissen haben, um in Katastrophenfällen ausreichend und gut tätig werden zu können. Das heißt also, es fehlt am know how und es liegt an den Verantwortlichen, hier das know how hineinzubringen. Nur ein Beispiel: Wir haben uns in Oberösterreich auch Gedanken gemacht und unterstützt durch die Beschlüsse bei der Bezirkshauptmännerkonferenz ist veranlasst worden, dass bei jeder Bezirkshauptmannschaft die Leute nominiert wurden, die in den S-Funktionen tätig werden sollen: Es waren ungefähr drei Personen pro Funktion, die hier namhaft gemacht wurden. Es gab dann Oberösterreichweit für bestimmte Funktionen Sonderschulungen, speziell für S 2, S 3, S 5 und wir haben dann auf jeder Bezirkshauptmannschaft für diese Personen ganztägig Schulungen durchgeführt, ca 20 pro Bezirkshauptmannschaft. Personen, die schon sehr viel Erfahrung in Katastrophenangelegenheiten gehabt haben, wurde an einem Tag das Wissen vermittelt, das theoretisch notwendig ist. Nach einem halben Jahr wurde dann bei jeder Bezirkshauptmannschaft eine strukturierte Stabsübung durchgeführt. Wir haben auch in Krisenmanagementbereichen, unterstützt durch die Kobra, die Übungen ausgeweitet, um einen sehr guten Standard zu erreichen. Da haben wir gesehen, dass die Leute in den Bezirkshauptmannschaften sehr gut in der Lage sind, gut zu arbeiten. Feststellen mussten wir, dass speziell die Funktionen behördliche Einsatzleiter, die Leiterstäbe S 3, hier noch Probleme haben, ihre Funktionen ausreichend zu wahren. Es sind also innerhalb einer Bezirkshauptmannschaft die Führungsstrukturen, wo nach wie vor Defizite auftreten. Das heißt also, jene Personen, die im S 2, im S 4, S 5 Bereich arbeiten, beherrschen ihre Funktion, aber die Leitenden im Staat sind nach wie vor nicht immer ganz in der Lage, diese Funktion voll zu erfüllen. Darum gibt es auch bei uns in zweijährigen Abständen gemeinsame Stabsübungen mit den Einsatzorganisationen. Im Bereich der Stäbe wird — ohne dass ein Blaulichtfahrzeug ausfährt — ein vorgegebenes Thema beübt. Wir hoffen, dass wir uns mit diesen zweijährigen Übungen ständig aufwärts bewegen, dh also, wir brauchen mehr know how. Weniger laut ist für uns der Ruf nach Leuten, denn auch zusätzliche Leute, wenn sie nicht über das know how verfügen, nützen uns letztlich im Katastrophenbereich nichts. Auch bei den Gemeinden schauen wir, dass hier den Bürgermeistern, den Amtsleitern, das Wissen vermittelt wird, wie man in kleinen Stäben sehr wirksam die Dinge bewältigen kann. Danke.

Dr. Dietmar Schennach, Bezirkshauptmann von Reutte

Ganz kurz vier Anmerkungen zu den Vortragenden. Zum einen kann ich voll die Befürchtungen zur Umstrukturierung unseres Bundesheeres mittragen und mitverstehen und ich glaube, dass solche Veranstaltungen wie die heutige dazu angetan sind, diese Bedenken auch weiter hinaufzutragen. Wenn ich daran denke, dass wir noch eine Pionierkompanie im Land Tirol haben, die jetzt knapp vor der Auflösung steht. Ich erinnere an die Situation im August 2005. Wir haben bei der Hochwassersituation bereits in der Nacht von Sonntag auf Montag diese Pionierkompanie angefordert. Sie war am Montag in der Früh um 6.00 Uhr bei uns im Bezirk, sie hätte am Montag Mittag nicht mehr kommen können, weil alle Verkehrsverbindungen unterbrochen waren.

Zweiter Punkt: Die Richtlinienwut, die angesprochen wurde. Ich bin auch dieser Ansicht und ich glaube, dass es für den Erhalt des freiwilligen Systems erheblich kontraproduktiv ist. Da müssen wir anpassen, gerade auch beim Roten Kreuz, dass mit diesen Ausbildungsvorschriften die Leute einfach nicht mehr motiviert werden können, diese Ausbildungen zu absolvieren und damit der Qualitätsstandard nicht ein besserer, sondern ein schlechterer wird.

Das dritte, wo ich mit dem Roten Kreuz-Vertreter nicht übereinstimmen kann, ist die Koordination der Spendenorganisation. Wir haben das so geregelt, dass das auf der Ebene der Gemeinden gelaufen ist und das war am besten so, weil wir glauben, dass die Gemeinden am besten wissen, wo zu helfen ist und auch den Überblick wahren konnten, damit eine „gerechte Zuteilung“ der Spenden erfolgen konnte.

Der vierte Punkt ist diese angesprochene Bildung der Sozialkompetenz durch die integrierte Landesleitstelle. Ich würde mir wünschen, dass es im Bundesland Tirol auch so funktioniert und alle an diesem einen Strang ziehen würden. Im Übrigen darf ich mich als Bezirkshauptmann und als Bezirksverantwortlicher verneigen vor der Hilfskraft der freiwilligen Helfer. Danke.

DI Andreas Reiterer, Forsttechnischer Dienst für Wildbach- und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg

Nachdem ich als Bundesbediensteter der Wildbach- und Lawinenverbauung im Ministerium manchmal als Föderalist verschrien bin, möchte ich jetzt das Gegenteil tun und einmal als Zentralist auftreten, wieder mit dem Gefahrenzonenplan. Ich glaube, wenn man Ent-

scheidungen, die für den Bürger unangenehm sind und die nicht sofort einsichtig sind, zu sehr an die regionale Ebene gibt, dann hat man kaum eine Chance, dass das durchgesetzt wird. Wir hatten im Hochmontafon – vielleicht als Beispiel – bei einem Gefahrenzonenplan 130, 140 Einsprüche. Viele Zonen, im Jahr 2004 gemacht, haben sich im Jahr 2005 bewahrheitet. Der Bürgermeister war heilfroh, in der vierköpfigen Kommission im Sinne seiner Bürger gegen die Zonen stimmen zu können. Er hat sie trotzdem bekommen und kann damit leben. Also, einem Bürgermeister zu sagen, du machst den Gefahrenzonenplan, stellst dir 150 oder 100 jährliche Ereignisse vor, bring das deinen Bürgern bei, sagst ihnen, du baust nicht, weil da kann in 150 Jahren einmal was passieren. Ich glaube, das überschreitet eigentlich bei den meisten Bürgermeistern, sagen wir die Robustheit.

Das zweite, jeder Bürgermeister ist gut beraten, wenn er sich durch Experten beraten lässt und sich dann hinter diese Expertenmeinung stellt. Da geht es vor allem auch um den Objektschutz, wenn eine gelbe Zone ausgewiesen ist, haben wir Gefahrenzonenpläne. Es gibt ein Gutachten, es gibt Vorschreibungen und die sind einfach einzuhalten. Es hat sehr wenig Sinn, den Architekten mit noch so schönen Worten zu sagen, du machst keine Einfahrt nach unten oder du hebst das Haus an. Es gibt geologische, wildbachtechnische Gutachten. Ist die Baubehörde das Land oder die Bezirkshauptmannschaft, da gibt es weniger Probleme, aber bei den Gemeinden da tut es mehr weh. Es sind einfach Vorschreibungen von Spezialisten, Experten, Gutachtern und die sollen die Behörde auch unterstützen. Ohne diese Eingriffe in die Souveränität und in den totalen Föderalismus sind auf Dauer nicht alle Naturgefahren wirklich zu handeln.

Dr. Petra Unterweger, Wien

Ganz kurz zwei Anmerkungen. Erstens, was Sie auch angesprochen haben zum EU-Bereich. Ich glaube, dazu tendiert man auf allen verschiedenen Ebenen. Es ist in allen Mitgliedstaaten so, immer alles auf die Brüsseler Institutionen und auf die Kommission zu schieben, was natürlich vor allem bei unpopulären und unliebsamen Sachen immer sehr einfach ist. Es ist aber nicht so, dass die Kommission nur die Vorschläge macht, denn letztendlich sitzen immer Vertreter der Mitgliedstaaten in den Ratsarbeitsgruppen und verhandeln jeden einzelnen Rechtsakt, der vorgeschlagen wird. Das heißt, es ist Aufgabe der Mitgliedstaaten, die dementsprechende Koordination zu machen und auch alle Beteiligten mit einzubeziehen. Ich kann jetzt nur von meinem Bereich sprechen. Wir beziehen alle Bundesländer – wir sind

natürlich auch dazu verpflichtet, da die Kompetenz bei den Bundesländern liegt – vor jeder Sitzung und in jede Stellungnahme ein. Wir schicken unsere jeweiligen Stellungnahmen oder die Rechtstexte an die Länder oder an andere Ministerien und auch an die Einsatzorganisationen und bitten um Stellungnahmen. Das heißt, so sollte es normalerweise in jedem Bereich – ich will mich jetzt nicht loben, aber bei uns funktioniert es so – funktionieren und so sollte dann die nationale Position in der jeweiligen Ratsarbeitsgruppe in Brüssel eine abgestimmte sein und nicht eine, die dann nur Wien mittragen kann, sondern die das gesamte Land mittragen kann. Letztendlich beschließt der Minister im Ministerrat die Position, nur der Minister wird sich dann natürlich nicht mehr darum kümmern, wie diese Position, die er jetzt vertritt, auch zustande gekommen ist und es soll, muss vorher dementsprechend abgestimmt worden sein.

Ganz kurz zum zweiten Punkt, der vom Vertreter vom Roten Kreuz angesprochen worden ist. Die derzeit laufende Projektgruppe zum Thema CIMIC, Zivile Militärische Zusammenarbeit, ich weiß nicht, inwieweit das hier bekannt ist. Ich will jetzt nicht vorweg greifen, da am Montag wiederum eine Sitzung stattfindet. Uns allen – es ist meine persönliche Meinung und auch die Meinung des Bundesministeriums für Inneres – ist klar, dass das Bundesheer eine unzweifelhafte Rolle in der Katastrophenhilfe spielt und dass wir ohne das Bundesheer auch nicht die Fähigkeit hätten, die dementsprechende Katastrophenhilfe zu leisten. Unsere Meinung ist, dass die derzeitige Situation, dass die Kompetenz jetzt in zivilen Händen beim Bundesministerium für Inneres liegt, in Ordnung ist, aber eine verbesserte Kooperation und Kommunikation mit allen Akteuren und Playern natürlich notwendig ist und angestrebt werden soll. Danke.

Dr. Josef Siegele, Büro Landesvolksanwalt Tirol

Hinsichtlich der Förderungen bin ich auch der Meinung von Dr. Schennach und nicht der Meinung von Herrn Meisinger. Man sollte bei den Spendengeldern schon genau aufpassen. Es könnte nämlich da zu ganz interessanten Überförderungen von Leuten, weil sie gewisse Kontakte haben und Gruppen und Organisationen kennen, kommen. Ich sage, wenn jemand in einem Katastrophenfall eine Spende bekommt, sollte es über die öffentliche Hand – zumindest teilkontrolliert über die Gemeinde – laufen, weil das dann vermieden wird. Es hat zB im Jahr 2005 genug Leute gegeben, die sich nicht – obwohl das Land Tirol bis zu 80% gefördert hat – das hätten wieder errichten können, was sie verloren haben, weil sie Schulden von

früher hatten. Man muss auf einen 100%-Satz kommen, es braucht nicht jemand 120% verdienen.

Zur Personalsituation sollte man andenken, dass man überhaupt in die Ausbildungsprophylaxe geht, nämlich dahin gehend, dass man auch bei den Kindern das Selbstbewusstsein steigert und fördert, so wie in der Schweiz zum Beispiel, wo ab der ersten Klasse Hauptschule die Kinder regelmäßig alle zwei Jahre mit Erste-Hilfe-Kursen konfrontiert werden und in der Schule auf diese Hilfsorganisationen aufmerksam gemacht werden und sich dann auch zu bewegen wissen und im Alter mit 30, 40 und 50 Jahren dann helfen.

Ich komme aus einer typischen Pendlergemeinde, bin selber bei der Feuerwehr und auch viel im Einsatz. Ich kann vom Arbeitsplatz weg, das ist bei mir kein Problem. Aber wir haben zB bei uns in der Gemeinde die Situation, dass wir von unseren 54 aktiven Feuerwehrleuten nicht einmal zehn Mann haben, die tagsüber in der Gemeinde sind. Wir sind, wenn es brennt, auf die alten, pensionierten Feuerwehrleute oder wir sind auf andere Feuerwehrenkommandaturen angewiesen, dass die schnell Hilfe leisten und dass zumindest einer so gescheit ist und zusätzliche Hilfe anfordert. Und deswegen sollte man da auch die Frauen ein bisschen in das System einbinden.

Dann hätte ich gerne noch die Versicherung, den Solidarbeitrag aufgegriffen. Ich bin ein absoluter Befürworter dieses – so wie es die Schweizer auch haben – Solidarmodells. Bei den Unselbständigen könnte man dies in Form eines Lohnbestandteiles, so wie beim Arbeiterkammer- oder beim Insolvenzentgeltssicherungsbeitrag machen. Bei den Unternehmen durchaus vom Nettoerlös des Umsatzes und damit prozentuell nicht vom Einkommen, weil wenn der Unternehmer einen steuerrechtlichen Verlust hat und einen handelsrechtlichen Gewinn, wird er nie einen Beitrag in den Fonds leisten. Das Hochwasser 2005 in Tirol hat das Landesbudget, aber auch jenes der Gemeinden, enorm belastet. Irgendwann einmal ist das Landesbudget am Limit, weil auch die Pflichtausgaben dann nicht mehr gedeckt werden können. Die Steuerbelastung insgesamt ist meines Erachtens völlig ausgereizt. Deswegen sollte man auch in dieser Weise denken, die Schweizer haben das solidarisch relativ gut gelöst.

MAS Mag. Norbert Altenhofer, Amt der Salzburger Landesregierung

Ich bin Katastrophenreferent des Landes Salzburg. Ich möchte folgenden Aspekt einbringen. Wie toll es ist, wenn man in eine gute Organisation eingebettet ist, das empfindet man dann, wenn man es un-

mittelbar verspürt, nicht nur bei Ereignissen zu Hause. Ich hatte das Glück, mit zwischenzeitlich guten Freunden aus Vorarlberg auch bei internationalen Einsätzen zu sein und war zuletzt im vergangenen Jahr bei der Eupolex 2005 als Ostblockleiter für die EU mit der Support Unit Vorarlberg, dieser Kommunikationseinrichtung und auch bei der joint assistent in der Ukraine als Evaluierer für das Innenministerium mit dem Roten Kreuz auch mit der Support Unit im Einsatz. Es ist immer phantastisch und dann verspürt man auch sehr lebhaft, sehr unmittelbar, was gute Organisationen, gute Einheiten und motivierte Leute bieten. Ich kann hier ein Kompliment auch in die Runde geben zu den ausgezeichneten Beiträgen.

Ich habe auch das Glück zu Hause in meinem Land Salzburg bei den Einsatzorganisationen, bei den Bezirksverwaltungsbehörden, eine gute Organisationsstruktur zu haben. Nur ein Problem ist mir bei dem ganzen Optimismus aus Oberösterreich über genügend Personal und über alle diese Dinge, ein Aspekt ist mir ein bisschen abgegangen. Ich habe ein Problem mit dem Thema der nicht eingetretenen Katastrophe, nämlich dann, wenn das vielleicht ein Ergebnis von sehr guter Arbeit ist und man sowohl auf Einsatzorganisations- als auf Behördenebene plötzlich einen Rechtfertigungs- und Erklärungsnotstand für die eigene Existenz bekommt, wenn längere Zeit nichts passiert ist. Das heißt, dort wo der Cent, der Euro, früher der Schilling und der Groschen, unmittelbar nach dem Ereignis gut geflossen sind, so hat man mit dem Abstand zum Ereignis das Quadrat des Vergessens und alles was hoch und heilig geschworen wird, was man machen und ändern wird, wird mit dem Abstand der Zeit vergessen und es ist vorbei. Das heißt, wir kämpfen tatsächlich mit immer enger werdenden personellen Ressourcen. Wir leiden unter einer leidigen Diskussion in der Öffentlichkeit, zu der auch die eigene Politik beiträgt. Der Beamte ist oft, weil es politisch opportun ist, wenn man sich im Alltag einen politischen Groschen als Kleingeld verdienen will, ein beliebtes Feindbild und man hat pragmatisierte Leute, denen es gut geht, die gesetzt und gesättigt sind. Wenn irgend etwas passiert, will man die perfekt motivierten Experten, die alle diese Dinge, dieses Katastrophenmanagement, dieses Handling, perfekt beherrschen und dann reicht es aber nicht, denn wenn längere Zeit nichts passiert ist, dann bekommt man nicht die genügende Zeit. Ich sehe das auch bei den Bezirksverwaltungsbehörden, dass man den Katastrophenreferenten genügend Freiraum lässt, dass sie die Planungen, die Planbevorratungen, die Alarmpläne so pflegen, dass man dann wirklich im Einsatzfall genügend Zeit hat, um auf kurze prägnante Checklisten zuzugreifen. Die Arbeitslast des Alltags von allen anderen Arbeitsthemen, die so aus der Bezirks-

verwaltungsbehörde zwangsläufig herauskommen, weil die Personalknappheit überall groß ist, so dass einfach diesem Katastrophenthema wenig Zeit gewidmet wird. Das heißt, das Problem der nicht eingetretenen Katastrophe, weil gute Arbeit auch geleistet wird, diese Hypothese „was wäre wenn“, das ist jetzt schwer zu rechnen. Was spart man sich durch eine gute Katastrophenorganisation, wenn man genügend Personal bevorratet, wenn man hier genügend Freiraum gibt, um auch in dieser Komponente zu investieren, wie gesagt, das ist ein Problem für sich und man sollte dieses nicht ganz außer Acht lassen.

Gebhard BARBISCH, Landesleiter des Österreichischen Bergrettungsdienstes, Landesverband Vorarlberg

Ich möchte noch darauf hinweisen, dass diese Schnittstelle zwischen Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen schon ein Problem ist, auch wenn ich irgendwelche Bestimmungen oder Regelungen rückkopple Richtung Ehrenamtliche. Wenn das per Post geschieht, geht das ja. Ich bin vielleicht einer der wenigen, der heute acht Stunden seines Zeitausgleichs vernichtet hat. Das würde bedeuten, jeder Bergretter, der eine Stellungnahme abgibt in einer Sitzung in Wien, der verbraucht seine Urlaubszeit oder seinen Zeitausgleich und da sind unsere Limits einfach beschränkt. Das sollte man, denke ich, in dieser Situation nicht ganz übersehen. Auch wenn eine Integration der Leute gegeben ist, es ist einfach eine Schnittstelle, die sehr heikel ist.

Wenn wir noch einmal auf diese integrierte Einsatzführung zurückkommen. Die Rettungsorganisationen haben immer darauf gepocht oder gesagt, wir wären da schon gerne rechtzeitig einbezogen worden. Ich würde noch einen Schritt weiter gehen. Wenn jemand eine gute Idee hat oder meint, eine gute Idee zu haben, wieso fragt er dann nicht diejenigen, die es ausführen müssen, bevor er überhaupt den ersten Strich macht, ob sie so was überhaupt wollen und erst dann beginnt er zu arbeiten oder sagt, ich hätte eine gute Idee gehabt, aber ihr braucht sie nicht. Dann gibt es ja immer noch die sinnvolle Einrichtung eines Papierkorbs um die guten Ideen, die nicht umgesetzt werden, dort abzulegen.

Michael Beyrer, Landeseinsatzleiter der Österreichischen Wasser-Rettung, Landesverband Vorarlberg

Ich möchte ganz kurz an den Vorredner anknüpfen und auf das Schlagwort Erklärungsnotwendigkeit der Existenz. Sie wissen alle, Rettungsgeräte, Katastrophenschutzgeräte sind sehr teuer. Wenn dann durch Richtlinien, die Wartungsintervalle oder der Austausch verschiedener Materialien noch verschärft werden, dann sind dementsprechende budgetäre Belastungen zu befürchten. Was derzeit sicherlich ein Gebot der Stunde ist, und da wird im internationalen Bereich auch noch einiges einzufordern sein, dass dementsprechende Katastrophenlager angelegt werden. Wir machen das beispielsweise jetzt mit unseren Partnerorganisationen für den gesamten Bodenseeraum. Es muss abrufbar sein, wer hat welche Spezialeinsatzmittel und wo können diese innerhalb kurzer Zeit angefordert werden. Es ist klar, dass heute kein Mensch der Wasserrettung 50 Schlauchboote finanziert und morgen werden sie dringend benötigt, weil im Katastropheneinsatz beispielsweise Dialysepatienten ins Krankenhaus gebracht werden müssen und diese auf dem Landweg – wir sprechen jetzt von Überschwemmungen von einem halben Meter – nicht mehr erreichbar sind. Hier wären insbesondere internationale Stellen gefordert, solche Pools zu schaffen. Es wäre auch eine Überlegung, Kompetenzen zu schaffen, welche Organisation, welcher umliegende Staat schafft welche Ressourcen an, damit nicht alle budgetär massiv belastet werden. Das sind also sicherlich Herausforderungen für die Zukunft. Danke.

Dr. Markus Maass, Bezirkshauptmann von Landeck

Ich habe keine Stellungnahme mehr abzugeben, bezüglich Personal hat Mag. Altenhofer das ausgedrückt, was ich gemeint habe und bezüglich der Verteilung der Spendengelder bin ich ebenfalls der Meinung, dass dies von staatlicher Seite bzw. Gemeindeseite gehandelt werden sollte.

Ulrich Welte, Landesfeuerwehrinspektor, Landesfeuerwehrverband Vorarlberg

Zur Wortmeldung aus Salzburg über nicht eingetretene Katastrophen. Als Landesfeuerwehrkommandant habe ich beinahe täglich – noch nicht ein Jahr nach den Augustereignissen des Vorjahres – wieder mit solchen Meldungen zu kämpfen, Zusammenlegung, Konzentration der Mittel usw. Soweit dies möglich ist, werden die Landesverbände darauf einwirken. Nicht außer Acht zu lassen ist jedoch nicht nur die tech-

nische Einsatzbereitschaft der Feuerwehren, sondern auch die integrative Kraft in den Gemeinden durch diese Vereinigung. Also mit Zusammenlegung haben wir es nicht so gerne. Wenn wir den Gemeindebudgetkuchen anschauen, jedes Mal wunderschön farbig dargestellt, dann sehen wir, dass die öffentliche Sicherheit – in der Regel – ein ganz schmales Tortenstück von 3 bis 5% darstellt, wobei nicht nur die Feuerwehr damit abgedeckt ist. Also wir bleiben so unverschämt wie wir sind und wissen, dass wir mit dem Bürgermeister, mit unserem Referenten gut fahren, der als langjähriger Abschnittskommandant und jetziger Bürgermeister natürlich seine Wehr ordentlich dotieren wird und ich bin überzeugt, dass das auch in anderen Landesteilen so ist.

Der zweite Appell geht auch natürlich in Richtung Politik. Wenn sie die bisherigen Bedingungen für die Feuerwehren weiter garantieren, dann werden die Feuerwehren ihren Teil zur öffentlichen Sicherheit ohne weiteres weiterhin erbringen. Wir müssen uns aber immer vor Augen halten, dass das Feuerwehrwesen, wie es in Österreich, in Deutschland oder in Luxemburg besteht – schon das Schweizer Modell ist etwas anders – und wie es die Oststaaten der k.u.k. Monarchie gerne wieder hätten, sonst nicht existiert. Deswegen möchte ich meine Frage an Herrn Molitor wiederholen, wie schaut es aus, gibt es Tendenzen seitens der EU, für die Ausbildung von Feuerwehroffizieren Richtlinien zu schaffen oder Standards festzulegen?

Franz-Josef Molitor, Bonn

Ganz kurz zwei Antworten. Meines Wissens nach ist derzeit nach wie vor die Vergleichbarkeit oder die Anerkennung der Ausbildung beispielsweise eines Feuerwehrmannes in Österreich, der nach Frankreich wechseln will und umgekehrt, ungelöst. Da glaube ich, ist nach wie vor ein Problem offen und da wird sich sicherlich auch noch einiges bewegen müssen. Der andere Aspekt, den Sie ansprechen, die Frage Kriterien der Kommission für beispielsweise Verwendung von Führungskräften im Rahmen von Auslandseinsätzen. Dort gibt es eine Kriterienliste, die die Kommission erstellt hat und die Mitgliedstaaten sind gebeten, ihrerseits die entsprechenden Kriterien auf diese Art und Weise zu erfüllen und die Kommission denkt bis zum jetzigen Zeitpunkt und ich glaube auch in Zukunft nicht daran, diese Kriterien selbst erfüllen zu lassen. Insofern wird also der Mitgliedstaat weiterhin derjenige sein, der selber dafür sorgen muss und damit auch die Kompetenz behalten wird, dass in der Ausbildung oder über die Ausbildung das entsprechend sichergestellt ist.

Nicht dass Sie jetzt den Eindruck haben, die Kommission hätte diese Kriterien in eigener Machtvollkommenheit erlassen. Wir haben schon einmal angedeutet, dass es in enger Abstimmung mit Vertretern der Mitgliedstaaten erfolgt, um auf diese Art und Weise wirklich die Situation und auch die Gegebenheiten und die Dinge, die seitens der einzelnen Mitgliedstaaten dort zu berücksichtigen sind, in diesen Kriterienkatalog eingeflossen sind. Es ist also insofern ein Kompromisspapier, das hoffentlich alle Belange und Anforderungen abdeckt und das wie gesagt, nicht in Machtvollkommenheit aus Brüssel entstand.

Werner Meisinger, Landesrettungskommandant Österreichisches Rotes Kreuz, Landesverband Vorarlberg

Ich darf abschließend noch drei Punkte ansprechen. Es wurde zum ersten vom Herrn Bezirkshauptmann die Ausbildung angesprochen, inwieweit lässt sich das noch im ehrenamtlichen Bereich durchführen. Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Punkt, es werden uns hier vom Gesetzgeber klare Vorgaben gemacht, ich spreche ganz gezielt das Sanitätergesetz mit Wirkung vom 1. Juli 2002 an, das aber in seiner ursprünglichen Fassung viel massiver ausgefallen wäre und eigentlich erst durch das Bemühen des Roten Kreuzes, das doch die größte Organisation in diesem Bereich darstellt, in der jetzigen Fassung so zustande gekommen ist, so dass eine Freiwilligkeit in diesem Bereich noch machbar ist.

Der zweite Punkt ist vielleicht nicht ganz so klar herübergekommen, diese Spendengeschichte, Spendenhoheit. Ich darf hier einfach nur das Beispiel Vorarlberg auf Grund der Hochwassersituation 2005 ansprechen. Natürlich Subsidiaritätsprinzip hin oder her, ich denke nicht, dass das bei Spenden dann so effizient ist, dass bis hinunter zur kleinsten Rot Kreuz-Dienststelle jetzt zB Spenden verwaltet werden. In einer gewissen Ebene macht das sehr wohl Sinn und wurde so in Vorarlberg letztes Jahr praktiziert. Beim Roten Kreuz-Landesverband mit hauptberuflicher Geschäftsführung, die also zutiefst mit dieser Materie vertraut sind, sind schlussendlich die Spendengelder zusammengekommen. Es gab natürlich eine Vergabekommission, die dann sehr rasch, unbürokratisch und gezielt geholfen hat. Ich darf hier vielleicht noch ein anderes Beispiel mit einfließen lassen. Bitte, die Aussage vielleicht nicht zu sehr werten und nicht ins Negative hineinbringen. Ich war im Erdbebeneinsatz in Pakistan, bin von dort zurückgekommen und ich denke, viele haben diese Spendenaktion „Schenke ein Zelt, damit diesen Überlebenden in Pakistan das Überleben des

Winters ermöglicht wird“ noch in Erinnerung. Da sind sie zu mir ins Büro gekommen, haben mir tausende von Euros in bar gebracht und haben gesagt: „Ich gebe es lieber dir, beim Roten Kreuz, da weiß ich, wo es hinkommt.“ Also, ich denke doch ein Synonym dafür, dass Spendengelder tatsächlich dort hinkommen, wo sie auch wirklich benötigt werden.

Abschließend noch ein Punkt zu diesem CIMIC. Wir als Rotes Kreuz, wir sitzen nicht hier und jammern und denken, mein Gott, jetzt schwimmen uns irgendwelche Felle davon, sondern wir werden auch initiativ in diesem Bereich. In Zusammenarbeit mit dem Bundesfeuerwehrverband wird ein Beirat für Krisen- und Katastrophenmanagement initiiert. Dieser Beirat, der ein durch die Landeshauptleutekonferenz eingesetztes, unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Expertengremium darstellen soll, vordergründigst mit dem Ziel der Sicherstellung, Förderung und Verbesserung des freiwilligen Systems im Bereich des Katastrophenmanagements. Ich glaube, dass – wir haben es heute hier ganz klar herausgehört – es einfach die Freiwilligen aller Hilfs- und Rettungsorganisationen und natürlich in weiterer Folge mit Unterstützung des Bundesheeres sind, die es ermöglichen, Katastrophenmanagement auf diesem hohen Level zu betreiben. Danke.

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger, Innsbruck

Dann bleibt mir nur noch die Aufgabe, die Veranstaltung zu beenden. Ich danke allen, die so lange ausgeharrt haben, ich bedanke mich vor allem beim Podium für die abschließenden Statements. Für meinen Teil glaube ich, dass ich wieder einiges dazugelernt habe und das Institut für Föderalismus wird auch am Thema dran bleiben. Einige Botschaften für die Politik sind auch herübergekommen. Ich danke Ihnen jedenfalls und wünsche Ihnen ein gutes Heimkommen.

Verzeichnis der Referenten

Univ.Doz. Dr. Peter Bußjäger
Institut für Föderalismus
Maria-Theresien-Straße 38b
6020 Innsbruck
e-mail: peter.bussjaeger@foederalismus.at

Ing. Georg Fröwis
Bürgermeister
Platz 375
6870 Bezaun
e-mail: bgm(at)bezau@cnv.at

HR Dr. Kurt Kalcher
Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Fachabteilung 7B / Katastrophenschutz
und Landesverteidigung
Paulustorgasse 4
8010 Graz
e-mail: fa7b@stmk.gv.at

Franz-Josef Molitor
Leiter Fachbereich „Internationale Angelegenheiten“
Bundesamt für Bevölkerungsschutz
und Katastrophenhilfe
Deutschherrenstraße 93 -95
D-53177 Bonn
e-mail: franz-josef.molitor@bbk.bund.de

Dr. Petra Unterweger
Referatsleiterin Abteilung II/4/b
Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1014 Wien
e-mail: petra.unterweger@bmi.gv.at

Univ.Prof. Dr. Karl Weber
Institut für Öffentliches Recht,
Staats- und Verwaltungsrecht
Universität Innsbruck
Innrain 82
6020 Innsbruck
e-mail: karl.weber@uibk.ac.at

Teilnehmer am Runden Tisch

Gebhard Barbisch
Landesleiter
Österreichischer Bergrettungsdienst
Landesverband Vorarlberg
Kemtergasse 1
6830 Rankweil
e-mail: gebhard@barbisch-vlb.g.at

Michael Beyrer
Landeseinsatzleiter
Österreichische Wasser-Rettung
Landesverband Vorarlberg
Druckergasse 40
6900 Bregenz
e-mail: landeseinsatzleiter@owr.at

Major Andreas Eberle
Militärkommando Vorarlberg
Reichsstraße 20
6900 Bregenz
e-mail: milkdov.fa@bmlv.gv.at

Dr. Markus Maaß
Bezirkshauptmann
Innstraße 5
6700 Landeck
e-mail: markus.maass@tirol.gv.at

Werner Meisinger
Landesrettungskommandant
Österreichisches Rotes Kreuz
Landesverband Vorarlberg
Beim Gräble 10
6800 Feldkirch
e-mail: werner.meisinger@v.roteskreuz.at

Ulrich Welte
Landesfeuerwehrinspektor
Landesfeuerwehrverband Vorarlberg
Florianistraße 1
6800 Feldkirch
e-mail: ulrich.welte@lfv-vorarlberg.at

Verzeichnis der Diskussionsteilnehmer

MAS Mag. Norbert Altenhofer
Katastrophenreferent
Amt der Salzburger Landesregierung
Chiemseehof
5020 Salzburg
e-mail: norbert.altenhofer@salzburg.gv.at

Dr. Wolfgang Koizar
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten
e-mail: wolfgang.koizar@noel.gv.at

RR Egon Rauter
Amt der Kärntner Landesregierung
Abteilung A 1 – Angelegenheiten der Sicherheit
Rosenegger Straße 20
9020 Klagenfurt
e-mail: egon.rauter@ktn.gv.at

DI Andreas Reiterer
Forsttechnischer Dienst für Wildbach-
und Lawinenverbauung, Sektion Vorarlberg
Rheinstraße 32/5
6900 Bregenz
e-mail: andreas.reiterer@die-wildbach.at

Dr. Dietmar Schennach
Bezirkshauptmann
Obermarkt 7
6600 Reutte
e-mail: dietmar.schennach@tirol.gv.at

Dr. Josef Siegele
Büro Volksanwalt Tirol
Landhaus
6010 Innsbruck
e-mail: jos.siegele@tirol.gv.at

Dr. Leo Walser
Bezirkshauptmann
Schloss-Gayenhofplatz 2
6700 Bludenz
e-mail: leo.walser@vorarlberg.at

Dr. Herbert Walter
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Zivil- und Katastrophenschutz
Herrengasse 1 - 3
6020 Innsbruck
e-mail: herbert.walter@tirol.gv.at

Dr. Herbert Wimmer
Bezirkshauptmannschaft
Dirnbergerstraße 11
4320 Perg
e-mail: herbert.wimmer@ooe.gv.at

Dr. Bernhard Wolfram
Bezirkshauptmann
Hammersteinplatz 1
5280 Braunau
e-mail: bh-br.post@ooe.gv.at

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (€ 7,21)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (€ 4,94 vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (€ 28,71 vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (€ 11,99)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (€ 4,21 vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (€ 18,17)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (€ 17,44)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (€ 10,17)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (€ 10,03)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (€ 10,03 vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (€ 7,99)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (€ 12,21)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (€ 21,66)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (€ 14,39)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980.
ISBN 3-7003-0247-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980.
ISBN 3-7003-0250-9 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980.
ISBN 3-7003-0251-7 (€ 34,88 vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (€ 28,34)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (€ 20,35)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (€ 13,66)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (€ 10,76 vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982.
ISBN 3-7003-0308-4 (€ 24,20)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (€ 13,44)
- Bd. 25 **Harald Stolzlechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (€ 14,39)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (€ 49,42 vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (€ 11,63)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (€ 20,35)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des **Bundesrates** der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (€ 14,54)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983.
ISBN 3-7003-0524-9 (€ 34,88)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983. ISBN 3-7003-0519-2 (€ 20,35)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984. ISBN 3-7003-0566-4 (€ 26,96 vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (€ 33,07)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (€ 19,62)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985. ISBN 3-7003-0608-3 (€ 52,32 vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985. ISBN 3-7003-0636-9 (€ 47,96)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986. ISBN 3-7003-0687-3 (€ 37,79)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7 (€ 14,17)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987. ISBN 3-7003-0810-1 (€ 23,26)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompetenz. 1987. ISBN 3-7003-0723-3 (€ 13,08)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (€ 59,59)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (€ 20,35)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2 (€ 11,63 vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988. ISBN 3-7003-0798-5 (€ 18,17)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (€ 24,71)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (€ 21,08)
- Bd. 48 **Wolfgang Bartscher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (€ 21,08 vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (€ 23,98)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (€ 23,26)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (€ 23,26)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (€ 16,71)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (€ 15,26)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (€ 31,61)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (€ 18,89)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (€ 42,44)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (€ 17,49)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (€ 15,99)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (€ 35,61)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (€ 37,79)
- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (€ 23,26)

- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (€ 23,26)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (€ 23,26)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (€ 13,08)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (€ 20,35)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (€ 13,44)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (€ 20,35)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (€ 16,42)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (€ 15,99)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (€ 31,83)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungs-Prozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (€ 33,14 vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (€ 23,26)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (€ 27,62)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (€ 27,62)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (€ 45,78)
- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (€ 27,62)

- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (€ 21,66)
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (€ 40,70)
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (€ 20,35)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (€ 20,35)
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (€ 18,89)
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6 (€ 18,00)
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1 (€ 21,00)
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5 (€ 20,00)
- Bd. 85 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Vollzug von Bundesrecht durch die Länder. 2002. ISBN 3-7003-1401-9 (€ 26,00)
- Bd. 86 **Christian Ranacher**, Die Funktion des Bundes bei der Umsetzung des EU-Rechts durch die Länder. ISBN 3-7003-1420-5 (€ 49,90)
- Bd. 87 **Stefan Mayer**, Regionale Europapolitik. Die österreichischen Bundesländer und die europäische Integration. Institutionen, Interessendurchsetzung und Diskurs bis 1998. ISBN 3-7003-1396-9 (€ 47,90)
- Bd. 88 **Harald Stolzlechner**, Zur rechtlichen Behandlung von Sportanlagen. 2002. ISBN 3-7003-1425-6 (€ 10,90)
- Bd. 89 **Peter Bußjäger**, Katastrophenprävention und Katastrophenbekämpfung im Bundesstaat. 2003. ISBN 3-7003-1431-0 (€ 23,90)
- Bd. 90 **Gernot Meirer**, Die Verbindungsstelle der Bundesländer oder Die gewerkschaftliche Organisation der Länder. 2003. ISBN 3-7003-1435-3 (€ 42,90)
- Bd. 91 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Moderner Staat und innovative Verwaltung. 2003. ISBN 3-7003-1445-0 (€ 21,00)
- Bd. 92 **Peter Bußjäger/Anna Gamper** (editors), The Homogeneity of Democracy, Rights and the Rule of Law in Federal or Confederal Systems. 2003. ISBN 3-7003-1453-1 (€ 24,90)
- Bd. 93 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Föderalistische Lösungen für die Finanzierung des Gesundheitswesens. 2004. ISBN 3-7003-1486-8 (€ 13,90)
- Bd. 94 **Peter Bußjäger/Jürgen Weiss** (Herausgeber), Die Zukunft der Mitwirkung der Länder an der Bundesgesetzgebung. 2004. ISBN 3-7003-1487-6 (€ 20,90)

- Bd. 95 **Helmut Kramer**, Ökonomische Aspekte der Bundesstaatsreform. 2004. ISBN 3-7003-1491-4 (€ 18,90)
- Bd. 96 **Peter Bußjäger/Rudolf Hrbek** (Herausgeber), Projekte der Föderalismusreform – Österreich-Konvent und Föderalismuskommission im Vergleich. 2005. ISBN 3-7003-1528-3 (€ 18,90 vergriffen)
- Bd. 97 **Ulrich Willi**, Die Bundesverfassungskonformität der Vorarlberger „Volksgesetzgebung“, 2005. ISBN 3-7003-1563-5, 978-3-7003-1563-6 (€ 22,90)
- Bd. 98 **Anna Gamper/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Subsidiarität anwenden: Regionen, Staaten, Europäische Union. La sussidiarietà applicata: Regioni, Stati, Unione Europea. 2006. ISBN 3-7003-1580-5, 978-3-7003-1580-3 (€ 32,90)
- Bd. 99 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Finanzausgleich und Finanzverfassung auf dem Prüfstand. 2006. ISBN 3-7003-1589-9, 978-3-7003-1589-6 (€ 20,90)
- Bd. 100 **Peter Bußjäger**, Homogenität und Differenz – Grundlegung einer Theorie der Aufgabenverteilung zwischen Bund und Ländern in Österreich vor dem Hintergrund der Europäischen Union. 2006. ISBN 3-7003-1595-3, 978-3-7003-1595-7 (€ 32,90)
- Bd. 101 **Werner Schroeder/Karl Weber**, Die Kompetenzrechtsreform. Aus österreichischer und europäischer Perspektive. 2006. ISBN 3-7003-1608-9, 978-3-7003-1608-4 (€ 29,90)
- Bd. 102 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Katastrophenschutz als Verantwortung im Bundesstaat. 2007. ISBN 978-3-7003-1631-2
- Bd. 103 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), Beiträge zum Länderparlamentarismus. Zur Arbeit der Landtage. 2007. ISBN 978-3-7003-1632-9

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (€ 26,16)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (€ 20,35 vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (€ 19,62)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (€ 26,16)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (€ 21,08)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (€ 28,34)
- Bd. 7 **Harald Kraft**, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil I: Abgabenverfahrensrecht. 2001. ISBN 3-7003-1383-7.
Harald Kraft, Das Vorarlberger Abgabenrecht. Praxiskommentar. Teil II: Materielles Abgabenrecht. 2001. ISBN 3-7003-1384-5 (€ 58,--)
- Bd. 8 **Klaus Heißenberger**, Das NÖ Landesgesetzblatt – Ein Modell für eine Konsolidierung von Rechtsvorschriften. 2005. ISBN 3-7003-1537-6 (€ 39,90)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union. 25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (€ 10,76)
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6 (€ 10,76)
- Bd. 3 **Peter Bußjäger**, Föderale und konföderale Systeme im Vergleich: Basisdaten und Grundstrukturen. 2003. ISBN 3-7003-1469-8 (€ 9,90)
- Bd. 4 **Anna Gamper**, Legislative and Executive Governance in Austria. 2004. ISBN 3-7003-1504-X (€ 7,90)
- Bd. 5 **Peter Bußjäger/Andreas Rosner**, Mitwirken und Mitgestalten – Europa und die österreichischen Länder. 2005. ISBN 3-7003-1564-3, 978-3-7003-1564-3 (€ 12,90)
- Bd. 6 **Peter Bußjäger** (Herausgeber), 60 Jahre Länderkonferenzen 1945 – Die Länder und die Wiederbegründung der Republik. 2006. ISBN 3-7003-1582-1, 978-3-7003-1582-7 (€ 12,90)

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor: Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Werner SEIF, Niederösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Wolfgang NEBES, Niederösterreich

Hofrat Dr. Ludwig STAUDIGL, Niederösterreich

Dr. Klaus HEISSENBERGER, Niederösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Eduard PESENDORFER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Jörg MAYER, Oberösterreich

Landtagsdirektor Dr. Helmut HÖRTENHUBER, Oberösterreich

Hofrat LL.M. Dr. Gerhard HÖRMANSEDER, Oberösterreich

Landesamtsdirektor Dr. Josef LIENER, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Mag. Christine SALCHER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Matthias GERMANN, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-REINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg, Niederösterreich und Oberösterreich. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über den Föderalismus in Österreich sowie eine periodisch erscheinende Föderalismus-Info heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.